DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 10. JANUAR 1942 | Nr. 1/2 – 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

2405/III-c2.

P. 361/42

1942

Das eiserne Jahr der deutschen Geschichte.

Das Jahr 1941 war nach den Worten des Führers ein Jahr der schwersten Entschlüsse und blutigsten Kämpfe. Es wird aber in die Geschichte eingehen als das Jahr der größten Siege aller Zeiten. Mit den beispiellosen Siegen und den entsprechenden Leistungen ist aber die Aufgabe noch nicht erfüllt. Der Kampf hat sich noch weiter ausgedehnt. Die Fronten haben sich verlängert. Sie umspannen jetzt die ganze Erde und reichen vom Kanal bis Ostasien. Die auf beiden Seiten aufmarschierten Millionenmassen haben an Zahl noch zugenommen, wenngleich auch ein Hauptteil der in den langen Jahren aufgestapelten Rüstungen des Gegners schon vernichtet ist.

Darum wird das Jahr 1942 gewaltige Anforderungen stellen. Der Reichsführer der ## Heinrich Himmler bezeichnet in seinem kurzen Aufruf das Jahr 1942 als „das eiserne Jahr der deutschen Geschichte". Der Reichswirtschaftsminister Funk schrieb in einem Zeitungsaufsatz zum Neujahrstag: „Das neue Jahr wird neue gewaltige, siegverbürgende Anstrengungen von der deutschen Wirtschaft verlangen. Die Anforderungen an die Leistungen eines jeden werden noch größer. Das Leben wird noch härter werden." Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition Dr. Todt rief die Männer der deutschen Technik folgendermaßen auf:

„Das Jahr 1941 hat uns auf allen Gebieten große Erfolge gebracht. Das Jahr 1942 stellt neue Aufgaben. Die Anspannung des Kampfes wird noch härter werden. Noch stärker muß gerade die Technik auf den großen Endkampf ausgerichtet werden. Jede Stunde Arbeitskraft, jedes Kilogramm Material muß auf das Endziel des Sieges angesetzt werden. Auf dem Gebiete höchster Zweckmäßigkeit des Betriebes und sparsamster Verwendung der Rohstoffe bestehen für den Techniker noch gewaltige Aufgaben, deren Lösung so wertvoll ist wie der erfolgreiche Durchbruch eines Blockadebrechers. Was kann es Schöneres für den deutschen Ingenieur geben, als die Aufgabe, die Schlagkraft unserer Wehrmacht und die Kraft unserer Waffen zu verstärken. — Auf dem Wege zu diesem Ziel darf den deutschen Ingenieur auch kein Bürokratismus aufhalten. Wer die gewaltigsten Waffen konstruiert und fertigt, wer auf chemischem Gebiet die vieltausendjährige Arbeit der Natur in den Apparaturen seiner Fabrik auf wenige Stunden konzentriert, wer auf dem Lande, in der Luft und über und unter Wasser nicht nur mit den Gewalten der Natur, sondern mit dem Gegner fertig wird, der muß auch den Weg finden, über bürokratische Hemmungen und Schwierigkeiten hinwegzukommen und seinen Gedanken und Ideen zum Erfolg zu verhelfen. In dieser Zielsetzung wollen wir Männer der Technik zusammenhalten bis zum Endsieg."

Das Ziel des Jahres 1942 steht fest. Es gilt, den Gegner im Osten endgültig niederzuschlagen. Der Führer hat im Tagesbefehl an die Wehrmacht deutlich ausgesprochen, um was es geht, nämlich um eine klare und ganze Vernichtung des Gegners, um eine wirkliche Entscheidung auf lange Zeiten:

„Deutschland will und kann nicht alle fünfundzwanzig Jahre von den gleichen Verbrechern in einen neuen Krieg um Sein oder Nichtsein geworfen werden! —

Europa kann und will sich auch nicht ewig zerfleischen, nur damit ein Haufen angelsächsischer und jüdischer Verschwörer im Unfrieden der Völker die Befriedigung seiner geschäftlichen Machenschaften findet!

Das Blut, das in diesem Kriege vergossen wird, soll — das ist unsere Hoffnung — in Europa für Generationen das letzte sein!"

Zellwolle als europäische Gemeinschaftsaufgabe.

Während die Rohstoffgrundlagen unserer Gegner unter den militärischen Schlägen der deutschen Wehrmacht und ihrer Verbündeten zerbrechen und sich sogar in den Vereinigten Staaten schon der Mangel an zahlreichen lebenswichtigen Erzeugnissen ankündigt, arbeitet das unter Deutschlands und Italiens Führung geeinte Europa mit Tatkraft und Erfolg an der Sicherung seiner Versorgung aus eigener Kraft. Einen besonders überzeugenden Beweis für die Fortschritte, die die Errichtung einer neuen europäischen Wirtschaftsordnung bereits gemacht hat, liefern die bisherigen Ergebnisse der europäischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Textilrohstoffgebiet, durch die den angelsächsischen Blokkadeversuchen jede Wirksamkeit genommen worden ist. Neben der Ausdehnung der Gewinnung aller unter den klimatischen Bedingungen Europas produzierbaren Naturfasern spielt hierbei der Aufbau einer großen Kunstfaserindustrie die wichtigste Rolle. Neben Deutschland und Italien, die in dieser Hinsicht bereits lange vor Kriegsausbruch durch die Errichtung großer Produktionskapazitäten vorgesorgt hatten, treten jetzt nach und nach fast alle anderen Länder des europäischen Kontinents in die Reihe der Zellwollproduzenten ein. Nicht nur in Skandinavien mit seiner großen Celluloseerzeugung, sondern auch in den west- und südosteuropäischen Staaten werden Zellwollfabriken errichtet, mit deren Hilfe die durch den Ausfall überseeischer Baumwoll- und Wollieferungen gerissenen Versorgungslücken geschlossen werden können.

Deutschland hat allen interessierten Ländern in großzügiger Weise seine Erfahrungen auf dem Zellwollgebiet zur Verfügung gestellt, ohne sich dabei einen unangemessenen finanziellen Nutzen zu verschaffen. In keinem Land ist die Kontrolle über den neuen Industriezweig in deutsche Hände übergegangen, überall trägt die Zellwollindustrie den Charakter eines vorwiegend nationalen Produktionszweiges. Diese Tatsache bietet die beste Gewähr dafür, daß die zunächst unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse eingeleitete Zusammenarbeit auf dauerhaften Grundlagen aufgebaut ist und sich in Zukunft aller Aufgaben gewachsen zeigen wird, die die Versorgung von mehreren hundert Millionen Menschen mit hochwertigen Spinnstoffen an sie stellen wird.

Skandinavische Zellwollprojekte.

Unter besonders günstigen Bedingungen gehen die skandinavischen Länder an den Aufbau einer eigenen Zellwollproduktion heran, da ihnen die große einheimische Celluloseerzeugung als Rohstoffgrundlage zur Verfügung steht. In Norwegen, Schweden und Finnland haben die Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen; Fabriken mit verhältnismäßig großen Kapazitäten befinden sich im Bau. Auch in Dänemark, das keine eigene Celluloseerzeugung besitzt, wird die Aufnahme der Zellwollproduktion erwogen.

In Norwegen wurde 1941 die **Norsk Cellullfabrik A. S.** mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Kr. zur Errichtung einer Zellwollfabrik ins Leben gerufen. Als Großaktionär fungiert der Zellstoffkonzern Borregaard A. S., der drei Fünftel des Kapitals übernommen hat; ein Viertel der Aktien wurde von der deutschen Phrix-Gruppe, der Rest von norwegischen Textilfabriken gezeichnet. Das Werk wird mit einer Leistungsfähigkeit von etwa 9000 t jährlich ausgestattet werden. — Außerdem erfolgt bereits eine Erzeugung von Zellwolle in dem Werk der **Kunstsilkefabrikken A. S.**, Notodden; die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, die mit einem Kapital von 1 Mill. Kr. arbeitet, belief sich nach den letzten verfügbaren Angaben auf 500 t Zellwolle und 200 t Kunstseide jährlich.

Die schwedische Zellwollproduktion, die für 1939 mit 1061 t ausgewiesen wurde und seitdem erheblich ausgebaut worden ist, wird durch die im Bau befindlichen neuen Werke bzw. Erweiterungsbauten eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Die **Nordisk Silkecellulose A. B.**, Norrköping (AK. 1 Mill. Kr.), auf die bisher fast die gesamte Zellwollerzeugung des Landes entfiel, baut ihre Anlagen auf eine jährliche Leistungsfähigkeit von 8700 t Zellwolle aus. Von der Kooperativa Förbundet, Stockholm, in deren Besitz sich die Aktienmehrheit der Nordisk Silkecellulose A. B. befindet, wurde Ende 1941 eine weitere Gesellschaft unter der Firma **Cellul A. B.** ins Leben gerufen, die an einem noch nicht bestimmten Platz an der schwedischen Westküste eine Zellwollfabrik mit einer Kapazität von 7500 t errichten wird. Die Aktien der neuen Gesellschaft in Höhe von 2 Mill. Kr. sind je zur Hälfte von der Kooperativa Förbundet und verschiedenen Firmen der schwedischen Textilindustrie übernommen worden. Schließlich hat auch die **Svenska Konstsilke A. B.**, Boräs (AK. 2,4 Mill. Kr.), die zum Konzern der Société de la Viscose Suisse S. A. gehört und sich bisher in erster Linie mit der Erzeugung von Kunstseide befaßte, die Produktion von Zellwolle aufgenommen; die gegenwärtige Leistungsfähigkeit von 1800 t Zellwolle im Jahr soll einen weiteren Ausbau erfahren.

In **Finnland** wurde Anfang 1941 unter der Firma **Säteri O. Y.** ein Unternehmen ins Leben gerufen, das an Stelle der durch den ersten finnisch-sowjetischen Krieg verlorengegangenen Kunstfaserfabrik der **Kuiti O. Y.** in Enso ein neues Werk errichten soll. Die mit einem Kapital von 100 Mill. Fmk. ausgestattete Gesellschaft will zunächst 2000 t Zellwolle und 500 t Kunstseide jährlich erzeugen. Für den Fall, daß nach der Befreiung Kareliens das Werk der Kuiti O. Y. in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen werden kann, würde damit der finnischen Textilindustrie in der nächsten Zukunft die Zellwollproduktion von zwei Fabriken zur Verfügung stehen.

Zellwolle aus Strohcellulose in den Niederlanden.

Die niederländische Kunstfaserindustrie stand bisher trotz des hohen Entwicklungsstandes, den sie auf dem Kunstseidengebiet erreicht hatte, der Aufnahme der Zellwollerzeugung ablehnend gegenüber. Wie in den Geschäftsberichten des Aku-Konzerns wiederholt mitgeteilt wurde, sei es notwendig gewesen, die Erzeugung von Zellwolle auf geringe Mengen zu beschränken, da die Absatzmöglichkeiten angesichts der zögernden Einstellung der Verbraucherkreise als zu unsicher angesehen werden müßten.

Mit der Eingliederung der Niederlande in die kontinentaleuropäische Wirtschaft und der damit erfolgten engeren Fühlungnahme mit der deutschen Kunstfaserindustrie hat die Zellwollproduktion einen kräftigen Auftrieb erfahren. Der führende niederländische Kunstseidenkonzern, die **Algemeene Kunstzijde Unie N. V. (Aku)**, Arnhem (AK. 143,343 Mill. hfl.), errichtet zur Zeit mit einem Kostenaufwand von 12 Mill. hfl. eine Zellwollfabrik, die eine jährliche Leistungsfähigkeit von mindestens 8000 t haben soll und damit die Kapazität der beiden Kunstseidenspinnereien der Firma in Ede und Arnhem übertreffen wird.

Gleichzeitig wurden Anstalten getroffen, um die Rohstoffversorgung der im Aufbau befindlichen Industrie im eigenen Lande sicherzustellen. Da die Niederlande nur über einen geringen Waldbestand verfügen, ist die Verwertung des großen Getreidestrohanfalls in den nördlichen Provinzen für die Gewinnung von Strohcellulose in Aussicht genommen. Zusammen mit der Zellwollfabrik wird zur Zeit ein Strohcellulosewerk mit einem Kostenaufwand von 8 Mill. hfl. errichtet, wobei dem Aku-Konzern die Erfahrungen der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. und der Phrix-Gruppe zur Verfügung gestellt worden sind.

Eine Zellwollgründung in Belgien.

Wie in den Niederlanden hielt sich die Zellwollerzeugung auch in Belgien bisher in verhältnismäßig engen Grenzen. Die **Union des Fabriques belges des Textiles Artificiels „Fabelta" S. A.**, Brüssel (AK. 173.5 Mill. Fr.), nahm Ende 1935 die Erzeugung von Zellwolle in ihrem Werk in Swynaerde bei Gent auf, jedoch wurden erst

seit Kriegsausbruch größere Mengen hergestellt; gegenüber dem für 1939 mit 1100 t ausgewiesenen Produktionsstand soll die Erzeugung bis 1941 um 80% erhöht worden sein.

Da es angesichts des großen Rohstoffbedarfs der belgischen Textilindustrie notwendig war, durch den Aufbau einer leistungsfähigen Zellwollproduktion einen Ausgleich für den Ausfall überseeischer Bezüge zu schaffen, wurde 1941 von der Fabelta in Zusammenarbeit mit der Zellwolle- und Kunstseidering G. m. b. H., Berlin, die **Société Belge de Fibranne S. A.**, Brüssel (AK. 60 Mill. Fr.), ins Leben gerufen. Aufgabe dieses Unternehmens ist die Errichtung einer Zellwollfabrik mit einer Leistungsfähigkeit von etwa 15 000 t jährlich.

Aufbau einer französischen Zellwollindustrie unter deutscher Beteiligung.

Frankreich, das 1939 6900 t Zellwolle und 26 000 t Kunstseide erzeugt hatte, stand nach der Abschneidung seiner überseeischen Textilrohstoffbezüge der Aufgabe gegenüber, eine bedeutende Produktionssteigerung in der Kunstfaserindustrie vorzunehmen. Die Vielzahl von verhältnismäßig kleinen Firmen hatte bisher sowohl in technischer wie finanzieller Hinsicht die Entwicklung der Kunstfaserproduktion nachteilig beeinflußt, so daß als erste und wichtigste Aufgabe eine straffe finanzielle Zusammenfassung dieses Produktionszweiges angesehen wurde. Zu diesem Zweck erfolgte Ende 1940 die Gründung der **France Rayonne S. A.**, die die Aktiven einer Reihe französischer Kunstseidenfirmen übernahm und gleichzeitig eine rege Tätigkeit auf dem Zellwollgebiet entfaltete. An dem Kapital, das zunächst 85 Mill. Fr. betrug, später auf 146,34 bzw. 200 Mill. Fr. erhöht wurde und nach neuen Meldungen eine weitere Heraufsetzung auf 400 Mill. Fr. erfahren soll, hat sich die Zellwolle- und Kunstseidering G. m. b. H. mit einer Minorität von 33% beteiligt und auf Grund eines Zehnjahresvertrages der französischen Firma ihre technischen Erfahrungen zur Verfügung gestellt.

Die France Rayonne errichtet im unbesetzten Gebiet Mittelfrankreichs ein Zellwollwerk, das zunächst eine Tagesleistung von 100 t haben soll. Mit Hilfe dieser Fabrik und durch den Ausbau der Zellwollproduktion bei weiteren Firmen hofft man, die Erzeugung zunächst auf 21 000 t jährlich erhöhen zu können. Gleichzeitig baut die France Rayonne eine Cellulosefabrik, in der die ausgedehnten Laubholzbestände in Mittelfrankreich verwertet werden sollen. Daneben beabsichtigt man, weitere einheimische Pflanzen, u. a. Ginster und Schilf für die Gewinnung von Cellulose heranzuziehen; eine Versuchsanlage für die Erzeugung von Cellulose aus Ginster ist im Departement Isère errichtet worden.

Auch in der Schweiz setzt sich die Zellwolle durch.

Die ablehnende Haltung, mit der die schweizerische Textilindustrie noch bis vor kurzem der Verwendung von Zellwolle gegenüberstand, hat jetzt unter dem Zwang der Verhältnisse einer verständnisvolleren Einstellung Platz gemacht. Nachdem die Industrie, die über keine eigene Rohstoffgrundlage verfügt, seit anderthalb Jahren im wesentlichen von den Vorräten gezehrt hatte, die jedoch infolge der verspäteten Rationierung des Textilwarenverbrauchs schnell zur Neige gingen, ging sie zunächst dazu über, sich mit ausländischer Zellwolle zu behelfen. Dazu ist in den letzten Monaten auch Zellwolle aus eigener Produktion getreten, durch die man nach Fertigstellung der laufenden Bauvorhaben einen wesentlichen Teil des Textilrohstoffverbrauchs decken zu können hofft.

Zellwollfabriken werden von zwei Firmen der schweizerischen Kunstseidenindustrie errichtet. Die zum Konzern der Comptoir des Textiles Artificiels, Paris, gehörige **Société de la Viscose Suisse S. A.**, Emmenbrücke bei Luzern (AK. 12 Mill. Fr.), strebt eine gesamte Leistungsfähigkeit von 24 bis 30 t Zellwolle täglich an. Im Bau befinden sich Anlagen in Widnau im Rhônetal und in Emmenbrücke; in der ersten Fabrik, die demnächst in Betrieb gesetzt wird, sollen etwa 15 bis 20 t Zellwolle täglich hergestellt werden, während für das in Emmenbrücke gelegene Werk eine weitere Erhöhung der jetzt bereits 7 bis 8 t täglich betragenden Leistungsfähigkeit angestrebt wird. Eine kleinere Fabrik mit einer Tageskapazität von 3 t wird durch die **Feldmühle A.-G.**, Rorschach (St. Gallen) in Rorschach am Bodensee errichtet. Diese Firma, die mit einem Kapital von 5 Mill. Fr. arbeitet, wird durch die Schweizerisch-Amerikanische Stickereiindustrie-Gesellschaft, Glarus, kontrolliert, deren finanzielle Leitung bisher in New York lag.

Spanien errichtet zwei Zellwollfabriken.

In Spanien hat der Staat eine lebhafte Initiative auf dem Kunstfasergebiet entwickelt, wobei er sich sowohl der deutschen wie italienischen Erfahrungen in diesem Produktionszweig bedient. Für die große spanische Textilindustrie, die in normalen Jahren u. a. 100 000 t Baumwolle aus dem Ausland beziehen mußte, ist die Schaffung einer leistungsfähigen Zellwollindustrie eine besonders dringliche Aufgabe. Nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Fabriken werden zunächst etwa 12 000 t Zellwolle jährlich hergestellt werden können. Mit einer weiteren Erhöhung des Produktionsumfangs kann in absehbarer Zeit gerechnet werden, da sich weitere Bauvorhaben in der Vorbereitung befinden. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, daß die spanische Zellwollproduktion sich ausschließlich auf der Verarbeitung einheimischer Rohstoffe aufbauen wird, so daß die Aussichten für die von der Regierung angestrebte Verwirklichung einer vollständigen Autarkie auf dem Gebiet der Textilwirtschaft günstig erscheinen.

In Zusammenarbeit mit der deutschen Phrix-Gruppe errichtet die **Felasa (Fabricacion Española de Fibras Artificiales) S. A.**, die mit einem Kapital von 75 Mill. Pes. arbeitet, ein Zellwollwerk in Miranda de Ebro, dessen Leistungsfähigkeit sich auf 9000 t jährlich belaufen wird. In Zusammenhang damit baut die Firma eine Cellulosefabrik, in der auf der Grundlage von Getreidestroh 27 000 t Cellulose hergestellt werden sollen. — Eine weitere Kunstfaserfabrik wird von der **Sniace (Sociedad Nacional Industrias Aplicaciones Celulosa Española) S. A.** in Torrelavega bei Santander gebaut. Die technische Hilfeleistung wird hier durch die Snia Viscosa geleistet, die sich an dem mit 90 Mill. Pes. bemessenen Kapital mit einem Viertel beteiligt hat; der Rest ist von spanischen Banken und verschiedenen Persönlichkeiten der katalanischen Textilindustrie übernommen worden. In Aussicht genommen ist eine jährliche Erzeugung von je 3500 t Zellwolle und Kunstseide. In dem angegliederten Cellulosewerk, dessen Kapazität mit 10 000 t angegeben wird, soll ausschließlich einheimisches Eucalyptusholz verarbeitet werden.

Zellwollprojekte in Südosteuropa.

Von den südosteuropäischen Ländern haben in erster Linie die Slowakei, Ungarn und Rumänien der Zellwolle einen wichtigen Platz in ihrem wirtschaftlichen Aufbauprogramm eingeräumt. Während die durch das Mittelmeerklima begünstigten Länder der Balkanhalbinsel, also in erster Linie Griechenland und Bulgarien, Baumwollkulturen im eigenen Land anlegen und sich damit weitgehend von ausländischen Rohstoffbezügen unabhängig machen konnten, sind die Länder des Donaubeckens genötigt, auf ihren ausgedehnten Waldbestand als Rohstoffgrundlage für ihre Textilindustrie zurückzugreifen. Neubauvorhaben auf dem Zellwollgebiet befinden sich in der Slowakei und Ungarn bereits in der Durchführung. In Rumänien, wo bereits seit einigen Jahren Zellwolle hergestellt wurde, ist eine Erweiterung der Anlagen geplant. In Kroatien werden Pläne für den Aufbau einer Zellwollindustrie erörtert.

Zur Sicherstellung des **slowakischen** Textilrohstoffbedarfs baut die zum Konzern der Dynamit Nobel A.-G., Preßburg, gehörige **Chemische Industrie A.-G.**, Preßburg, ein Zellwollwerk, dessen Leistungsfähigkeit auf 7200 t jährlich veranschlagt ist. In Zusammenhang damit hat die Gesellschaft, deren Tätigkeit sich bisher auf den Verkauf von Sprengstoffen beschränkte, ihr Kapital von 2 Mill. Ks. auf 40 Mill. Ks. erhöht. Die Firma hofft, über die Deckung des Landesbedarfs hinaus den Export von Zellwolle nach anderen südosteuropäischen Ländern entwickeln zu können.

In **Ungarn** baut die **Ungarische Viscose A.-G.** in Nyergesujfalu an der Donau zwischen Komorn und Gran eine Kunstfaserfabrik, deren tägliche Leistungsfähigkeit sich auf 10 t Zellwolle und 2 t Kunstseide belaufen soll.

Die Aufnahme der Erzeugung ist für das Frühjahr 1942 vorgesehen. An der Firma, die in technischer Zusammenarbeit mit der Snia Viscosa steht, sind verschiedene ungarische Industrieunternehmungen beteiligt, von denen vor allem die Salgo-Tarjaner Steinkohlenbergbau A.-G., die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G. sowie die Pester Ungarische Commercialbank zu nennen sind. Die Ungarische Viscose A.-G., deren Kapital bisher auf 8 Mill. P. bemessen war, beabsichtigt neueren Meldungen zufolge eine Erhöhung ihres Kapitals vorzunehmen, da die gesamten Investitionskosten auf 25 Mill. P. veranschlagt werden.

Für die Textilrohstoffversorgung **Rumäniens** sind die Erweiterungspläne der **Viscosa Romaneasca S. A. R.**, Bukarest, von Bedeutung. Die Firma beabsichtigt, ihre Kunstfaserfabrik auszubauen; die bisherige Leistungsfähigkeit dieses Werkes stellte sich auf 10 t Zellwolle und 6 t Kunstseide täglich. An dem Kapital der Firma, das sich jetzt auf 250 Mill. Lei beläuft, ist vor allem die Petrosani S. A. R. pentru Exploatarea Minelor de Carbuni, Bukarest, beteiligt, zu deren Großaktionären wiederum die Salgo-Tarjaner Steinkohlenbergbau A.-G., Budapest, gehört. Ein weiteres Aktienpaket der Viscosa Romaneasca S. A. R. wird von einer Tochtergesellschaft der Petrosani S. A. R, der Acticarbon S. A. R., Bukarest, gehalten, die eine Schwefelkohlenstoffabrik betreibt. (68)

Stickstoffsorgen der USA.

Mit einer militärisch und wirtschaftlich völlig unzureichenden Rüstung sind die Vereinigten Staaten in die von ihnen heraufbeschworene große weltpolitische Auseinandersetzung eingetreten. In dieser Zeitschrift ist in den letzten Monaten an Hand einer sorgfältigen Untersuchung der nordamerikanischen Versorgungslage bei verschiedenen chemischen Schlüsselprodukten der Nachweis dafür erbracht worden, daß es mit dem Chemiesektor nicht besser bestellt ist als mit den übrigen Zweigen der Rüstungswirtschaft. Trotz einer Hochflut von Projekten, mit denen die Behörden in Washington den Eindruck einer fieberhaften Tätigkeit auf allen Gebieten der Rüstung zu erwecken versuchen, vermitteln doch die Tatsachen, so wie sie der Welt aus der nordamerikanischen Fachpresse laufend bekanntwerden, ein klares Bild von dem ganz unzureichenden Stand der Chemieerzeugung im Hinblick auf die Bedürfnisse eines großen Krieges. Von den vielen zur Verstärkung des Industriepotentials aufgestellten Plänen gilt durchweg das gleiche: sie können alle erst nach Ablauf sehr langer Fristen, die in vielen Fällen drei bis vier Jahre betragen, durchgeführt werden. Der vollentwickelten Kriegswirtschaft der Dreierpaktmächte hat Nordamerika jetzt und auf absehbare Zeit kein gleichwertiges Instrument der Wirtschaftskriegführung entgegenzusetzen.

Die Stickstoffsorgen der Vereinigten Staaten liefern einen besonders eindrucksvollen Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung. Bei einer Durchsicht der von der Fachpresse veröffentlichten Marktberichte stößt man immer wieder auf die Mitteilung, daß dieser oder jener Produktionszweig durch die Ammoniakknappheit bedroht sei und daher die ihm im Rüstungsprogramm gestellten Aufgaben nicht erfüllen könne. Beispielsweise können Harnstoffharze infolge der überlasteten Syntheseanlagen für wichtigen Rüstungseinsatz nicht ausreichend hergestellt werden. Auch die Stickstoffversorgung der Landwirtschaft wird als gefährdet angesehen, wie aus einer kürzlich erfolgten Aeußerung des Leiters des Departement of Agriculture Defense Board, hervorgeht. Als Mindestkapazität für den Krieg wurde von dem Bureau of Mines vor kurzem eine Leistungsfähigkeit von 800 000 short t Reinstickstoff angegeben. Demgegenüber kann die Industrie einschließlich der Kokereien und Gasanstalten zur Zeit im Höchstfall 560 000 t erzeugen, so daß eine erhebliche Unterversorgung besteht, für die auch durch verstärkte Auslandsbezüge infolge der Schiffsraumknappheit kein Ausgleich geschaffen werden kann.

Die Grundzüge des Stickstoffprogramms.

Trotz der lebenswichtigen Bedeutung, die einer ausgeglichenen Stickstoffversorgung für das Funktionieren jeder modernen Wirtschaft zukommt, hat die Regierung in Washington erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Aufmerksamkeit diesem Problem zugewandt. Ende 1940 wurden die ersten Verträge mit der Industrie über den Betrieb neuer Stickstoffsynthesen abgeschlossen, denen in den letzten Wochen weitere Abmachungen gefolgt sind; bevor diese Verträge noch unter Dach und Fach waren, wurden der Oeffentlichkeit bereits weitere Stickstoffprojekte angekündigt. Dabei muß im Auge behalten werden, daß sich fast alle Bauvorhaben in der Stickstoffindustrie noch im ersten Projektstadium befinden und nur in wenigen Fällen bereits mit den Bauarbeiten begonnen worden ist. Als einen Beweis für viele geben wir in diesem Zusammenhang eine in der Zeitschrift „Chemical & Metallurgical Engineering", September 1941, veröffentlichte kritische Stellungnahme zu dem Stickstoffprogramm der Regierung wieder, in der u. a. bezweifelt wird, ob es tatsächlich möglich sein würde, die Industrie in absehbarer Zeit für den Bau der geplanten zusätzlichen Kapazitäten zu gewinnen. „Man kann annehmen", so fährt die Zeitschrift wörtlich fort, „daß das wesentlich leichter sein würde, wenn das Heer sich dazu bereit fände, einige der neuen Fabriken durch die Refico finanzieren zu lassen, so daß die Betriebsfirma das Werk nach Beendigung des nationalen Notstandes ankaufen könne." Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß die Industrie ihre Mitarbeit an einer wichtigen Rüstungsaufgabe von der Versicherung abhängig machen will, daß sie in Zukunft reichlich daran verdienen könne. Daß es der Privatwirtschaft gestattet ist, der Regierung ihre Bedingungen für die Erfüllung wichtiger Pflichten gegenüber der Gesamtheit vorzuschreiben, muß man ebenso als ein Symptom der in den Vereinigten Staaten herrschenden plutokratischen Geistesverfassung bewerten wie die Tatsache, daß bereits die früher von der Regierung angeordnete Errichtung einer Stickstoffsynthese durch die im Besitz der öffentlichen Hand befindliche Tennessee Valley Authority von der Industrie lebhaft angefeindet worden ist, weil sie in ihr eine Beeinträchtigung ihrer späteren Absatzmöglichkeiten erblicken zu müssen glaubte.

Eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt in dem Stickstoffprogramm der Ausbau der Kokereianlagen, die 1940 bereits bis nahe an ihre maximale Leistungsfähigkeit heran ausgenutzt worden sind. Ein weiterer Ausbau der Kokereien hängt von der Durchführung der stark umstrittenen Pläne über eine Kapazitätsausdehnung in der Eisenhüttenindustrie ab; nach dem bisherigen Stand der Dinge war nicht damit zu rechnen, daß die Industrie ihren Widerstand gegen die Ausdehnungswünsche der Regierung aufgeben würde, womit gleichzeitig auch die Erweiterung der Kokereien hinfällig wird.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Regierung 300 000 t Chilesalpeter als nationale Notstandsreserve aufgekauft hat; von dieser Menge, die höchstens einer normalen Halbjahreseinfuhr entspricht, waren bis zum 30. 7. 1941 erst 100 000 t nach den Vereinigten Staaten verschifft worden. Die seit Ausbruch des Krieges mit Japan um ein Vielfaches gestiegenen Schwierigkeiten in der Schiffsraumbereitstellung stellen nicht nur die weitere Durchführung der Vorratskäufe in Frage, sondern lassen darüber hinaus auch die Auf-

rechterhaltung der normalen Bezüge an Chilesalpeter gefährdet erscheinen.

Synthetischer Stickstoff in USA. seit 1921.

Die ersten Versuche zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff in den Vereinigten Staaten gehen bis in den Anfang des Jahrhunderts zurück, jedoch mußte die 1902 im Betrieb genommene Anlage der Atmospheric Products Co. in Niagara Falls nach kurzer Zeit wieder stillgelegt werden. Während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 beschränkte sich die Tätigkeit der Regierung auf dem Stickstoffgebiet neben der Errichtung einiger kleiner Versuchsanlagen auf den Bau eines Werkes in Muscle Shoals im Staat Alabama, das Ammoniak auf der Grundlage von Kalkstickstoff herstellte; die Leistungsfähigkeit des Werkes wird mit 220 000 t rohem Kalkstickstoff bzw. 40 000 t Reinstickstoff angegeben. Kurz nach Abschluß des Waffenstillstandes wurde die Fabrik stillgelegt; die durch Gesetz vom 18. 5. 1933 geschaffene Tennessee Valley Authority erhielt die Ermächtigung, die Fabrik unter gleichzeitiger Modernisierung der Anlagen wieder zu eröffnen, jedoch war davon bisher kein Gebrauch gemacht worden. Einige der in den Kriegsjahren errichteten Versuchsanlagen sowie ein Teil der Kalkstickstoffanlage von Muscle Shoals ist für die versuchsweise Erzeugung von Phosphorsäure benutzt worden.

Im August 1921 wurde die erste Stickstoffsynthese durch die **Atmospheric Nitrogen Corp.** in Syracuse, N. Y., in Betrieb genommen; die Firma, die 1935 in der Solvay Process Co. aufging, arbeitete nach einem modifizierten Haber-Bosch-Verfahren, dessen Lizenz sich im Besitz der General Chemical Co. befand. Diese erste mit einer Leistungsfähigkeit von 12 000 t N ausgestattete Stickstoffsynthese wurde 1931 durch eine Explosion schwer beschädigt und stillgelegt. Inzwischen hatte die Industrie einen bedeutenden Ausbau erfahren; zahlreiche Anlagen, unter ihnen die beiden großen Werke in Belle, W.-Va., und Hopewell, Va., waren in Betrieb genommen worden. Bei den in den ersten Nachkriegsjahren errichteten Werken handelte es sich zunächst um kleine Anlagen mit einer Kapazität von nur wenigen 1000 t N. Von ihnen sind die Fabriken der **Niagara Ammonia Corp.** in Niagara Falls (1924 mit einer Leistungsfähigkeit von 3000 t in Betrieb genommen und 1929 stillgelegt), weiter die 1925 mit einer Kapzität von 5000 t gleichfalls in Niagara Falls eröffnete Fabrik der **Mathieson Alkali Works, Inc.**, und die Anlage der **Pacific Nitrogen Corp.** in Seattle, Wash., zu erwähnen. Die Fabrik der zuletzt genannten Firma, die 1925 mit einer Kapazität von 1000 t eröffnet wurde, wurde 1934 abgebrochen; die Fabrikeinrichtung gelangte an die Tien Lee Synthetic Nitrogen Products Co., Schanghai, zum Verkauf. Nach diesen kleinen Anlagen wurde 1926 das erste große Werk der Stickstoffindustrie in Betrieb genommen, das von der **E. I. du Pont de Nemours & Co., Inc., Ammonia Department**, in Belle bei Charleston, mit einer zunächst 50 000 t betragenden und später auf 100 000 t erhöhten Kapazität errichtet worden war. Der Du-Pont-Konzern eröffnete in dem gleichen Jahr eine weitere kleine Anlage von 3000 t in Niagara Falls. 1928 folgte das große Werk der **Solvay Process Co., Ammonia Divison**, in Hopewell, dessen Leistungsfähigkeit zunächst 88 000 t betrug, und später auf 200 000 t ausgebaut wurde. Auf die Werke in Belle und Hopewell entfallen rund 90% der Gesamtkapaziät der synthetischen Stickstoffindustrie. Nach 1928 sind nur noch einige kleinere Anlagen errichtet worden, unter denen das Werk der **Shell Chemical Co.** in Pittsburg, Cal., mit 24 000 t an erster Stelle zu nennen ist; außerdem hat die **Pennsylvania Salt Manufacturing Co.** eine Syntheseanlage mit 4000 t in Wyandotte, Mich., in Betrieb genommen. Von der **Dow Chemical Co.** werden zwei Werke in Midland, Mich., und Pittsburg, Cal., mit Kapazitäten von 4800 bzw. 750 t betrieben, die von zwei mit ihr fusionierten Firmen, der Midland Ammonia Co. und der Great Western Electrochemical Co. errichtet worden sind. Eine 1927 eröffnete Anlage der Commercial Solvents Corp. in Peoria, Ill., wurde bald danach auf die Erzeugung von synthetischem Methanol umgestellt. Nach Angaben der U. S. Tariff Commission stellte sich die gesamte Leistungsfähigkeit der synthetischen Stickstoffindustrie 1934 auf 341 350 short t gegen 161 700 t im Jahre 1930; wesentliche Veränderungen dürften bis zum Jahre 1940 nicht erfolgt sein.

Die meisten kleineren Stickstoffwerke sind nur gebaut worden, um einen Auslauf für sonst nicht verwertbare Mengen an Wasserstoff zu finden. Die Niagara Ammonia Corp., die Mathieson Alkali Works, Inc., die Great Western Electrochemical Co. (jetzt zur Dow Chemical Co. gehörig) und die Pennsylvania Salt Manufacturing Co. gewinnen Wasserstoff als Nebenprodukt der Chloralkalielektrolyse; auf der gleichen Rohstoffgrundlage wurde auch die Stickstoffsynthese des Dupont-Konzerns in Niagara Falls aufgebaut. In der Anlage der Shell Chemical Co. wird Wasserstoff auf der Grundlage von Erdgas gewonnen. Das Werk der Commercial Solvents Corp. wurde zur Verarbeitung von Wasserstoff errichtet, der in Zusammenhang mit der Erzeugung von Butylalkohol und Aceton durch Vergärung von Mais gewonnen wird.

Erzeugung und Verbrauch von Stickstoff.

Im Jahre 1939 wurden nach Angaben des Bureau of Mines 424 000 t N in den Vereinigten Staaten erzeugt, von denen 280 000 t auf synthetisch gewonnene Verbindungen und 144 000 t auf Nebenproduktstickstoff entfiegen; gegenüber dem für 1937 ausgewiesenen Stand von insgesamt 329 000 t bedeutete das eine erhebliche Zunahme, die sich bei fast unveränderter Erzeugung von Nebenproduktstickstoff aus einer größeren Kapazitätsausnutzung der Syntheseanlagen erklärte. Für 1940 kommt man unter Zugrundelegung der stark ausgeweiteten Koksgewinnung und der Annahme einer weiteren leichten Erhöhung der synthetischen Erzeugung, bei der allerdings die Kapazitätsgrenzen nahezu erreicht waren, auf eine Gesamterzeugung von 500 000 t N, von denen 320 000 t auf synthetische Verbindungen und 180 000 t auf Nebenproduktstickstoff entfielen.

Von der Stickstofferzeugung wurden 1937 die größten Posten für die Produktion von Ammonsulfat und von flüssigem Ammoniak zur Verwendung in der Kühlschrankindustrie verbraucht; für diese Zwecke gelangten etwa 150 000 bzw. 100 000 t, d. h. drei Viertel der gesamten Stickstofferzeugung zum Verbrauch. Für die Erzeugung von Salpetersäure und von sonstigen technischen Stickstoffverbindungen wurden etwa je 35 000 t eingesetzt. Da die Nachfrage nach Ammoniak von seiten der Kühlschrankindustrie sowie die Produktion von Düngemitteln 1939 eher unter als über der Ziffer von 1937 lag, muß man die Erklärung für die nach den Angaben des Bureau of Mines in diesem Jahr eingetretene beträchtliche Zunahme der Erzeugung von Stickstoff wohl in erster Linie auf eine starke Ausweitung der Salpetersäureproduktion zurückführen, die zum großen Teil entweder auf Lager genommen oder im Ausland Absatz gefunden hat. Dem widersprechen allerdings die von dem Bureau of Census veröffentlichten Angaben über die Erzeugung von Salpetersäure, die für 1939 nur mit 167 800 t gegen 175 900 t im Jahre 1937 nachgewiesen ist. Wenn man unterstellt, daß die Gesamterzeugung von Stickstoff sich 1939 tatsächlich in dem von dem Bureau of Mines mitgeteilten Umfang bewegt hat, muß man annehmen, daß die Angaben des Bureau of Census für das letzte Berichtsjahr bei weitem nicht vollständig sind.

Neben der Eigenerzeugung stellen die Außenhandelsumsätze in Stickstoffverbindungen einen wichtigen Versorgungsfaktor dar. 1940 wurden aus dem Ausland Stickstoffverbindungen mit 175 000 t N gegen 210 000 t bzw. 186 000 t in den Jahren 1939 bzw. 1937 bezogen. Nach Absetzung der Ausfuhr, die sich auf 53 000 t gegen 29 000 t bzw. 52 000 t stellte, kommt man für 1937 zu einem scheinbaren Gesamtverbrauch von 463 000 t. Für die beiden letzten Berichtsjahre dürfte der Verbrauch wesentlich höher anzusetzen sein.

Außenhandel mit Stickstoffverbindungen.

Für sämtliche im Jahre 1940 aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Stickstoffverbindungen (ohne Sprengstoffe) ist ein Reinstickstoffgehalt von 53 000 t

gegen nur 29 000 t im Vorjahr errechnet worden. Die starke Zunahme erklärt sich in erster Linie aus einer Verdreifachung der Ammonsulfatausfuhr; außerdem steuerten auch verschiedene technische Stickstoffverbindungen, vor allem Natriumcyanid und wasserfreies Ammoniak, einen nennenswerten Anteil zu der Exportsteigerung bei. Im einzelnen liegen über die Ausfuhr von Stickstoffverbindungen für die letzten beiden Berichtsjahre folgende Angaben vor:

	1939		1940	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Ammonsulfat . . . . . long t	46 664	1 466	150 852	5 808
Japan	—	—	39 261	1 445
Philippinen	21 297	706	26 055	1 042
Niederländisch Indien	10 237	299	21 043	755
Union von Südafrika	303	10	11 734	461
Portugal	—	—	10 587	466
Andere Stickstoffdüngemittel long t	106 749	3 012	110 018	3 660
Canada	29 123	892	34 474	994
Frankreich	5 100	122	24 889	630
Aegypten	10 706	230	11 243	269
Mexiko	6 720	280	4 970	259
Großbritannien	22	1	2 668	299
Natriumcyanid	1 169	295	6 408	1 520
Canada	215	52	3 284	782
Portugiesisch Ostafrika	—	—	740	155
Mexiko	322	81	511	131
Ammoniak, wasserfrei	2 407	587	5 200	869
Canada	231	24	2 079	172
Niederländisch Indien	655	132	1 175	160

Auf der anderen Seite wies die **Einfuhr** von Stickstoffverbindungen im Jahre 1940 einen Rückgang auf, der sich in erster Linie aus den verringerten Düngemittelbezügen erklärte. Der Stickstoffgehalt aller im Jahre 1940 aus dem Auslande bezogenen Stickstoffverbindungen ist von uns mit 175 000 t gegen 210 000 t im Vorjahr errechnet worden. Stickstoffdüngemittel wurden in erster Linie aus Canada eingeführt; die beschränkte Lieferfähigkeit dieses Landes hatte vor allem eine beträchtliche Abnahme der Bezüge an Ammonsulfat und Kalkstickstoff zur Folge. Dagegen wies die Einfuhr von Natronsalpeter aus Chile eine Zunahme um rund 10% auf. Im einzelnen entwickelte sich die Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln wie folgt:

	1939		1940	
	1000 long t	1000 $	1000 long t	1000 $
Natronsalpeter	604	11 200	664	12 500
Ammonsulfat	111	3 000	42	1 300
Ammonnitratmischungen	66	1 800	16	386
Kalkstickstoff	133	3 200	118	2 500
Kalksalpeter	19	553	1	37
Kalisalpeter	58	1 636	50	1 400
Sonstige Stickstoffdüngemittel	138	4 100	114	3 400

An technischen Stickstoffverbindungen wurden 1940 in erster Linie größere Mengen Natriumcyanid aus Canada eingeführt; daneben erreichten noch die Bezüge von Ammonchlorid und raffiniertem Kaliumnitrat einen größeren Umfang. Im einzelnen liegen über die Einfuhr von technischen Stickstoffverbindungen folgende Zahlen vor:

	1939		1940	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Ammonnitrat	1 063	31	233	7
Belgien	660	10	165	4
Norwegen	403	11	67	3
Ammonchlorid	4 243	191	1 352	53
Sonstige Ammonverbindungen	78	17	184	37
Natriumcyanid	21 343	3 123	25 205	2 119
Canada	15 580	2 150	24 875	2 038
Frankreich	803	183	298	73
Natriumferrocyanid	706	83	32	4
Belgien	193	23	20	2
Japan	175	19	12	1
Kaliumcyanid	56	36	10	7
Kaliumferricyanid	210	90	31	15
Niederlande	130	52	22	10
Kaliumnitrat, raffiniert	2 604	191	616	41

Die Neubaupläne.

Das von der Regierung in Zusammenarbeit mit der Industrie aufgestellte Programm zum Ausbau der synthetischen Stickstofferzeugung gliedert sich in zwei Teile: der erste und weitaus wichtigste Abschnitt umfaßt die Errichtung neuer regierungseigener Werke durch das War Department, deren Betrieb durch Firmen der Privatindustrie erfolgt; daneben ist weiter der Ausbau einiger in Privatbesitz befindlicher Werke sowie die Errichtung einiger neuer Fabriken durch die Industrie in Aussicht genommen, für die die Defense Plant Corp., die bekannte Tochtergesellschaft der Refico, finanzielle Hilfe gewährt.

Etwa vor Jahresfrist übergab das War Department die ersten Vorschläge zur Errichtung neuer Stickstoffsynthesen der Oeffentlichkeit. Dabei wurde bekannt, daß die Regierung mit der **E. I. du Pont de Nemours & Co. Inc.** und der **Solvay Process Co.** Verträge über den Betrieb von zwei Stickstoffwerken abgeschlossen hatte, die ihren Standort in Morgantown, W.-Va., und West Henderson, Ky., finden sollten. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß das Kriegsministerium, das seit 1918 stillliegende Ammonnitratwerk in Muscle Shoals, Ala., wieder in Betrieb setzen will und in Zusammenhang damit mit der **Tennessee Valley Authority** einen Vertrag abgeschlossen hat, der den Bau einer Stickstoffsynthese in Muscle Shoals vorsieht. Vor einigen Wochen übergab das War Department die Verträge über den Betrieb von drei weiteren projektierten Stickstoffwerken durch Privatfirmen der Oeffentlichkeit. Im einzelnen sieht dieser zweite Plan vor, daß das Werk der E. I. du Pont de Nemours & Co. Inc. in Morgantown eine weitere bedeutende Ausdehnung erfahren und außerdem zwei weitere Stickstoffabriken in Sterlington, La., und Louisiana, Mo., errichtet werden sollen, deren Betrieb durch die **Commercial Solvents Corp.** und die **Hercules Powder Co.** erfolgen soll. Schließlich hat die Regierung vor kurzem bekanntgegeben, daß ein weiteres zusätzliches Ausbauprogramm für die Stickstoffindustrie aufgestellt worden ist, das u. a. den Bau von Fabriken in South Point, O., und Eldorado, Ark., vorsieht.

Der Kapitalaufwand für die erste und zweite Ausbaufolge ist bisher auf insgesamt 80 Mill. $ veranschlagt worden, von denen allein 31 Mill. $ auf das Werk in Morgantown entfallen. Bei dieser Fabrik wird es sich danach um die weitaus bedeutendste neue Produktionseinheit der nordamerikanischen Stickstoffindustrie handeln; die angestrebte Kapazität dieses Werkes kann auf 400 t Ammoniak täglich veranschlagt werden. Die vier weiteren Anlagen in West Henderson, Muscle Shoals, Sterlington und Louisiana werden täglich je 150 t Ammoniak erzeugen können. Nach Fertigstellung aller in der ersten und zweiten Ausbaufolge geplanten Werke würde sich damit die zusätzliche Leistungsfähigkeit der synthetischen Stickstoffindustrie auf 1000 t Ammoniak täglich belaufen. Mit Hilfe des dritten vor kurzem bekanntgewordenen Plans sollen Kapazitäten für weitere 500 t Ammoniak täglich geschaffen werden, wodurch eine maximale Leistungsfähigkeit von 1500 t erreicht werden würde.

Ueber die eigenen Bauvorhaben der Industrie ist bisher wenig bekanntgeworden; insbesondere liegen keine Angaben darüber vor, ob die großen Werke in Belle und Hopewell weiter ausgebaut werden sollen. Die **Dow Chemical Co.** hat vor kurzem mit der Defense Plant Corp. einen Vertrag abgeschlossen, der die Errichtung eines dieser Firma gehörigen und von ihr betriebenen Stickstoffwerkes in Chute bei Freeport, Tex., mit einem Kostenaufwand von 11 Mill. $ vorsieht; die Leistungsfähigkeit dieser Anlage wird mit 150 t Ammoniak täglich angegeben.

Ausblick.

Trotz der großen Zahl von Projekten wird sich auf absehbare Zeit kaum eine wesentliche Veränderung in der Stickstoffversorgung der Vereinigten Staaten bemerkbar machen. Die in den letzten Jahren erfolgte Steigerung der Produktion ist nur durch stärkste Beanspruchung der bestehenden Kapazitäten möglich gewesen. Es muß als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob die angestrebte weitere Ausdehnung der Erzeugung in der nächsten Zeit durchgeführt werden kann, da der Bau neuer Syntheseanlagen, wie selbst aus optimistischen Erklärungen der nordamerikanischen Fachpresse hervorgeht, mindestens auf 18 Monate veranschlagt wird; dabei sind die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stahl und Maschinen sowie in der Bereitstellung von Arbeitskräften noch nicht einmal berücksichtigt. Ein stärkerer Rückgriff auf die Einfuhr von Chilesalpeter muß an den Schiffsraumschwierigkeiten scheitern. (1)

Die Philippinen im japanischen Wirtschaftsraum.

Mit der Eroberung von Luzon und Mindanao haben die Japaner ihre Herrschaft über die größten und wirtschaftlich bedeutendsten Gebiete der Philippinen sichergestellt. Der strategische und politische Kräftezuwachs, den damit die japanische Kriegführung erfahren hat, wird ergänzt durch die großen Möglichkeiten, die eine planmäßige wirtschaftliche Erschließung der Inseln für die rüstungswirtschaftliche Stärkung des ostasiatischen Kaiserreiches bieten. Nach den ersten durch die Presse gegangenen Meldungen kann angenommen werden, daß die Japaner an diese Aufgabe tatkräftig herangehen werden.

In den vier Jahrzehnten ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinigten Staaten sind die Philippinen in wachsendem Umfang zu einem Ausbeutungsobjekt des nordamerikanischen Finanzkapitals gemacht worden. Unter Vernachlässigung der wirklichen Lebensbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung, deren Ernährung heute nicht einmal aus dem eigenen Boden aufgebracht werden kann, sind auf den Inseln landwirtschaftliche Monopolkulturen errichtet worden, deren Produktion und Absatz ausschließlich von der Weltmarktnachfrage diktiert wurde. Die wichtigsten Beispiele dafür bieten die Zuckerrohr-, Kokospalmen- und Manilahanfkulturen, deren Abnehmer fast ausschließlich die Vereinigten Staaten waren. Diese Abhängigkeit haben sich die Vereinigten Staaten auch zunutze gemacht, um die Gewährung der den Philippinen theoretisch für das Jahr 1945 versprochenen staatsrechtlichen Selbständigkeit immer wieder hinauszuschieben; da mit dem Ausscheiden des Insellandes aus dem nordamerikanischen Staatsverband gleichzeitig auch die wirtschaftlichen Vergünstigungen für die philippinischen Produkte hinfällig geworden wären, blieb dem Land, wenn es seinen völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch vermeiden wollte, nichts anderes übrig, als sich weiter durch die goldenen Ketten der Wallstreet fesseln zu lassen.

Landwirtschaftliche Monopolkulturen.

Obwohl durch die Aufnahme der bergbaulichen Förderung das Wirtschaftsbild der Philippinen in den letzten Jahren etwas vielseitiger geworden ist, erhält die Produktion doch noch immer durch Zuckerrohr, Kopra und Manilahanf ihr entscheidendes Gepräge. Dagegen ist die Gewinnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung weitgehend vernachläsigt worden, so daß 1939 beispielsweise noch fast 100 000 t Reis aus dem Ausland bezogen werden mußten. Im einzelnen zeigt die landwirtschaftliche Produktionsstatistik folgendes Bild:

	1935/36	1936/37	1937/38	1935/36	1936/37	1937/38
	1000 ha			1000 m t		
Reis	2049	2061	1912	1839	2396	2279
Rohrzucker	251	257	228	914	1042	981
Tabak	65	74	75	32	33	36
Manilahanf	488	503	508	195	201	165
Kopra	632	638	643	651	522	698
Erdnüsse	6	6	6	4	4	4
Ricinus	1	1	1	0,2	0,2	0,2
Baumwolle	2	2	2	0,5	0,5	0,5
Kautschuk	4	4	4	0,7	0,7	0,8

Welche Verluste die Vereinigten Staaten mit der Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Philippinen in der Versorgung mit lebenswichtigen landwirtschaftlichen Produkten erlitten haben, geht aus der Tatsache hervor, daß beispielsweise in den letzten Jahren 15 bis 20% des gesamten nordamerikanischen Zuckerverbrauchs durch philippinischen Rohrzucker gedeckt wurden. Weiter lieferten die Inseln fast die ganze Einfuhr der Vereinigten Staaten an Kopra und Kokosnußöl und leisteten außerdem durch den Versand von Manilahanf und Kokosnußschalen einen wichtigen Beitrag zu der nordamerikanischen Aufrüstung; Manilahanf wird vor allem als Ausgangsmaterial für Schiffstaue verarbeitet, während Kokosnußschalen einen wichtigen Rohstoff in der Gasmaskenfabrikation darstellen.

Besonders fühlbar wird für die Vereinigten Staaten die Lücke werden, die der Verlust der Philippinen in ihre Versorgung mit Oelen und Fetten reißt. Trotz der großen Eigenproduktion an pflanzlichen und tierischen Fettstoffen mußten die Vereinigten Staaten noch rund ein Viertel ihres gesamten Oel- und Fettverbrauchs aus dem Ausland beziehen, wobei die hochwertigen südostasiatischen Fette mit ihrem hohen Glyceringehalt eine besonders wichtige Stellung einnahmen. Im Jahre 1940 bezogen die Vereinigten Staaten aus den Philippinen 287 000 short t Kopra (gegen 209 000 t im Vorjahr) und 185 300 (168 400) t Kokosnußöl; die Gesamtausfuhr der Philippinen an Kopra und Kokosnußöl belief sich nach der philippinischen Statistik auf 314 300 (304 400) t und 172 700 (151 500) t. An der Weltausfuhr von Kopra waren die Philippinen 1938 mit 23%, an der von Kokosnußöl mit 44% beteiligt.

Wo die Vereinigten Staaten die Verlierer sind, kann Japan auf der anderen Seite einen beachtlichen Gewinn für seine Oel- und Fettversorgung verbuchen. Die völlig gesicherte Fettbasis, die Japan im eigenen Lande und den von ihm kontrollierten asiatischen Festlandsgebieten besitzt und die sich vor allem auf Sojabohnen, Rapssamen, Erdnüsse und Baumwollsaat sowie auf Fischöle und Waltran stützt, ließ bisher nur noch bei der Versorgung mit Kopra und Kokosnußöl eine Lücke offen. Die erfolgreichen Bemühungen, eine eigene Kopraerzeugung auf den japanischen Südseeinseln aufzubauen, werden nunmehr in glücklicher Weise durch die große Kokospalmenwirtschaft der Philippinen ergänzt.

Entwicklungsfähiger Bergbau.

Erst in den letzten Jahren sind bei der Erschließung der zahlreichen Vorkommen von nutzbaren Mineralien beträchliche Fortschritte gemacht worden. Das wachsende Interesse der japanischen Wirtschaft für die Eisenerz-, Chrom- und Manganerzvorkommen der Inseln sowie die durch das nordamerikanische Rüstungsprogramm ausgelöste verstärkte Nachfrage nach Chromerzen von seiten der Vereinigten Staaten haben dazu geführt, daß die Förderungsziffern erheblich anstiegen. Im einzelnen wurden 1940 1,22 Mill. long t Eisenerze gegen 1,18 bzw. 0,91 Mill. t in den beiden Vorjahren, weiter 190 000 short t Chromerze (132 200 bzw. 40 400 t) und 57 300 (29 400 bzw. 58 100) t Manganerze gewonnen. Außerdem wurden noch 10 200 (8300 bzw. 3900) t Kupfererze gefördert. Die Gewinnung von Edelmetallen belief sich 1939 auf 1,03 Mill. Unzen Gold und 1,35 Mill. Unzen Silber.

Große Eisenerzvorkommen, deren Umfang mit 500 Mill. t angegeben wird, befinden sich im Nordosten der Insel Mindanao; infolge des geringen Eisengehaltes, der sich nur auf 50% beläuft, ist diese Lagerstätte bisher nicht ausgebeutet worden. Dagegen werden von der Philippine Iron Mines, Inc., die Eisenerzlager auf der Laraphalbinsel und auf der vorgelagerten Insel Calambayungan im Südosten der Insel Luzon ausgebeutet. Große Bedeutung kommt weiter den Chromerzvorkommen zu, die sich an der West- und Südostküste von Luzon sowie auf den Inseln Panay, Samar und Dinagat finden. Eine Förderung erfolgt in der Provinz Zambales auf Luzon durch die Consolidated Mines, Inc., sowie in der Provinz Camarines Sur durch die Florannie Mining Co. und die Philippine Chromite Mining Co. Bei den in der Provinz Cambales erschlossenen Erzen handelt es sich allerdings nur um verhältnismäßig geringwertige Lagerstätten mit einem durchschnittlichen Gehalt von 34% Chromoxyd; die in der Provinz Camarines Sur ausgebeuteten wesentlich hochwertigeren Vorkommen haben nur geringeren Umfang. Manganerze finden sich in den Provinzen Ilocos Norte, Pangasinan und Bulacan auf der Insel Luzon sowie auf den Inseln Masbate und Tawitawi, von denen bisher nur die Lagerstätten von Ilocos Norte ausgebeutet worden sind. An verschiedenen Stellen der Insel Luzon sowie auf den Inseln Marinduque, Catanguanes und Panay kommen Kupfererzvorkommen vor, von denen einige in kleinem Maßstab ausgebeutet werden. Auf der Insel Marinduque sind weiter bedeutende Lager

von **Blei- und Zinkerzen** festgestellt worden, die im Durchschnitt 6% Blei und 5% Zink enthalten.

Von sonstigen Mineralien verfügen die Philippinen über bedeutende **Asphaltvorkommen** auf der Insel Leyte, die durch die Manila Rock Asphalt Co. zur Verwendung im Straßenbau ausgebeutet werden; die Lagerstätte soll 2 bis 10 Mill. t Asphalt umfassen. **Asbest** kommt in der Provinz Ilocos Norte auf der Insel Luzon vor, ist jedoch bisher nicht gewonnen worden. **Gips** findet sich in der Provinz Bantangas auf Luzon sowie auf der Insel Cebu. **Schwefelvorkommen** sind auf den Inseln Biliran, Camiguin, Mindanao, Leyte und Luzon festgestellt worden. Außerdem enthalten verschiedene heiße Quellen Schwefelwasserstoff. Von den bisher analysierten **Mineralquellen** sind verschiedene chemisch wirksam. **Salz** wird aus Solquellen und Meerwasser gewonnen; für die Deckung des Inlandsbedarfs ist jedoch noch eine Einfuhr erforderlich, die in der Hauptsache aus China erfolgt. **Kohle** kommt auf allen größeren Inseln vor und ist in der Vergangenheit wiederholt abgebaut worden; die Förderung erreichte 1920 mit 58 000 t ihren höchsten Stand.

Ueber die Ausfuhr von Erzen in den Jahren 1939 und 1940 liegen folgende Angaben vor:

	1939		1940	
	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.
Eisenerze (Japan) 1000 t	1 155	5 098	1 192	5 529
Chromerze	126 749	2 154	193 393	3 884
Ver. Staaten	101 626	1 653	155 341	3 155
Japan	13 542	239	32 550	640
Manganerze	34 864	733	57 119	1 459
Ver. Staaten	11 345	266	51 343	1 328
Japan	23 519	467	5 776	131
Kupfererze (Japan)	11 956	613	13 086	304
Kupferkonzentrate	9 958	2 471	6 216	2 493
Japan	7 059	1 522	4 393	1 586
Ver. Staaten	2 899	939	1 822	907
Bleierze und -konzentrate	.	54	.	32

Für die Vereinigten Staaten stellt vor allem der Verlust der philippinischen Chromerze eine schwere Einbuße dar. Bereits 1939 wurden 22% der gesamten nordamerikanischen Chromerzeinfuhr aus den Philippinen bezogen, die nach Südrhodesien und der Union von Südafrika den ersten Platz unter den an der Deckung des Chromerzbedarfs beteiligten Ländern einnahm. Angesichts der großen Hoffnungen, die man in den Vereinigten Staaten weiter auf die Ausbeutung der philippinischen Manganerzvorkommen setzte, zieht der Verlust der Inseln auch für die Vorsorgungslage der Vereinigten Staaten in Manganerzen weitere Schwierigkeiten nach sich. Auf der anderen Seite gewinnt Japan eine wertvolle Verbreiterung der Rohstoffbasis für seine metallurgische Industrie. Nachdem Japan mit der Erschließung der chinesischen und indochinesischen Eisenerzvorkommen bereits seiner größten Sorgen hinsichtlich der Rohstoffversorgung seiner Eisenhüttenindustrie ledig geworden ist, wird die planmäßige Ausbeutung der philippinischen Lagerstätten das Land einen weiteren großen Schritt auf dem Wege zu einer auf weite Sicht hin völlig gesicherten Selbstversorgung vorwärtsführen. Das gleiche gilt für den Zuwachs, den die japanische Industrie durch die philippinischen Chrom- und Manganerze erfährt; wenn die angelsächsischen Mächte noch gehofft haben, mit ihrer Blockadepolitik etwas gegen die Versorgung der japanischen Industrie mit Stahlveredlern ausrichten zu können, so haben sich diese Erwartungen nach der Einbeziehung der Philippinen in den japanischen Wirtschaftsraum endgültig als trügerisch erwiesen.

Verzögerte Industrialisierung.

Bisher beschränkte sich die industrielle Tätigkeit auf den Philippinen im wesentlichen auf landwirtschaftliche Aufbereitungsfabriken, die wiederum überwiegend für den Export arbeiten; von ihnen sind vor allem die Zuckerfabriken, Oelmühlen, Reismühlen sowie Zigarren- und Zigarettenfabriken zu erwähnen. Daneben gibt es auf den Inseln noch zwei Zementwerke, einige Textilbetriebe sowie zahlreiche kleinere Seifenfabriken. Im Zuge der Bestrebungen, dem Lande eine größere wirtschaftliche Unabhängigkeit zu geben, hat der Nationale Wirtschaftsrat vor einigen Jahren Pläne für den Aufbau weiterer Industriezweige ausgearbeitet, unter denen die chemische Industrie einen führenden Platz einnehmen sollte. Das Projekt sah u. a. die Errichtung einer Ammonsulfat- und Schwefelsäurefabrik sowie eines Cellulose- und Kunstseidekombinats vor, dem Anlagen zur Erzeugung von Aetznatron und Schwefelkohlenstoff angegliedert werden sollten. Weiter bestand die Absicht, die Produktion von Salpetersäure und Dynamit aufzunehmen.

Zur Durchführung dieser Pläne ist bisher, soweit bekannt, wenig geschehen. Aus naheliegenden Gründen lag dem nordamerikanischen Kapital wenig daran, daß sich die Philippinen eine eigene Investitionsgüterindustrie schafften, durch den sich nicht nur die Absatzmöglichkeiten für zahlreiche Einfuhrwaren verschlechtert hätten, sondern gleichzeitig auch eine bedeutende politische Kräftigung des jungen philippinischen Staatswesens erreicht worden wäre.

Der Außenhandel unter Kriegseinflüssen.

Während der Außenhandel bis 1940 ein verhältnismäßig günstiges Bild aufwies, haben sich die Absatzmöglichkeiten für philippinische Erzeugnisse im vergangenen Jahr in wachsendem Umfang verschlechtert, wozu vor allem der Tonnagemangel für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sowie die Unterbrechung der Handelsbeziehungen mit Japan beitrugen. Da die Vereinigten Staaten in den wichtigsten Ausfuhrgruppen — Zucker, Kopra, Kokosnußöl — eine monopolartige Stellung einnahmen, ist die philippinische Wirtschaft durch die Einschrumpfung der nordamerikanischen Bezüge schwer geschädigt worden. Im Jahre 1940 hatte die Ausfuhr einen Wert von 309,58 Mill. Pes. gegen 316,10 Mill. Pes. im Vorjahr, wies also einen kleinen wertmäßigen Rückgang auf. Gleichzeitig hatte sich die Einfuhr auf 269,72 Mill. Pes. gegen 245,56 Mill. Pes. erhöht. Die wichtigsten Einfuhrposten waren Eisen- und Stahlwaren mit 43,16 (41,31) Mill. Pes., Baumwollgewebe mit 35,28 (38,77) Mill. Pes. und Mineralöle mit 22,57 (16,08) Mill. Pes. Die führende Stellung, die die Vereinigten Staaten im Außenhandel der Philippinen einnahmen, wird daraus ersichtlich, daß 1940 Waren im Werte von 253,64 Mill. Pes. auf dem nordamerikanischen Markt Absatz fanden und eine Einfuhr im Werte von 209,51 Mill. Pes. von dort aus erfolgte; die Vereinigten Staaten waren also an der Ausfuhr und Einfuhr mit rund 80% beteiligt. An zweiter Stelle stand Japan, das philippinische Erzeugnisse im Werte von 17,59 Mill. Pes. kaufte und Waren für 12,06 Mill. Pes. auf dem philippinischen Markt absetzte. Weitere kleinere Posten der Ausfuhr entfielen auf Großbritannien, China und Hongkong, Britisch Indien, Spanien und Canada. Zu der Einfuhr steuerten außer den Vereinigten Staaten und Japan vor allem noch Großbritannien, Australien, Niederländisch Indien und Indochina einen nennenswerten Anteil bei. Die wachsenden Versorgungsschwierigkeiten, denen sich die Philippinen seit Kriegsausbruch gegenübergestellt sahen, werden durch die Tatsache verdeutlicht, daß bereits Ende 1939 die Festsetzung von Höchstpreisen für zahlreiche lebenswichtige Erzeugnisse notwendig wurde.

Für die **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen** ist im Jahre 1940 ein Wert von 8,61 Mill. Pes. gegen 7,69 Mill. Pes. im Vorjahr ausgewiesen worden. Bei einer vollständigen Erfassung der Chemieeinfuhr — nach deutscher Abgrenzung — gelangt man allerdings zu einem Wert von rund 20 Mill. Pes., was etwa einem Zehntel der gesamten Auslandsbezüge des Landes entspricht. Etwa drei Viertel der Chemieeinfuhr wurden von den Vereinigten Staaten gestellt, die vor allem den Markt für Kautschukwaren, Düngemittel, Arzneimittel und zahlreiche Schwerchemikalien beherrschten. Bei den Schwerchemikalien besteht ein größerer Einfuhrbedarf an verschiedenen anorganischen Säuren, Aetznatron, Cyaniden und Calciumcarbid; Aetznatron findet in der Seifenindustrie, Natriumcyanid im Goldbergbau Absatz. An chemischen Düngemitteln werden regelmäßig vor allem für den Einsatz in der Zuckerwirtschaft größere Posten Ammonsulfat und Mischdünger eingeführt. Infolge der lebhaften Tätigkeit im Bergbau hat sich in den letzten Jahren auch die Nachfrage nach Sprengstoffen kräftig erhöht.

Neben den in anderem Zusammenhang erwähnten Erzeugnissen führen die Philippinen an chemischen Rohstoffen noch Catechu, Derriswurzeln, Kopal, Elemiharz und geringe Mengen Kautschuk aus. Weiter sind in den letzten Jahren Auslandslieferungen von Glycerin und Ylang-Ylangöl erfolgt. (110)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Herstellungsvorschriften und Verwendungsverbot für radioaktive Leuchtfarben.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. 1. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende **Anordnung Nr. 32 der Reichsstelle „Chemie" über Herstellungsvorschriften und Verwendungsverbot** vom 6. 1. 1942, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Radioaktive Leuchtfarben sind Leuchtfarben, die mit Radium, Mesothorium und Radiothorium aktiviert sind.

§ 2. Herstellungsvorschriften.

Radioaktive Leuchtfarben dürfen nur mit einem Gehalt an aktiver Substanz hergestellt werden, der den bisherigen Leuchtstufen Nr. 1—10 entspricht. Die Herstellung von radioaktiven Leuchtfarben mit einem Gehalt an aktiver Substanz, der den bisherigen Leuchtstufen Nr. 11—14 entspricht, ist verboten.

Radioaktiven Leuchtfarben dürfen färbende Zusätze nicht hinzugefügt werden.

§ 3. Verwendungsverbot.

Radioaktive Leuchtfarben dürfen nur verwendet werden bei der Herstellung von Kompassen und Meßinstrumenten für technische, wissenschaftliche und militärische Zwecke.

§ 4. Ausnahmen.

Die Reichsstelle „Chemie" kann für Wehrmachtszwecke auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 zulassen.

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind über die auftraggebenden Wehrmachtsdienststellen und das Oberkommando der Wehrmacht zu leiten.

§ 5. Strafbestimmungen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 13 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" (Verwendungsverbot für radioaktive Leuchtfarben) vom 1. Dezember 1939 (s. „Chem. Ind. N" 1939 S. 994) außer Kraft. (54)

Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, hat im „Reichsanzeiger" vom 12. 12. 1941 folgende **Bekanntmachung Nr. 35 vom 11. 12. 1941 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" (2. Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 30 zur Anordnung Nr. 13; Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel)** veröffentlicht:

I.

Verteiler (Händler und Genossenschaften) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler) dürfen bis zum 30. April 1942 phosphorsäurehaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5), an Stelle des im § 1 der Bekanntmachung Nr. 30 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" vom 19. April 1941 (vgl. Jhrg. 1941 S. 249) genannten Satzes von 125% nur in Höhe von insgesamt 100% des Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis 30. April 1941 (Vergleichszeit) beziehen und absetzen.

Auch Verbraucher dürfen bis zum 30. April 1942 nur 100% der in der Vergleichszeit abgenommenen Mengen beziehen.

II.

Verteiler, die bereits einzelne Abnehmer gemäß Bekanntmachung Nr. 30 zur Anordnung Nr. 13 mit Mengen von mehr als 100% der Vergleichszeit beliefert haben, sind berechtigt, die zur Belieferung aller Abnehmer in Höhe von 100% der Vergleichszeit erforderlichen Mengen an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln zu beziehen, auch wenn diese Mengen mehr als 100% der Vergleichszeit betragen.

Die Lieferer sind insoweit zur Lieferung auch über die in Abschnitt I angegebenen Mengen hinaus berechtigt.

III.

Die den Satz von 100% der Vergleichszeit überschreitenden Bezüge und Lieferungen werden sowohl bei Verteilern als auch bei Verbrauchern auf die für das Düngejahr 1942 (1. Mai 1942 bis 30. April 1943) noch festzusetzenden Mengen angerechnet.

IV. Strafbestimmungen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 33 zu Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie" (Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 30 zur Anordnung Nr. 13; Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) vom 4. September 1941 (vgl. 1941 S. 504) außer Kraft.

Verkehr mit Hornspänen, Hornmehl und deren Rohstoffen.

Im „Reichsanzeiger" vom 10. 1. 1942 geben der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, und der Reichsbeauftragte für Waren verschiedener Art, Dr. Hoffmann, nachstehende **Anordnung vom 9. 1. d. J. über den Verkehr mit Hornspänen, Hornmehl und deren Rohstoffen** bekannt:

§ 1. Sachlicher Geltungsbereich.

Der Anordnung unterliegen:

a) Hörner zu anderen als Schnitzzwecken, roh; Hornspäne (Abfallspäne) und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren) (Nr. 156 f des Stat. Warenverzeichnisses),
b) Hufe und Klauen zu anderen als Schnitzzwecken (aus Nr. 156 e des Stat. Warenverzeichnisses) und Abfälle aus der Bearbeitung und Verarbeitung von Hufen und Klauen zu Schnitzzwecken und zu anderen als Schnitzzwecken (aus den Nrn. 156 b und e des Stat. Warenverzeichnisses),
c) Hornspäne, Hornmehl und Horngrieß, die aus den zu a und b genannten Waren gewonnen werden.

§ 2. Verwendungsvorschriften.

(1) Die in § 1 unter a und b bezeichneten Waren dürfen nur zu Hornspänen, Hornmehl und Horngrieß verarbeitet werden.

(2) Rinderklauen sind jedoch zuvor durch einen von der Reichsstelle „Chemie" zugelassenen Entölungsbetrieb zu entölen.

§ 3. Regelung der Bearbeitung und Verarbeitung.

(1) Die in § 1 unter a bezeichneten Waren dürfen nur von den Personen und Unternehmen zu Hornspänen, Hornmehl und Horngrieß bearbeitet oder verarbeitet werden, die von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" bekanntgegeben werden.

(2) Die in § 1 unter b bezeichneten Waren dürfen nur von den Personen und Unternehmen zu Hornspänen, Hornmehl und Horngrieß bearbeitet oder verarbeitet werden, die diese Erzeugnisse schon vor dem 1. Januar 1938 in eigener Betriebsstätte hergestellt haben. Hierbei ist jedoch § 5 Abs. 1 zu beachten.

§ 4. Anbietungspflicht.

(1) Händler und Betriebe aller Art, denen die in § 1 unter a bezeichneten Waren anfallen, haben diese Waren Verarbeitern, die gemäß § 3 Abs. 1 bekanntgegeben werden, oder Händlern anzubieten.

(2) Händler und Betriebe aller Art, denen die in § 1 unter b bezeichneten Waren anfallen, haben diese Waren Händlern oder gemäß § 3 Abs. 2 zugelassenen Verarbeitern anzubieten.

(3) Ausgenommen von dieser Anbietungspflicht sind nicht entölte (§ 2 Abs. 2) und entölte Rinderklauen.

§ 5. Verarbeitungs- und Veräußerungsgenehmigung.

(1) Entölungsbetriebe dürfen entölte Rinderklauen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art verarbeiten.

(2) Entölte Rinderklauen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art veräußert werden.

(3) Die in § 1 unter c bezeichneten Waren dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art bearbeitet, verarbeitet oder veräußert werden. In den Anträgen auf Erteilung von Veräußerungsgenehmigungen ist anzugeben, ob es sich um Hornspäne, Hornmehl, oder Horngrieß aus Kopfhorn, entölten Rinderklauen, anderen Klauen oder Hufen handelt.

(4) Die Genehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6. Ausnahmebestimmung.

Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2—5 zulassen.

§ 7. Strafbestimmungen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 15. 1. 1942 in Kraft; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Verkehr mit Hornspänen, Hornmehl und deren Rohstoffen vom 13. 4. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N." 1940 S. 248) außer Kraft.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers" ist die Bekanntmachung Nr. 1 zu obiger Anordnung veröffentlicht, in der 15 Firmen aufgeführt werden, die gemäß § 3, Abs. 1 dieser Anordnung die Genehmigung zum Bearbeiten und Verarbeiten von Hornspänen, Hornmehl und Horngrieß erhalten haben. (54)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Das Ministerium für wirtschaftliche Kriegsführung hat vor kurzem eine Liste der Erzeugnisse veröffentlicht, für die Anträge auf Erteilung von Navicerts zur Einfuhr nach bestimmten Ländern im ersten Vierteljahr 1942 gestellt werden können. Im einzelnen führt die Liste unter den in Betracht kommenden Ländern folgende Waren auf:

Spanien: Glimmer, Glimmerpulver, Olivenöl, Fischöle für Gerbereizwecke, Fischmehl, Petroleumkoks, Chininsulfat und -bisulfat, Arsenik, Chininchlorhydrat.

Spanische Inselbesitzungen im Atlantischen Ozean: Paraffin.

Portugal: Aceton, Talg, Poliermittel für Kraftwagen, Borsäure, Borax, Gasruß, Carnaubawachs, Ceresinwachs, Kastanienholzextrakt, Cassia lignea, Dextrin, Dammarharz, Gummi arabicum, Kopal, Tragantgummi, Glycerin, Eidotter, nicht für Genußzwecke, natürl. Kampfer, Kitte, Schmierfette, Glimmer, unbearbeitet, Farben und Lacke, Holzteer, Kartoffelstärke, Ricinusöl, rein, Kokosnußöl, raffiniert, für Genußzwecke, Terpentinöl, Schellack, Glucose, Mangrovenrindenextrakt, Paraffin, Jod.

Marokko: Kupfersulfat, Kerzen, Glucose, Melassesprit, Paraffin, Kolophonium, Stärke, Kaffee-Extrakt.

Türkei: Weichparaffin für medizinische Zwecke.

Schweiz: Agar agar, Alkydharze, Aluminiumchlorid, Anthracen, Arrowroot, Asphalt, Kaliumbichromat, Borsäure, Brom, flüssig, Butylacetat, Carnaubawachs, Cholesterol, Chromsäure, Kobaltacetat, Seifenpulver und flüssige Seifen, Diäthylentriamin, Eipulver und Eidotter, Aethylendiamin, Ferromolybdän, flüssiger Leim, Glutaminsäure, Aethylbuttersäure, Glycerin, Gummi arabicum, Kaurigummi, Kaliumiodid, Jod, Lanolin, Schmierfette, Mentholkristalle Melasse, Molybdänsäure, Monoäthylamin und Triäthylamin, n-Butylamin, Orthokresol, Ozokerit, Farben und Lacke, Paraffin, Fichtenteer, Putzmittel für Kraftwagen, Kartoffel- und Maisstärke, Oeltuche, Pyridin, Kolophonium, Rasiercreme, Schellack, Silbernitrat, Natriumbichromat, Sojalecithin, Stearin, Toiletteseife.

Schweden: Aceton, Alkydharze, Antimon regulus, Arrowroot, Borsäure, Butylalkohol, Butylacetat, Butylcarbinol, Kerzen, Gasruß, Casein, Lebertran Chromsäure, Aethylenglykol, Gelatine, Glycerin, Weichparaffin, Heptan, Holzöl, Dibutylphthalat, Ferromolybdän, Klauenfettöl, Oiticicaöl, Phenol, Rutil, Natriumperborat, Isooctan, Latex, Schmieröl, Quecksilber, Naphthensäure, Toluol, Paraffin, Schmierfette, Phthalsäureanhydrid, Quebrachoextrakt, Borax, Kolophonium, Schellack, Solventnaphtha. Walratöl, synthetische Harze, Zinn, Waltran, Türkischrotöl, Terpentinöl, Paraffin, Trikresylphosphat, Xylol, synthetischer Kautschuk.

Frankreich.

Der Verbrauch von Nickelsulfat ist durch eine am 4. 12. veröffentlichte Entscheidung der Verteilungsstelle Chemie auf die Vernicklung von medizinisch-chirurgischem Material, galvanoplastischen und photographischen Klischees, Teilen von Telephonmaterial, von Zähl-, Kontroll-, optischen und Präzisionsapparaten beschränkt worden. Die Vernicklung muß dabei die unbedingte Voraussetzung für das Funktionieren der Apparate und Materialien sein. In Zweifelsfällen haben sich die Hersteller durch Vermittlung ihrer Organisationsausschüsse an die Verteilungsstelle zu wenden. Für dekorative Zwecke ist der Verbrauch in allen Fällen verboten.

Durch eine weitere am 3. 12. veröffentlichte Entscheidung der Verteilungsstelle Chemie ist rohes Kiefernharz (gemme) bei den Herstellern und Einführern beschlagnahmt und zur Verfügung der Korporativen Harzunion gestellt worden. Die Lieferung, der Bezug und der Verbrauch von beschlagnahmtem Harz ist nur nach den Vorschriften der Union zulässig. Der Handel mit Schwefel und Kupfersulfat für landwirtschaftliche Zwecke, schwarzem Schwefel (soufres noirs), kupfer- und arsenhaltigen Brühen, Spezialitäten gegen Pilze und Schädlinge auf der Grundlage von Kupfersalzen, Blei-, Calcium- und Aluminiumarsenaten wird durch eine Entscheidung der Verteilungsstelle Chemie im „Journ. Off." vom gleichen Tag zwischen Herstellern und Händlern wieder zugelassen. Der freie Handel darf jedoch höchstens 20% der Umsätze im Wirtschaftsjahr 1938/39 ausmachen. Die Abgabe der Erzeugnisse an Verbraucher ist nach wie vor nur mit Genehmigung zulässig.

Zu den Erzeugnissen, die weiterhin in Cellulose- bzw. Celluloseacetatfolien verpackt werden dürfen (vgl. 1941 S. 622) gehören nach einer am 13. 12. veröffentlichten Entscheidung der Verteilungsstelle Papier, Pappe und Verpackung auch Regieerzeugnisse. Für diese Waren wird das Nationale Büro für den Vertrieb von Regiewaren ein Verzeichnis aufstellen, welche Erzeugnisse für eine solche Verpackung in Frage kommen.

Für die Kautschukindustrie ist der Beitrag zur Bestreitung der Kosten des allgemeinen Organisationsausschusses durch Verordnung vom 13. 12. auf 5‰ des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes festgesetzt worden. Für den kürzlich aufgelösten Organisationsausschuß Laugen, Glycerin, zubereitete Wachse und Bedarfsartikel wurde der Beitrag durch eine am 2. 12. veröffentlichte Verordnung auf 150 Fr. je Firma und 3‰ vom Umsatz bemessen. Zur Deckung der Unkosten des Organisationsausschusses Teer, Benzol und ihre Derivate, zu dem die Gasanstalten, Kokereien, Teerdestillationen, die Herstellung von Teeremulsionen, die Einfuhr von Teer, Pech und Nebenprodukten sowie der Handel mit Benzol und Benzolerzeugnissen gehören, wird nach einer am 2. 12. veröffentlichten Verordnung eine Abgabe erhoben, die sich auf 2 60 Fr. je t hergestellten oder eingeführten Teers, eingeführten Teerpechs und in Bearbeitung genommenen Teers, auf 18 Fr. je t hergestellten Benzols und seiner Erzeugnisse, roh oder handelsüblich und auf 2 Fr. je hl Benzol und Benzolerzeugnisse stellt, die im Handel weiter verkauft werden.

Belgien.

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich hat eine Verordnung über die Ablieferung von Nichteisenmetallen in Belgien erlassen. Danach haben alle Personen, die mit ihren Einkünften der Jahre 1939 und 1940 steuerpflichtig sind, eine bestimmte Menge von Nichteisenmetallen abzuliefern. Personen, die nicht die festgesetzte Menge abliefern, haben eine Ersatzzahlung zu leisten.

Durch eine Verordnung des Leiters der Warenstelle Metalle ist die Verwendung von Kupfer, Nickel, Chrom, Kobalt und deren Legierungen für bestimmte Zwecke untersagt. Außerdem enthält die Verordnung Einzelheiten über eine Verwendungsbeschränkung für Blei, Zinn, Zink, Cadmium und deren Legierungen, ferner für Quecksilber und schließlich für Aluminium, Magnesium und deren Legierungen.

Die Generalsekretäre des Wirtschafts- und Landwirtschaftsministeriums haben eine gemeinsame Verordnung über die Regelung des Leinsaat- und Leinölmarktes

erlassen. Mit der Durchführung der Verordnung werden für den Ernährungssektor der Hauptverband „Milch, Fette und Eier" und für den Industriesektor die Warenstelle „Industrielle Oele und Fette" beauftragt.

Der Leiter der Warenstelle für Petroleum- und Teererzeugnisse hat mit einer am 30. 11. 1941 in Kraft getretenen Anordnung eine Meldepflicht für Erdölerzeugnisse sowie eine Registrierung der auf diesem Gebiet tätigen Firmen verfügt. Die Verordnung enthält im übrigen weitere Einzelheiten über die Durchführung der Bewirtschaftung von Petroleum- und Teererzeugnissen.

Im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich ist eine Verordnung über die Beschlagnahme und Ablieferung von Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen erschienen.

Im „Moniteur Belge" vom 30. 11. 1941 ist eine gemeinsame Anordnung der Warenstellen Chemie und Alt- und Abfallstoffe über die Bewirtschaftung von Altgummi, gummihaltigen Fabrikationsrückständen und gummihaltigen Fabrikationsabfällen veröffentlicht.

Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 12. 12. 1941 wird die Verteilung und der Verkauf von Kautschukbereifungen geregelt.

Der Hauptverband „Saaten und Düngemittel" im Verband der belgischen Ernährungs- und Landwirtschaft hat durch eine am 31. 12. 1941 in Kraft getretene Anordnung Richtlinien für die Verteilung von Stickstoffdüngemitteln erlassen.

Niederlande.

Mit der Errichtung der Hauptgruppe Industrie in 's-Gravenhage ist die **Organisation der gewerblichen Wirtschaft** abgeschlossen worden. Die Spitzenvertretung der industriellen Selbstverwaltung, die unter der Leitung von T. J. Twijnstra steht, gliedert sich in 28 im Laufe des vorigen Jahres gebildete Wirtschaftsgruppen mit den entsprechenden Fachgruppen und Fachuntergruppen. Im einzelnen sind folgende Wirtschaftsgruppen gebildet worden (über die Organisation der chemischen Industrie ist bereits im Jahrg. 1941, S. 591 ausführlich berichtet worden): Bergbau, metallurgische Industrie, Schiffsbau, Maschinenbau, Stahlbau einschl. Waggon- und Flugzeugbau usw., blechverarbeitende Industrie und verwandte Produktionszweige, Verkehrsmittel, Draht- und Drahtwarenindustrie, elektrotechnische Industrie, Erdölindustrie, chemische Industrie, Kautschukwarenindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Industrie der Oele und Fette, Verarbeitung von Derivaten der Nahrungsmittelindustrie, Industrie der Milchprodukte, Gemüse- und Fruchtverarbeitung, Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, Leder- und Lederwarenindustrie, Papierindustrie, Druckereien, Bauindustrie, Holzindustrie, Stein-, Zement-, Glas- und keramische Industrie, Tabakindustrie, Diamantindustrie, öffentliche Versorgungsbetriebe.

Durch eine Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Gewerbe und Schiffahrt (abgedruckt im „Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete" vom 17. 12. 1941) sind Bestimmungen über eine **Neuorganisation der Industrie- und Handelskammern** erlassen worden. Die Kammern unterstehen der Aufsicht des Generalsekretärs, der jeweils für die Dauer von zwei Jahren für jede Kammer einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende ernennt. Der Vorsitzende wird von dem Beirat beraten und unterstützt, dessen Mitgliederzahlen der Generalsekretär bestimmt. Der Vorsitzende einer Kammer beruft den Hauptgeschäftsführer sowie weitere Geschäftsführer. Neben ihren Funktionen als Selbstverwaltungsorgane haben die Kammern staatliche Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen, von denen u. a. die Führung des Handelsregisters zu erwähnen ist. Während bisher 36 Industrie- und Handelskammern bestanden, soll sich in Zukunft der Kammerbezirk in der Regel auf das Gebiet einer Provinz erstrecken. Die Kammern bilden Abteilungen für die Industrie, das Handwerk, den Handel und den Verkehr zur Wahrnehmung der besonderen bezirklichen Interessen dieser Wirtschaftszweige.

Durch Verordnung vom 1. 12. 1941 ist mit Wirkung vom 2. 12. 1941 die Errichtung von Kleinbetrieben ohne Genehmigung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Gewerbe und Schiffahrt verboten worden.

Die am 6. 12. 1941 in Kraft getretene Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an stillgelegte Betriebe sieht vor, daß solchen industriellen Unternehmungen, in deren Betrieben auf Veranlassung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Gewerbe und Schiffahrt die Arbeit eingestellt worden ist, finanzielle Beihilfen gewährt werden können. Die dafür erforderlichen Mittel sowie die mit der Gewährung der Beihilfen verbundenen Kosten können auf dem Weg über die zuständige Wirtschaftsgruppe durch Umlagen von den noch arbeitenden Unternehmungen des betreffenden Produktionszweiges aufgebracht werden; die Einzelheiten werden nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe und mit Genehmigung des Generalsekretärs geregelt. Zugunsten von solchen Unternehmungen, die keine genügende Beihilfe von ihrem Wirtschaftszweig erhalten können, kann der Generalsekretär nach Anhörung der Hauptgruppe Industrie für alle noch arbeitenden Unternehmungen oder für bestimmte Gruppen von diesen eine Regelung der Beihilfenfinanzierung treffen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen ist die Mij. voor Industriefinanciering beauftragt worden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Generalsekretär in einzelnen Fällen von der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen Befreiung erteilen kann.

Auf dem Gebiete der Preispolitik ist bestimmt worden, daß alle bis zum 31. 1. 1941 erteilten **Ermächtigungen zur Erhöhung von Preisen** am 5. 1. 1942 außer Kraft getreten sind, soweit nicht rechtzeitig eine Verlängerung beantragt worden ist.

Durch eine im „Staatscourant" vom 24. 12. 1941 abgedruckte Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Gewerbe und Schiffahrt sind Bestimmungen über die **Bewirtschaftung von Kerzen** getroffen worden. Danach ist der Kauf von Kerzen ausschließlich gegen die Abgabe von Bezugsscheinen gestattet, die das Recht auf den Bezug je einer Ration Kerzen, d. h., von einem Paket von 300 g Inhalt gewähren; außerdem können Kerzen noch auf Grund besonderer durch das Reichsbüro für chemische Erzeugnisse erteilter Bezugsberechtigungen gekauft werden. In der gleichen Weise ist der Verkauf und die Lieferung von Kerzen geregelt worden.

Am 15. 12. 1941 ist eine weitere Verfügung zur **Beschränkung des Eisen- und Stahlverbrauchs** in Kraft getreten. Die Liste der Waren, für deren Herstellung die Verwendung von Eisen und Stahl untersagt ist, hat eine beträchtliche Ausdehnung erfahren; vor allem auf dem Gebiet der Elektrotechnik sind zahlreiche Verwendungsverbote erlassen worden.

Schweiz.

Ueber die Verteilung und die Verwendung von Glycerin hat die Sektion für Chemie und Pharmazeutika mit Wirkung vom 20. 11. 1941 folgende Bestimmungen getroffen:

Die Verwendung von Glycerin als Frostschutzmittel und zur Herstellung von Frostschutzmitteln aller Art ist nicht gestattet. Für andere Zwecke dürfen monatlich höchstens 10% der in der Stichzeit vom 1. 7. 1938 bis 30. 6. 1939 durchschnittlich auf einen einzelnen Monat entfallenden Menge an Glycerin verwendet oder verarbeitet werden. Die gleiche Mengenbeschränkung gilt auch für die Abgabe und den Bezug. Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika behält sich vor, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu bewilligen, insbesondere die Belieferung neuer Bezieher mit Glycerin zu regeln.

Mit Wirkung vom 5. 12. 1941 ist Holzkohle zu motorischen Zwecken der Bewirtschaftungspflicht unterworfen worden. Betroffen wird hiervon rohe Holzkohle, Holzkohlenstaub und -grieß, sowie aufgearbeitete (generatorfertige) Holzkohle und Holzkohlenbriketts. Jeder Vorrat von 100 kg oder mehr mußte angemeldet werden, nachdem Abgabe und Bezug zum Zweck der Bestandsaufnahme vom 29. 11. bis 4. 12. 1941 untersagt waren. Die Verteilung und Verwendung regelt in Zukunft die Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes im Einvernehmen mit der Sektion für Holz. Auch die gewerbsmäßige Aufarbeitung roher Holzkohle zu generatorfertiger und die gewerbsmäßige Verarbeitung von Staub und Grieß zu Holzkohlenbriketts bedürfen der Bewilligung.

Durch zwei Weisungen der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes sind Methylalkohol und Calciumcarbid für motorische Zwecke mit Wirkung vom 1. 12. 1941 der Bewirtschaftung unter-

stellt worden. Die vorhandenen Bestände sind anzumelden und dürfen nur mit Bewilligung der Sektion abgegeben und verbraucht werden. Methylalkohol darf zu motorischen Zwecken nur als Dämpfungsmittel in Motoren verwendet werden, die auf den Betrieb mit Calciumcarbid oder Dissousgas umgebaut sind.

Schweden.

Mit Wirkung vom 14. 12. 1941 wurde die Beschlagnahme von Kartoffelstärke und verschiedener anderer Kartoffelerzeugnisse verfügt. Der Grund hierfür ist die gesteigerte Nachfrage nach diesen Erzeugnissen und die Notwendigkeit, einen bedeutenden Teil der Erzeugung als Zusatz in Roggen- und Weizenmehl bereitzustellen. Die Kartoffelerzeugnisse werden nunmehr nur auf Karten abgegeben.

Kroatien.

Auf Grund eines Monopolgesetzes wurde das ausschließliche Recht des Handels mit Mineralöl und flüssigen Brennstooffen in Kroatien der am 9. 12. 1941 mit einen Aktienkapital von 5 Mill. Kuna gegründeten „Pakluna A.-G." übertragen.

Laut Gesetzesdekret vom 27. 11. 1941 wird die Verteilung von Kohle, Koks und Erzen unter die Aufsicht des Ministeriums für Forstwesen und Bergbau gestellt. Zu diesem Zwecke wird beim Ministerium, Abteilung für Berg- und Hüttenwesen, ein Amt für die Verteilung von Bergbauerzeugnissen in Agram errichtet. Weiterhin werden Erzeugnisse der Staatlichen Berg- und Hüttenwerke von einem besonderen Amt des Ministeriums für Forstwesen und Bergbau, Abteilung für Berg- und Hüttenwesen, abgesetzt.

Bulgarien.

Der Handelsminister hat angeordnet, daß mit Wirkung vom 4. 12. 1941 Herstellung, Verteilung, Verkauf und Verbrauch von Glycerin dem Handelsministerium unterstellt ist. Von dem in Zukunft hergestellten Glycerin haben die Fabriken 70% zur Bildung neuer und zur Auffüllung vorhandener Vorräte abzuliefern, die restlichen 30% sowie die über die vorgesehenen Vorräte hinaus erzeugten Mengen können nur nach Anweisung des Handelsministeriums für den Bedarf der Bevölkerung verwendet oder verkauft werden. Die vorhandenen Bestände sind anzumelden.

Italien.

Durch zwei Verordnungen des Korporationsministers vom 20. 11. 1941 sind Fahrrad- und Autobereifungen der Bewirtschaftung unterworfen worden. Die an den Handel gelieferten Mengen müssen angemeldet werden. Im Einzelhandel dürfen Bereifungen nur gegen Ablieferung von gebrauchten Reifen abgegeben werden. Die gebrauchten Reifen sind an das Gummisammelzentrum abzuliefern, das sie an Firmen, die Gummi regenerieren, verteilt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Drastische Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten in erster Linie auf dem Gebiet der Kautschuk- und Zinnversorgung getroffen worden, also den Rohstoffen, die durch die erfolgreiche japanische Kriegführung in Südostasien bereits am stärksten in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Zunächst wurde die **Kautschuk**warenindustrie angewiesen, alle auf Lager befindlichen Kautschukwaren zurückzuhalten; ein Ablieferungsverbot an den Handel wurde in Kraft gesetzt. Mit Wirkung vom 4. 1. 1942 soll der gesamte Zivilverbrauch von Kautschukwaren einschließlich Kraftwagenbereifungen um 80% gekürzt werden; der Verkauf von Kraftwagenbereifungen an zivile Verbraucher ist gleichzeitig einer scharfen Bewirtschaftung unterworfen worden. Zur Einsparung von **Zinn** wurde eine Verordnung erlassen, wonach der Verbrauch dieses Metalles bei der Herstellung von 29 Waren im ersten Vierteljahr 1942 auf 50% der bisher verarbeiteten Menge herabgesetzt wird; mit Wirkung vom April dieses Jahres wird die Verwendung von Zinn für diese Waren gänzlich untersagt.

Durch eine Anordnung des Prioritätsamtes vom 17. 11. 1941 ist der Verbrauch von **Chlor** durch die Papierindustrie einer starken Kürzung unterworfen worden; Pressemeldungen zufolge rechnet man, daß durch diese Maßnahme 60 000 t Chlor jährlich eingespart werden können, was etwa der Hälfte des gesamten Chlorverbrauchs der Papierindustrie entspricht. Praktisch werden alle Papiersorten durch die Verordnung betroffen, mit Ausnahme von Zeitungsdruckpapier, für dessen Herstellung Chlor nicht verwandt wird. Die Verwendung von Chlor wird ganz untersagt für die Herstellung von Papiersäcken und zahlreichen Spezialpapieren. Die Verordnung findet keine Anwendung auf früher angelegte Vorräte, bezieht dagegen auch diejenigen Papierproduzenten ein, die selbst Chlor herstellen.

Zu den ersten Waren, bei denen das Prioritätssystem durch ein unmittelbares Zuteilungsverfahren an die einzelnen Verbraucher abgelöst worden ist, gehört **Kobalt**, das mit Wirkung vom 4. 11. 1941 einer straffen Bewirtschaftung unterworfen wurde. Die Maßnahme wird damit begründet, daß die Kobalterzeugung der Vereinigten Staaten bisher fast ausschließlich auf der Grundlage von afrikanischen Erzen erfolgte; in den eigenen Grenzen würden Kobalterze nur in geringen Mengen als Nebenprodukt in einem Eisenerzrevier von Pennsylvania gewonnen, während die canadische Erzeugung ganz für canadische und britische Rüstungszwecke in Anspruch genommen würde. Die Anordnung des Prioritätsamtes beschränkt die Lieferung von Kobalt für metallurgische Zwecke auf bestimmte durch das Amt festgestellte Zwecke; die Anforderungen und Zuteilungen erfolgen in monatlichen Abständen. Lieferungen von Kobaltverbindungen für andere als metallurgische Zwecke werden auf 90% der durch den einzelnen Verarbeiter oder Händler im ersten Halbjahr 1941 gelieferten Mengen begrenzt.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1941 wurde auch **Phenol** einem straffen Zuteilungsverfahren unterstellt. Danach darf die Lieferung von Phenol nur noch auf besondere Anweisungen des Prioritätsamts erfolgen, die in monatlichen Abständen erteilt werden. Wie aus einem Kommentar dieser Behörde hervorgeht, sei diese Maßnahme durch die wachsende Phenolknappheit verursacht worden, die durch den steigenden Phenolverbrauch für plastische Massen in der Flugzeugindustrie und große Lieferungsansprüche aus dem Ausland ausgelöst worden sei. Die im Bau befindlichen Phenolanlagen könnten frühestens nach Ablauf mehrerer Monate in Betrieb genommen werden.

Schließlich hat das Office of Production Management am 12. 11. 1941 eine Bekanntmachung erlassen, durch die die bisher schon in Kraft befindlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für **Methanol** weiter verschärft werden.

Laut Ankündigung der Exportkontrollbehörde dürfen mit Wirkung vom 20. 11. 1941 folgende **Waren unter einer Generallizenz** nur noch nach Canada, Großbritannien, Nordirland, Neufundland, Island und den Philippinen ausgeführt werden:

Allylalkohol, Allylchlorid, Celluloseacetat, Kobaltnaphthenat, Dipenten, Aethylalkohol, Aethylendichlorid, Aethylenglykol, Aethyläther, Aethylenglykolmonoäthyläther, Aethyllactat, Harzester, Isopropylacetat, Isopropylalkohol, Latex, Bleinaphthenat, Magnesiumsilicat, Nicotinsulfat (40%), Paraformaldehyd, Phosphoroxychlorid, Propylenglykol, Natriummetasilicat, Natriumtrisilicat, Kunstharze auf der Grundlage von Teersäuren, Toluidin, Trichloräthylen, Triäthylamin, Vinylharze, tierische Leime, Terpentinöl, Eisenammonoxalat, Kältemittel mit Ausnahme von Ammoniak, Eisenblau, Glykolsebacat, Gerbextrakte.

Eine weitere **Verschärfung der Ausfuhrkontrolle** ist durch eine Verfügung des Economic Defense Board vom 20. 10. 1941 in Kraft gesetzt worden, wonach die Ausfuhrfirma dem Board vor der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse ein Affidavit beizubringen hat, das neben dem Bestimmungszweck der für die Ausfuhr bestimmten Waren sämtliche von der gleichen Firma vorgenommenen Verschiffungen in dem fraglichen Produkt seit dem 1. 1. 1937 enthält. Außerdem muß die Firma eine beglaubigte Abschrift der Rechnung vorlegen. Bei den von dieser Anordnung betroffenen Waren handelt es sich um Aconitblätter und -wurzeln, Atropin, Belladonna, Digitalis, Klauenfettöl, Quecksilber, Glimmer, Radium, Uranium.

Die von dem Präsidenten am 17. 7. 1941 veröffentlichte **Schwarze** Liste iberoamerikanischer Firmen wurde am 10. 11. 1941 zum drittenmal ergänzt. 519 Firmen wurden neu auf die Liste gesetzt; 59 wurden gestrichen. In der ersten Liste waren mehr als 1800 Firmen aufgeführt worden. (96)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Vorlage von Transportkosten und Versicherungsprämien.

Zur Vereinfachung der Devisenbewirtschaftung wird in Abweichung von den grundsätzlichen Bestimmungen des deutschen Devisengesetzes mit RE 91/41 mitgeteilt, daß zur Bezahlung von Transportkosten sowie Transport- und Kriegsversicherungsprämien an inländische Versicherungsfirmen in RM für Rechnung ausländischer Abnehmer eine Genehmigung nicht mehr erforderlich ist, wenn im Warenverkehr Ausführer und Transithändler für ihre ausländischen Abnehmer in solchen Fällen kurzfristig in Vorlage treten, sofern die für die ausländischen Abnehmer verauslagten Beträge der Warenrechnung zugesetzt werden und der Gesamtbetrag mit Exportvalutaerklärung I der Reichsmark gemeldet wird. Der Eingang des Gesamtrechnungsbetrages (also einschließlich der verauslagten Versicherungsprämien usw.) kann ebenfalls in einer Summe mit Exportvalutaerklärung II gemeldet werden, ohne daß es einer Aufgliederung nach Warenforderung und den für Versicherungsprämien usw. verauslagten Beträgen bedarf. Sind die Transportkosten, Versicherungsprämien usw. nicht im Gesamtbetrag der Warenrechnung enthalten und dementsprechend auch nicht mit Exportvalutaerklärung I gemeldet worden, so sind die neben der Warenforderung entstandenen Forderungen gegenüber den ausländischen Abnehmern nach den allgemeinen Vorschriften über die Anbietung der zuständigen Reichsbank zu melden. (71)

Devisen- und Zahlungsmittelbestimmungen mit dem Ausland für Wehrmachtsangehörige und ihnen gleichgestellte Zivilpersonen.

Mit RE 96, 97 und 98/41 sind Bestimmungen über die Bereitstellung von Devisen an Angehörige der deutschen Wehrmacht und gleichgestellter Zivilpersonen im Ausland zur Bestreitung persönlicher Ausgaben sowie über die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch solche Personen bekanntgegeben worden. RE 96/41 enthält auch Bestimmungen über die Abgabe von Devisen an Angehörige von inländischen Firmen, die im Ausland im Auftrag der Wehrmacht Aufträge durchzuführen haben. (27)

Ueberweisung von Kapitalerträgnissen an die Konversionskasse.

Bei der Einzahlung von transferbegünstigten Erträgnissen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten von Personen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden oder der Schweiz ansässig sind, ist nach RE 95/41 neuerdings jeweils anzugeben, ob das Kapital der Gesellschaft auf Grund der Dividendenabgabeverordnung im Wege der Kapitalberichtigung erhöht worden ist oder nicht. (26)

Zahlungsverkehr mit Kroatien.

Mit Abschluß des deutsch-kroatischen Handelsvertrages vom 5. 11. 1941 sind das Elsaß, Lothringen und Luxemburg in den Zahlungsverkehr mit dem Deutschen Reich eingeschlossen worden. Die ehemals jugoslawischen Gebiete von Untersteiermark und Kärnten wurden ab 1. 12. 1941 ebenfalls in den Zahlungsverkehr mit Deutschland einbezogen, wodurch der sogenannte kleine Clearingverkehr mit der Untersteiermark in Fortfall gekommen ist. Die zugunsten kroatischer Ausführer eröffneten Reichsmark-Akkreditive sind erst zu dem Zeitpunkt der Durchführung des zugrunde liegenden Geschäfts in Kuna umzuwandeln. (108)

Reiseverkehr mit Kroatien.

Das Reiseverkehrsabkommen mit Kroatien kann nach Runderlaß 94/41 auch für Geschäftsreisen in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag, der ohne Genehmigung für die Person und den Kalendermonat über die jeweils geltende deutsche Reisefreigrenze hinaus erworben und nach Kroatien verbracht werden kann, ist auf 400 RM festgesetzt. Neben dem Mitteleuropäischen Reisebüro und seinen Vertretungen im Deutschen Reich und dem Kroatischen Reisebüro in Berlin können auch Devisenbanken, die hierzu eine entsprechende allgemeine Genehmigung der Devisenstellen Berlin oder Wien erhalten haben oder noch erhalten werden, Reisekreditbriefe, Reiseschecks und Akkreditive ausstellen oder eröffnen. Bei Geschäftsreisen erfolgt die Auszahlung in Kroatien nicht in bestimmten Raten, wie dies im nichtgeschäftlichen Reiseverkehr der Fall ist. Die Ausgabestellen sind angewiesen worden, bei den Reisezahlungsmitteln für Geschäftsreisen einen Vermerk (Stempel) „Geschäftsreise" anzubringen. (70)

Zahlungsmittel für die besetzten Ostgebiete.

Für Geschäftsreisen und nicht geschäftliche Reisen nach den besetzten Ostgebieten (einschl. der Reichskommissariate Ostland und Ukraine) sind nach RE 99/41 im Rahmen der für den Reiseverkehr geltenden allgemeinen devisenrechtlichen Bestimmungen Genehmigungen zum Erwerb und zur Ausfuhr von Rubel-Noten oder von Reichskreditkassenscheinen zu erteilen. (28)

Transithandelsgeschäfte mit Verrechnungsländern.

In Ergänzung der bisherigen Vorschriften (1941, S. 33 und 579) wird mit Runderlaß 89/41 angeordnet, daß Transithandelsgeschäfte im Verrechnungswege auch im Verkehr zwischen der Türkei und allen Ländern, mit denen deutscherseits Verrechnungsabkommen bestehen, genehmigt werden können. (69)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Verlängerung des deutsch-dänischen Warenverkehrsabkommens.

Das deutsch-dänische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. 3. 1934 und 24. 1. 1935 (vgl. „Chem. Ind. N" 1934 S. 186 und 1935 S. 85) ist laut Bekanntmachung im „Reichsgesetzblatt II" vom 7. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942 verlängert worden. (109)

AUSLAND.

Frankreich.

Vorübergehende Zollbefreiung. Durch eine im „Journ. Off." vom 19. 12. veröffentlichte Verordnung sind die Zölle für folgende Waren vom Tag der Veröffentlichung an für 6 Monate aufgehoben worden (Zollpos. in Klammern, Warenbezeichnung stichwortartig):

Ammonsulfat, nicht für die Landwirtschaft bestimmt (019), Calciumphosphate, pharmaz. (066), Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate (067), Kunstseidegarn (381 bis A 1—10) sowie Abfälle und Fasern von künstlicher Seide (381 bis B 1—14).

Für die Erzeugnisse der Pos. 381 bis A und B in Aufmachungen für den Kleinverkauf werden nur noch die für solche Aufmachungen vorgesehenen Zuschlagszölle erhoben. Der Zuschlag für einfache Kunstseidegarne roh oder gebleicht, geschlichtet, kommt gleichfalls nicht mehr zur Berechnung. (29)

Vorschriften für die Ausfuhr. Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wird durch eine am 29. 11. veröffentlichte Verordnung bestimmt, daß bei der Ausfuhr nach Bulgarien, Rumänien, der Türkei, Kroatien und Serbien sowie nach Spanien, Portugal und Irland den Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung für Waren mit Ursprung oder Herkunft aus Frankreich und seinen Besitzungen eine Verpflichtungserklärung des Empfängers beigefügt werden muß, daß die Waren aus dem Land nicht wieder ausgeführt werden. Die Erklärung muß vom Empfänger unterschrieben und von den französischen Konsulaten in den in Frage kommenden Ländern beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt unentgeltlich. Nicht erforderlich ist die Verpflichtungserklärung bei der Ausfuhr folgender Waren (franz. Zollpos. in Klammern; Pos. Bezeichnung stichwortartig):

Stickstoffhaltige organische Dünger (39), Beinschwarz (41), Flüchtige Oele (112,1—8), Santalol (112,11), Safrol (112,13), Resinoide, Eugenol, Isosafrol, Terpenkohlenwasserstoffe (112,14), Teer (115 bis), Harzöl (115 ter), künstl. Dolomit (179 t A 5), Ammoniakwasser von der Gasreinigung (013 bis), Antimonlaktat (090), Eisenoxyde, künstliche (0130 5 u. 6), Eisenoxyde, alkalisiert, für Gasreinigung (0130,7), Magnesiumcitrat (0138), Quecksilbersulfid, künstlich in Stücken und Pulver (0145.2 und 3), Kaliumcarbonat (0157), Zinkoxyd (0175), Milchsäure (0222) Laktate (0223—0226), Resorcin (0268 ter), Benzoesäureanhydrid (0297), Pflanzenschutzmittel, nicht auf Kupferbasis (0381 quinquies), Cochenille (283), Indigo, natürlich (286), Indigo-Waid usw. (287), Farben, mit Oel angerieben (308), Farben für die Kunst- oder Dekorationsmalerei (308 bis und 308 ter), Keramische Farben (308 qua-

ter), Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet usw. (309), Farben, n. b. g. (310), Dextrin und ähnliche Erzeugnisse (319 ter), Siegellack (320), Wachs für zahnärztliche Zwecke (320 bis), Modellwachs (320 ter), Wachswaren, mit Ausnahme von Kerzen (322 B), Schuhpflegemittel (330), sogenannte chemische Spezialpapiere (461 ter). (30)

Neue Luxussteuer. Die französische Regierung hat die Einführung einer Luxussteuer in Höhe von 20% für ausgesprochene Luxusartikel zugunsten des nationalen Hilfswerks beschlossen. Auf dem Gebiet der Körperpflegemittel will man Seifen, Zahnseifen und gewöhnliches Kölnisch Wasser steuerfrei lassen, dagegen sollen Spezialparfüme und -schönheitsmittel besteuert werden. (94)

Belgien.

Erweiterte Meldepflicht für chemische Erzeugnisse. Durch Verordnung des Leiters der Warenstelle Chemie ist die Meldepflicht auf die nachstehenden Erzeugnisse ausgedehnt worden:

Graphite jeder Art, Wasserglas, Kupferoxychlorid, Perchloräthylen, Dichloräthan, Methylen, Fuselöl, Isobutylalkohol, Propylalkohol, Isopropylalkohol, Aethylglykol, Methylglykol, Butylglykol, Frostschutzmittel auf Glykolbasis, Graukalk, Aethylacetat, Methylacetat, Propylacetat, Isopropylacetat, Butylacetat, Amylacetat, Kopalester, Kolophoniumester, Kunstharze auf Phenol-, Kresol- und Harnstoffbasis, Medizinalpflanzen: Baldrianwurzeln, Eibischwurzeln, Angelikawurzeln, Klettenwurzeln, Kamillenblüten, wilde Malvenblüten, Eibischblüten, Stockmalvenblüten, Angelikasamen. (101)

Schweiz.

Neues Handelsabkommen mit Finnland. Am 12. 12. 1941 wurde in Bern ein Handelsabkommen mit Finnland unterzeichnet, das für ein Jahr Gültigkeit hat. Die schweizerische Ausfuhr nach Finnland wird auf 5,5 Mill. Fr. begrenzt und betrifft u. a. hauptsächlich Chemikalien, während andererseits Finnland Erzeugnisse der Holzwirtschaft im gleichen Wert liefern wird. (74)

Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi" sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Ephynal (Ampullen), Roche; **IDO-Tran Pillen**, Ferrosan; **Peremisin pro injectione** (Ampullen); Heyden; **Varex** (Ampullen), Roche; **Xantoscabin** (Salbe), Leo; **Echinacin** (Ampullen, Tabletten), Madaus; **Plenosol** (Ampullen), Madaus, **Siran Tropfchen** (Flaschen), Temmler-Werke; **Suppletan-Salbe** (Tuben), Boehringer; **Aleudrin** (Flaschen), Boehringer; **Arsenoxyd** (Ampullen), Ferrosan; **Chemosept-Suppositorien**, Ferrosan; **Cibazol-Suppositorien**, Ciba; **Lucamid** (Ampullen, Tabletten), Lundbeck; **Narcodorm** (Ampullen), Lundbeck; **Propynalin** (Flaschen), Ferrosan; **Salazopyrin** (Tabletten), Pharmacia; **Sulfapyridin „Homburg" pro injectione** (Ampullen), Homburg; **Sulfatiazol solutum** (Ampullen), Leo; **Syntex-Acetat** (Ampullen), Pharmacia; **Unden-Lebertran ad usum veterinarium**, Bayer; **Chemosept-Salbe**, Ferrosan; **Cibazol-Salbe**, Ciba; **Cibazol-Streupulver**, Ciba; **Lucosil-Puder**, Lundbeck; **Lucosil-Puder fortior**, Lundbeck; **Lucosil-Salbe**, Lundbeck; **Lucosil-Salbe fortior**, Lundbeck.

Mit Ausnahme von Ephynal (Ampullen), Roche, IDO-Tran-Pillen, Ferrosan, Peremisin pro injectione (Ampullen), Heyden, Varex (Ampullen), Roche und Xantoscabin (Salbe), Leo, besteht für sämtliche hier aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang. Ferner ist Rezeptzwang für Chemosept-Streupulver (s. S. 530) eingeführt worden. Außerdem hat die Gesundheitsverwaltung zugelassen, daß die Zusammensetzung der Präparate Brandrethspillen, Efcotin, Perandren-Salbe und Mel IDO Chinae abgeändert wird. (77)

Schweden.

Zollabfertigung von Trockenhefe. Bei der Einfuhr war eine als „Vitaminhefe" benannte Ware nach Pos. 123 (Malzzucker, ebenso Kindermehl und anderes Kraftmehl, dickflüssiges Malzextrakt und andere Nährpräparate, n. b. g.; Zollsatz: 40 Kr. je 100 kg) verzollt worden, während der Wareninhaber Abfertigung nach Pos. 135 (Hefe, Zollsatz: 20 Kr. je 100 kg) beantragt hatte. In einem eingeforderten Gutachten macht das Chemische Industriekontor Schwedens erneut auf die unglückliche Verkürzung der früheren Rubrik „Hefe, jeder Art" in „Hefe" in dem jetzt geltenden Zolltarif aufmerksam, was zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Wie das Kontor festgestellt hat, ist es nämlich durch chemische Analyse und andere Untersuchungsmethoden nicht möglich, für Nährzwecke vorgesehene Präparate mit Sicherheit von anderen Trockenhefepräparaten, die von Bitterstoffen befreit, aber nicht mit fremden Stoffen versetzt worden sind, zu unterscheiden. Nach Ansicht des Kontors sollten deshalb alle Trockenhefepräparate, die nicht mit fremden Stoffen versetzt und keine andere Behandlung als Reinigung von Bitterstoffen und ähnl. unterworfen worden sind, als Hefe nach Pos. 135 (Zollsatz: 20 Kr. je 100 kg) abgefertigt werden. Eine andere Tarifierung müßte für die Zollbehörde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Würde die Tarifierung nach dem Gehalt an toten oder lebenden Hefezellen erfolgen, könnte u. a. sogenannte Futterhefe niemals als Hefe verzollt werden. Solche für Tiere vorgesehene Futterhefe könnte auch nicht analytisch von solchen Waren unterschieden werden, die als Nährpräparate für Menschen vorgesehen sind. (34)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genanten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Densodrin N H", ein Kunstharz in gelbbraunen, spröden, harzartigen Stücken, gelöst in Benzin, zum Appretieren von Leder: 103 (frei). — **„Rohaglit"**, **„Plexigum M"** und **„Plexigum M 265"**, weißes, kristallines Pulver, bestehend aus einem Kunstharz, für die Lackindustrie: 103 (frei). — **Glycerinersatz („Glycerin-Ersatz H B")**, klare, farblose Flüssigkeit, eine wässerige Lösung von Rohrzucker und Magnesiumchlorid: 120 (10); die Abfertigung nach Pos. 223 (15% v. W.) war in Erwägung gezogen. — **Kakaoersatz**, hellbraunes Pulver, bestehend aus feinvermahlten Kakaoschalen mit Zusatz von Vanilin und einer geringen Menge Mehl: 127 (45). — **Härtpaste „Lekona"**, schwarze Masse, bestehend aus Bariumcarbonat, Steinkohlenpulver, Sand, Kochsalz und Wasser: 203 (frei). — **Bremsflüssigkeit („Genuine Ate Lockheed Blue Hydraulic Brake Fluid")**, blaugefärbte Flüssigkeit, bestehend aus Glykoläthern und einer geringen Menge fetten Oeles: 215 (30). — **„Immofil"**, klare, farblose Flüssigkeit, bestehend aus einer wässerigen Lösung von Aluminiumphosphat und -chlorid und Natriumphosphat und -chlorid, zur Behandlung von lichten Geweben zur Verhinderung einer Verschiebung der Fäden: 223 (15% v. W.). — **Kohlensäurebad**, bestehend aus einem in Papierbeuteln von etwa 1,4 kg Inhalt verpackten, weißen Pulver von Natriumcarbonat und Saponin oder ähnl. sowie aus in einem besonderen, kleineren Beutel verpackten Stücken von Natriumsulfat, zum Vermischen bei der Verwendung: 223 (15% v. W.); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 262 (500) erfolgt. — **Medizinisches Schaumbad („Schaum-Packung")**, weißes Pulver, bestehend aus Natriumcarbonat, Aluminiumsulfat und Saponin, eingeführt in Papierbeuteln von 1 kg: 223 (15% v. W.); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 262 (500) erfolgt. — **Kohlensäuretabletten („Optimax-Kohlensäure-Tabletten")**, hellrote, parfümierte Tabletten, hauptsächlich aus Natriumbicarbonat, Weinsäure und Riechstoff bestehend, nach dem Lösen in Wasser zum Spülen der Zähne mittels eines besonderen Apparates vorgesehen: 262 (500 zuzüglich Luxussteuer von 20% v. W.). — **„Solidogen BSE"**, rotbraune Flüssigkeit, bestehend aus einer wässerigen Lösung eines stickstoffhaltigen, fettartigen Produktes sowie aus Natriumfettalkoholsulfonat und Lösungsmittel, zur Verwendung beim Färben von Geweben zwecks Erzielung von Wasserbeständigkeit bei der Farbe: 269 (5). — **„Densodrin N W"**, ein gelbes, zähflüssiges Kunstharzerzeugnis, versetzt mit Benzin zur Verwendung beim Appretieren von Leder vorgesehen: 269 (5). — **„Titon F. L."** („Gerbstoff-Fixierungsmittel für lohgare Leder"), gelbe, wasserlösliche Flüssigkeit, ein Eiweißprodukt darstellend, mit gutem Leimvermögen: 279 bzw. 280 (20 bzw. 100). — **Generatorgasholz**, imprägniert mit Mineralöl: 337 (frei); die Abfertigung nach Pos. 170 (frei) war in Erwägung gezogen. — **„Iporka Schaumisolierstoff"**, weiße, poröse Isoliermasse, bestehend aus einem unlöslichen (gehärteten) Harnstoffformaldehydprodukt: 1153 (15% v. W.); die Abfertigung nach Pos. 1110,3 (15% v. W.) war in Erwägung gezogen. — **Wasserreinigungsmittel „Organolit"**, kleine, schwarze, gleichmäßige Körner aus einem Phenol-Kondensationsprodukt: 1153 (15% v. W.). (48)

Finnland.

Zolltarifänderungen. Mit der Kriegserklärung Großbritanniens an Finnland ist auch der finnisch-englische Handelsvertrag außer Kraft getreten. Damit sind die Vertragszölle ungültig geworden und verschiedene Zolländerungen eingetreten. Nachstehend geben wir die hiervon betroffenen, die chemische Industrie interessierenden Positionen wieder (in den angegebenen Zollsätzen ist bereits der 50%ige Zollzuschlag enthalten):

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg
aus 25—029	Farberde, unverarbeitet (kg)[1]	frei (unverändert)
27—010	Kreosot und Kreosotöl aus Steinkohlenteer (kg)	frei (unverändert)
28—041	Natriumsulfat (Glaubersalz (kg)	frei (unverändert)
28—060	Chlorkalk (kg)	frei (unverändert)
29—002*[2])	Andere photographische Filme als Röntgenfilme, unentwickelt (p.)[3]	37,50
	Erhöhter Zoll (p.)	150,—
29—009*	Photographische Papiere, Pappe und Karten, auch bedruckt (p.)	4,50
	Erhöhter Zoll (p.)	13,50
30—034*	Oellacke (p.)	3,—
	Erhöhter Zoll (p.)	12,—
39—010	Platten, Scheiben, Matten, Streifen sowie Packungs- und Dichtungsmaterial aus vulkanisiertem Kautschuk; andere als Metall, Textilstoff oder -ware, Asbest oder anderen mineralischen Stoff enthaltend (p.)	7,50

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg
39—012*	Schläuche und Röhren aus Kautschuk, auch Textilware, sogar als Hauptstoff, oder Metall enthaltend, auch in abgepaßten Längen (p.)	7,50
	Erhöhter Zoll (p.)	15,—
39—015*	Packungen und Dichtungen, andere als Metall, Asbest oder Textilstoff oder -ware enthaltend (p.)	7,50
39—020	Luftschläuche für Krafträder (p.)	18,— (unverändert)
39—021	Luftschläuche für Fahrräder (p.)	12,—
39—024	Decken für Krafträder (p.)	18,— (unverändert)
39—025	Decken für Fahrräder (p.)	12,—
39—027*	Fahrrad- und Kraftradteile aus Weichkautschuk, n. b. g., auch anderen Stoff enthaltend, sowie Teile zu deren Bereifung (p.)	6,—
	Erhöhter Zoll (p.)	12,—
44—014*	Pauspapier; Stencilpapier, abfärbend (p.)	18,—
	Erhöhter Zoll (p.)	72,—
	Linoleum, Linkrusta u. a. ähnliche Erzeugnisse:	
50—033*	Auf Gewebe oder Filz hergestellt (p.)	1,20
	Erhöhter Zoll (p.)	3,60
50—034*	Auf Pappe oder Papier oder ohne Unterlage hergestellt (p.)	1,20
	Erhöhter Zoll (p.)	3,60

[1]) Mengenbezeichnung in Klammern (kg) gibt an, daß die Feststellung der Warenmenge für statistische Zwecke erforderlich ist.
[2]) Für die mit einem Stern versehenen Positionen kann die Regierung den Grundzoll auf den vierfachen Betrag erhöhen.
[3]) Das Zeichen (p.) bedeutet, daß bei der Verzollung die innere Umschließung, wie Etui, Schachtel, Futteral, Flasche, Kanister, Büchse, Tuben, Metallfolien, Gewebe, Papier und Pappe, zu dem zollpflichtigen Gewicht der Ware zu zählen ist. Ist die innere Umschließung mehrfach, wird alles einschl. des darin befindlichen Verpackungsmaterials zu dem zollpflichtigen Gewicht gezählt. Dies gilt auch für Zwischenlagen, Einlagescheiben und andere Einlagen. (38)

Handelsabkommen mit Dänemark. Am 23. 12. 1941 wurde ein Abkommen über den finnisch-dänischen Warenaustausch im ersten Halbjahr 1942 unterzeichnet. Danach wird Finnland von Dänemark Waren im Werte von 30 Mill. Kr., darunter Zucker, Nahrungsmittel, Blutalbumin, Casein, Insulin, feuerfesten Ton, Maschinen, Radioapparate und andere Industrieerzeugnisse beziehen sowie dorthin Waren für 20 Mill. Kr., hauptsächlich Sperrholz, Holzfiberplatten, Porzellan, Steingut und Metalle, liefern. (36)

Wirtschaftsabkommen mit Bulgarien. In einem Abkommen, das vom 1. 11. 1941 bis zum 31. 10. 1942 in Kraft ist, wird ein Warenaustausch zwischen den beiden Ländern in beiden Richtungen von 42 Mill. Fmk. vorgesehen. Finnland soll Bulgarien u. a. Holzrollen, Sulfatcellulose (7000 t), Papiersäcke, Zigarettenpapier, Separatoren, Buttermaschinen, Schlösser und Schleifsteine liefern und von dort aus vor allem Blättertabak, ferner Knochenmehl (1 Mill. Fmk.) u. a. m. beziehen. (32)

Entwurf eines Normungsgesetzes. Nach einer Meldung aus Helsinki wurde vom Handels- und Industrieministerium ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zwangsdurchführung von Normenbestimmungen bei allgemein wichtigen Erzeugungsgütern und bei Erzeugnissen der Wehrwirtschaft vorsieht. Die Anwendung der Normenbestimmungen, die schon seit 1924 bestehen, waren bisher in Finnland freiwillig. (84)

Bulgarien.

Zolltarifentscheidungen. Im Statistischen Monatsbericht des Finanzministeriums sind folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht (Zölle in Lewa je 100 kg):

Ferrum sesquichloratum (Ferrichlorid), in technischer Reinheit, nicht der offiziellen Apothekenordnung entsprechend, nach Pos. 194 (chemische Verbindungen, n. b. g., mit Ausschluß solcher für medizinische Zwecke); 40. — **Ionen**, ein aromatisches Erzeugnis, das unter der Bezeichnung „Irison Alpha" eingeführt werden kann, nach Pos. 174 b (Aetherische Oele, künstl. Riechstoffe); 500. — **Glu-uhu-fix**, ein Klebstoff, der durch Lösung von Nitrocellulose in Aceton und Alkylestern entsteht, und **Cohesan H**, ein Klebstoff aus in Aceton und chlorierten Kohlenwasserstoffen gelöster Nitrocellulose, in metallischen Tuben zu je 100 g Inhalt, nach Pos. 165a (Klebemittel in Tuben, Fläschchen und anderen Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 0,5 kg); 60. Bei der Einfuhr in größeren Gefäßen wird dieser Klebstoff als konzentrierter Lack nach Pos. 183 (Lacke und Polituren) mit 120, 160 oder 200 Lewa verzollt. — **Igepal**, ein chemisch-technisches Präparat (Hilfsmittel für die Textilindustrie) in nicht umflochtenen Glasbehältern, die in Körben aus Holzstäben verpackt sind, wird nach dem legalen Nettogewicht verzollt, bei Tara 4%, weil die äußere Verpackung ein Korb ist. — **Luresin P. T.**, ein Austauschleimstoff für die Papierindustrie, nach Pos. 195c (andere gewerbliche Chemikalien unbestimmter Zusammensetzung); 35. — **Tonerdehydrat**, aus einem Gemisch von Aluminiumhydrat und basischem Aluminiumsulfat bestehend, nach Pos. 194 (s. o.); 40. — **Glasso Mischemaillelack**, ein Essenzlack, Deckfarbe, aus organischer Farbe, Nitrocellulose und Lösungsmitteln (Aceton, Toluol und aromatischen Estern) nach Pos. 183b (Essenzhaltige Lacke und Polituren); 160. — **Karton-Vulkanfiber**, mit gepreßten Mustern und lackiert, nach Position 292f (Glanzpappe, lackiert, bronziert, durch Pressen oder Ausschneiden usw. verziert); 50. — **Eukanolfarbe** in Pulverform, aus Mineralfarbe (Eisenoxyd), einer organischen Farbe, die mehr als 3% ausmacht, und Casein bestehend, **Sudanrot B.B., Sudanschwarz R.T.E., Paste, Vulkandunkelblau L.F.**, Paste sowie **Ursolowfarben D, DG, DF und DB** werden nicht mit einer Taxe auf Grund des Gesetzes zur Erhöhung der Staatseinnahmen belegt, weil sie für die Textilfärberei ungeeignet sind. — **Ultraseptil**, ein Heilmittel in Tablettenform, von je 10 Stück in einer Glasröhre, wobei die Glasröhre in einer Kartonschachtel und diese wiederum in Zellglas verpackt ist, werden nach dem Gewicht verzollt, das sie nur mit der Glasröhre allein haben, da nur diese unmittelbar zur Verpackung dient. — **Anodenbatterien**, aus 12 Akkumulatorenelementen bestehend, werden nach der Anmerkung zu Pos. 504 mit 30 Lewa je 100 kg verzollt. — **Organische Farbe (Levko-Farbe)** in Pulverform, mit Zusatz von Alkalisulfid, zum Haarfärben, nach Pos. 180 (künstliche organische Farben, nicht zubereitet); 160. — **Oleum Lauri express (ausgepreßtes Lorbeeröl)**, das rund 3% ätherisches Oel enthält und ausschließlich in der Medizin Anwendung findet, nach Pos. 199 (Arzneimittel, in der amtlichen Pharmakopöe vorgesehen, mit Ausschluß der im Tarif besonders genannten) 60. — **Organische Pigmentfarbe** für die Bleistiftindustrie aus rund 20% organischer Farbe, die auf einem Mineral, hauptsächlich Aluminiumsilikat, abgesetzt ist, nach Pos. 180 (s. o.), 160. (103)

Slowakei.

Umsatz- und Luxussteuer. Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ist die seinerzeit als Kriegssteuer eingeführte Umsatz- und Luxussteuer zu einer regelmäßigen Steuer umgewandelt worden. Die bisherige Struktur der Steuer wird durch die neue Gesetzesvorlage nicht berührt. (58)

Zollermäßigung für Natroncellulose. Der Einfuhrzoll auf Natroncellulose (Pos. 284 b 2) ist mit Gültigkeit bis zum 31. 12. 1942 auf 5 Ks. je 100 kg Bruttogewicht herabgesetzt worden, vorausgesetzt, daß die Cellulose ausschließlich zu Natronpapier verarbeitet wird. (86)

Griechenland.

Genehmigungen für die Einfuhr aus Deutschland. Zur Erlangung von Einfuhrgenehmigungen für folgende Waren aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten sind Anträge an die Rohstoffkommission zu richten (in Klammern die Positionen des griechischen Zolltarifs):

Kartoffelmehl (9 n); Dextrin (160 c 1); Oelsaaten und -früchte (16); Pflanzenwachs (18 b); Dammarharz, Sandarak, Kopalharz usw. (51 c); Asphalt (57 i 1—3); Pech, trocken oder flüssig (59 c); Säuren (159 a); kaustische und kohlensaure Alkalien (159 b); Sulfate, mit Ausnahme von Kupfersulfat (159 c); salpetersaure und salpetrigsaure Salze (159 d); Chlorate und Chloride (159 e); Aceton (159 f 7); Aether und Alkohole (159 f); ätherische Oele (163); pharmazeutische und chemische Produkte, Latex (159 g); Rohstoffe für künstliche Düngemittel (160 a 3); Kaliumsulfat und -chlorid (160 a 4); Casein (160 c 7); Farbhölzer usw. (167 b—f, 1); Kienruß (167 h); Mineral- und Metallfarben (168); Teerfarben, Schwefelfarben (169—170); Baumrinden, Gerbstoffe (175 b, c); Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme von Isolier-Baumwollbändern usw. sowie Phenolformaldehydkunstharz (190); Spartograss, roh (204 a); Minenzündschnüre (271 d); Zellhorn usw. (293 e).

Für alle übrigen Waren sind Einfuhranträge an die Einfuhrkommission zu richten. (95)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Preise für beschlagnahmte und neu verteilte Rohstoffe.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung" vom 15. 12. 1941 ist ein Erlaß des Preiskommissars an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie über Preise für beschlagnahmte und neu verteilte Rohstoffe veröffentlicht. Danach findet der Erlaß des Preiskommissars vom 12. 7. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N." 1940 S. 481) nicht nur auf die Rohstoffe des Bereichs der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, sondern auf alle Rohstoffe Anwendung. (98)

Bewilligungspflicht für Herstellung und Verkauf von künstlichen Sirupen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 6. 12. 1941 findet sich eine Kundmachung des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung über die Bewilligung zur Herstellung und zum Verkauf von künstlichen Sirupen aus Essenzen und Pasten. Bewilli-

gungen der genannten Art werden im wesentlichen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Alle in der Kundmachung aufgeführten künstlichen Sirupsorten müssen mindestens 65% Zucker (Saccharose) enthalten.
2. Alle Sirupe mit Obstgeschmack müssen entweder mit Zitronen- oder Wein- oder Milchsäure oder mit deren Mischungen angesäuert werden; der Inhalt des Säuregrades, als Zitronensäure ausgedrückt, darf darin höchstens 2,5% erreichen. Es muß zu ihnen so viel von Essenzen (Pasten) zugegeben werden, daß das im Verhältnis 1 : 10 zubereitete Getränk die Eigenschaften der Limonade mit Obstgeruch und Geschmack nach dem bezeichneten Sirup hat.
3. Die Sirupe mit Rum- oder Punschgeschmack müssen mit denselben Säurearten wie die Sirupe mit Obstgeschmack gesäuert werden, höchstens jedoch mit soviel, daß ihr Gesamtsäuregrad, als Zitronensäure ausgedrückt, höchstens 1,0% erreicht, und es darf zu diesen nur soviel von Essenzen (höchstens 5%) zugegeben werden, daß das nach der Gebrauchsanweisung zubereitete Getränk die übliche zulässige Menge von Ester als Aethylessigsäureester ausgedrückt enthält und einen der Bezeichnung des Sirups entsprechenden Geruch und Beigeschmack hat.
4. Alle verwendeten Essenzen und auch Pasten müssen vom Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung genehmigt werden, und zwar auf Grund der Gutachten der Allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalten; bei Verwendung der aus dem Reiche eingeführten Essenzen auf Grund der Gutachten der Reichsuntersuchungsanstalten.
5. Die verwendeten Teerfarbstoffe müssen zur Färbung der Lebensmittel geeignet sein und als gesundheitsunschädlich anerkannt werden. Ueberfärben der Sirupe ist allgemein unzulässig.
6. Andere Zusätze als die genannten, insbesondere künstlicher Süßstoff, dürfen nicht verwendet werden. (97)

Anfärbung von Erbsensaatgut im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 24. 12. 1941 ist eine Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 20. 12. 1941 veröffentlicht, durch welche die Färbepflicht für das Speiseerbsensaatgut festgesetzt und die Färbevorschriften herausgegeben werden. Die Kundmachung bestimmt, daß das Speiseerbsensaatgut ungefärbt nur an die Anbauer-Landwirte auf amtliche Bestätigung der Gemeinden, an alle anderen Anbauer nur mit „Eosin A äußerst rein" gefärbt geliefert werden darf. Das Färben des Saatgutes muß vor dessen Versendung an den Kleinverteiler durchgeführt werden. Die Färbung hat mit einer Lösung, die 100 g Eosin auf 3 Liter Wasser enthält, zu erfolgen. (56)

Errichtung von Tierkörperverwertungsanstalten im Protektorat.

Nach einer Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft, die im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 1. 12. 1941 veröffentlicht ist, sollen in den nachstehend aufgeführten Gebieten Anstalten für die unschädliche Beseitigung und die Verwertung von Tierkörpern errichtet werden: Prag, Pilsen, Budweis, Gumpolds, Jitschin, Königgrätz, Brünn, Teltsch, Olmütz, Zlin und Friedberg. (72)

Reinigung und Entseuchung von Eisenbahnwagen im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 4. 12. 1941 ist eine umfangreiche Anordnung zur Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Tierbeförderungen auf Eisenbahnen und im Schiffsverkehr veröffentlicht.

Hierin wird genau angegeben, wann Eisenbahnwagen einfach und unter welchen Umständen verschärft gereinigt und entseucht werden müssen, ferner welche Chemikalien dabei anzuwenden sind. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Kresolschwefelsäuremischung, Natronlauge, hochwertige wasserlösliche Chlorkalkpräparate oder Rohchloramin.

Eine nachweislich im Deutschen Reich ausgeführte Reinigung und Entseuchung gilt als ausreichend. (99)

Verzeichnis von Rattenvertilgungsmitteln.

Im „Reichsgesundheitsblatt" Nr. 52 vom 24. 12. 1941 ist eine Liste der von der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem geprüften und zur allgemeinen Rattenvertilgung als geeignet befundenen Rattenvertilgungsmittel nach dem Stand vom 1. 10. 1941 samt den Herstellerfirmen veröffentlicht. (57)

Herstellung von Glasfasern.

Die Geltungsdauer der Anordnung über die Herstellung von Glasfasern vom 25. 4. 1940 (vgl. Jg. 1940 S. 300) ist durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. 11. 1941 bis zum 31. 3. 1944 verlängert worden. (105)

Zugelassene Hersteller für Luftschutzgeräte.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. 12. 1941 ist ein Verzeichnis nis solcher Firmen bekanntgegeben worden, denen die Erlaubnis zur Herstellung von Luftschutzgeräten gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 widerruflich erteilt worden ist. Ferner sind noch einige Firmen aufgeführt, denen diese Betriebsgenehmigung wieder entzogen wurde. (100)

AUSLAND.

Die Zellstoffproduktion Skandinaviens.

In dem vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung herausgegebenen Wochenbericht vom 17. 12. 1941 wird in einem Aufsatz über die Fortschritte der industriellen Holzveredlung in Skandinavien auch die Sulfit- und Sulfatzellstoffproduktion dieser Länder aufgeführt. Die Zusammenstellung zeigt, daß bis zum Beginn des gegenwärtigen Krieges ein immer größerer Anteil auf gebleichten Zellstoff entfiel, der in erster Linie für feinere Papiersorten und als Kunstseiderohstoff Verwendung fand. In Norwegen entfielen 1937 62% der Zellstoffproduktion auf gebleichten Zellstoff. In Schweden und Finnland ist sein Anteil zwar geringer, doch weist er auch eine erhebliche Steigerung auf. Von 1913 bis 1937 stieg er in Schweden von 6 auf 20%, in Finnland von 17 auf 26%. Die Bleichung wird vor allem beim Sulfitzellstoff angewandt. Beim Sulfatverfahren, das bei der Verarbeitung von Kiefernholz angewandt wird, gelang es erst seit 1930, die technischen Schwierigkeiten bei der Bleichung des Zellstoffs in großem Umfang zu überwinden. Im einzelnen entwickelte sich die Sulfit- und Sulfatzellstoffproduktion in den skandinavischen Ländern wie folgt (in 1000 t Trockengehalt):

		Sulfitzellstoff			Sulfatzellstoff			Insgesamt		
	Jahr	ungebleicht	gebleicht	zusammen	ungebleicht	gebleicht	zusammen	ungebleicht	gebleicht	zusammen
Norwegen	1913	.	.	.	.	.	.	.	.	304
	1929	167	150	317	56	—	56	223	150	373
	1937	136	342	478	74	—	74	210	342	552
Schweden	1913	667	38	705	139	16	155	806	54	860
	1929	1050	183	1233	650	—	650	1700	183	1883
	1937	1170	466	1636	1067	87	1154	2237	553	2790
Finnland	1913	56	24	80	64	1	65	120	25	145
	1929	406	62	468	129	28	157	535	90	625
	1937	711	325	1036	380	58	438	1091	383	1474

(67)

Großbritannien.

Rhokana Corp., Ltd. Die in Nord-Rhodesien arbeitende Kupfergesellschaft schüttet für das Geschäftsjahr 1940/41 eine Dividende in Höhe von 30% gegen 40% im Vorjahr aus. (3367)

Frankreich.

Abbau von schwefelhaltigen Erzen. Der Soc. Minière de la Loubatière ist nach einer Bekanntmachung im „Journ. Off." v. 30. 11. 1941 die Konzession zum Abbau von Bleiglanz, Zinkblende, Pyrithen und damit im Zusammenhang stehenden Metallen in den Gemeinden Lacombe, Laprade, Fontiers-Cabardès und Cuxac-Cabardès im Kreis Carcassonne (Departement Aude) erteilt worden. (73)

Belgien.

Produktionsregelung in der Kohlensäureindustrie. Auf Grund eines Antrages des Verbandes der Kohlensäureerzeuger hat das Wirtschaftsministerium verfügt, daß die Bestimmungen über die Produktionsregelung in der Kohlensäureindustrie bis zum 31. 12. 1942 in Kraft bleiben. Danach bedarf die Neuaufnahme bzw. die Wiederaufnahme der Produktion von Kohlensäure der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums. (102)

Schweiz.

Erdgasvorkommen. Nach Meldungen aus Zürich hat ein Unternehmer in Locarno die Ausbeutung verschiedener im Kanton Tessin vorhandener Erdgasquellen in Angriff genommen. Die Versuche mit der Verwendung des Erdgases als Treibstoff für Kraftwagen sollen gute Ergebnisse gezeigt haben. (16)

Neugründungen, Firmen- und Kapitaländerungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" wurden folgende Neugründungen bekanntgegeben:

Fluorwerke AG., Schweizerhalle Gem. Muttenz (Kapital 500 000 Fr.), Herstellung chemischer Erzeugnisse, insbesondere Erzeugnisse der anorganisch-chemischen Industrie. — **Giusior S. A.**, Chiasso (Kapital 50 000 Fr.), chemisch-industrielle Erzeugnisse. — **Laboratoires Medial S. A.**, Genf (Kapital 50 000 Fr.), pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse, Sera, Vaccine usw. — **Stierlin AG.**, Zug (Kapital 50 000 Fr.), Wasch- und Reinigungsmittel, Lösungsmittel u. a. chemische Erzeugnisse. — **Celia AG. Celluloid-Farbstiften-Fabrik**, Luzern (Kapital 50 000 Fr.), Herstellung unzerbrechlicher Farbstifte. — **Asfaject GmbH.**, Zürich (Kapital 50 000 Fr.), Verwertung eines Verfahrens zum Spritzen thermoplastischer Stoffe, insbesondere Bitumen, Asphalte, Harze u. dgl.

Den Firmennamen geändert haben:

Gefico S. A., Basel, in **Tyro-Fabrikate AG.**, Zug (chemisch-technische Erzeugnisse). — O. & M. Kummli, Basel, in **Brillanta AG.**, Basel (Kapital 50 000 Fr., chemisch-technische Erzeugnisse, Seifen und Kerzen). — Bernhard Hülsen, Zürich, in **Hülsen & Co.**, Zürich (chemisch-technische und kosmetische Erzeugnisse). — **Chemoleum AG. für Oele, Fette und chemische Produkte**, Zürich, in **Dr. Felix Haefele, vorm. Chemoleum AG.**, Zürich. — Heydel, Ebenstreit & Co., Chemisches Laboratorium By-Tanol, Zürich, in **Heydel & Cie., Chemisches Laboratorium By-Tanol**, Zürich. — Heinrich Boller-Benz, Zürich, in **H. Boller-Benz & Cie.**, Zürich (Lacke und Buntfarben).

Ihren Sitz verlegten:

Carbon AG. (Kohlepapier, Farbbänder usw.) von Basel nach Wald. — **Sanavi AG.** (diätetische und kosmetische Erzeugnisse) von Basel nach Vevey. — **Asklepia AG.** (chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse) von Basel nach Liestal. Gleichzeitig erhöhte die Firma ihr Kapital von 20 000 auf 50 000 Fr.

Weitere Kapitalerhöhungen nahmen vor:

AG. für chemische Unternehmungen „SADEC", Rüti, von 54 000 auf 100 000 Fr. — **Depro AG.**, Basel (chemisch-technische Erzeugnisse) von 20 000 auf 100 000 Fr. — **MERCURIA Zündholzfabrikation und Großhandel GmbH.**, Rapperswil, von 28 000 auf 50 000 Fr. — **Gaba AG.**, Basel (pharmazeutische und chemische Erzeugnisse) von 460 000 auf 600 000 Fr. — **„Polar" Farb- und Lack-AG.**, Frauenfeld, von 50 000 auf 80 000 Fr. — **ROTEX Schleifprodukte AG.**, Zürich, von 50.000 auf 80 000 Fr. — **Decoralwerke AG.**, Leuggelbach (Lacke, Speziallacke usw.) von 75 000 auf 100 000 Fr. — **Sauerstoff- und Wasserstoff-Werke A. G.**, Luzern, von 900 000 auf 1,2 Mill. Fr. — **Parfumerie Caprice A. G.**, Zürich, von 10 000 auf 50 000 Fr. — **Acidia S. A.**, Nyon (Salze, Säuren, Oxyde usw.) von 60 000 auf 100 000 Fr. — **Sunny S. A.**, Morges (Chemische Erzeugnisse), von 20 000 auf 50 000 Fr.

Kapitalherabsetzungen nahmen vor:

Ammonia Casale S. A., Massagno, von 5,67 auf 4,56 Mill. Fr. — **L'Aluminium Commercial S. A.**, Genf, von 1 Mill. auf 100 000 Fr. — **Société pour l'Exploitation des Produits Bleidi**, Genf (Parfümerieerzeugnisse) von 110 000 auf 65 000 Fr. (3)

Dänemark.

Errichtung einer Stickstoffabrik. Nach einer Meldung aus Kopenhagen soll in Dänemark mit einem Kostenaufwand von rund 200 Mill. Kr. eine Stickstoffabrik errichtet werden, der gleichzeitig ein Elektrizitäts- und ein Kokswerk angeschlossen wird. Von den veranschlagten Kosten entfallen auf die Stickstoffanlage 45 Mill. Kr. und auf das Kokswerk 70 Mill. Kr. (75)

Gründung einer Gesellschaft zur Wirtschaftsförderung. Zur Förderung der Wirtschaft wurde in Kopenhagen eine Gesellschaft gegründet, der sich rund 250 Mitglieder angeschlossen haben. Die Gesellschaft will neue produktive Aufgaben lösen, die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungen fördern und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Ferner soll ein risikobereites Kapital beschafft werden, das für die Förderung des Wirtschaftslebens eingesetzt werden kann. (76)

Neue Erdgasquelle. In Strandby (Jütland) ist eine neue Erdgasquelle entdeckt worden. Das Gas soll lediglich zum Antrieb von Kraftwagen dienen und wird nach den Kompressoranlagen in Frederikshavn geleitet, wo täglich 10 000 cbm geliefert werden können. (4)

Torfgewinnung. Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, hat sich die dänische Torfgewinnung im Jahre 1941 gegenüber dem Vorjahr um rund 80% von 2,5 Mill. auf 4,5 Mill. t erhöht. Vor 1939 betrug die Gewinnung rund 400 000 t. (5)

Schweden.

Ausbau der Aluminiumgewinnung. Die Svenska Aluminium Kompaniet A. B. beabsichtigt, eine neue Fabrik zur Gewinnung von Aluminiumoxyd aus Andalusit und eine Fabrik zur Gewinnung des Aluminiums aus dem Oxyd zu errichten. Man hofft, mit Hilfe der neuen Anlagen, die schwedische Aluminiumgewinnung, die sich bisher auf etwa 2000 t stellte, auf 5000 t erhöhen zu können. (79)

Neues Kraftwerk. In Selsforsen im Skellefteå-Elf wird mit einem Kostenaufwand von 10,5 Mill. Kr. ein neues Kraftwerk mit einer installierten Leistung von 18 000 kW gebaut. Die Anlage soll Anfang 1944 fertiggestellt sein. (3117)

Ausbau der Kalkstickstofferzeugung. Die Stockholms Superfosfatfabriks A.-B. hat nunmehr das Leistungsvermögen ihrer Kalkstickstoffabrik in Stockvik von 30 000 t auf 40 000 t jährlich erhöht. Infolge des großen Bedarfs an Kalkstickstoff hat die Gesellschaft außerdem ihre stillgelegte Fabrik in Alby mit einem Leistungsvermögen von 20 000 t jährlich wieder in Betrieb genommen. (6)

Verringerter Warenaustausch mit Norwegen. Nach einem kürzlich getroffenen Abkommen wird sich die schwedische Einfuhr aus Norwegen, die im Vorjahr etwa 60 Mill. Schw. Kr. betrug, 1942 auf 50 Mill. Schw. Kr. verringern. Dies beruht hauptsächlich darauf, daß die Heringseinfuhr nur mit 4 (bisher 9) Mill. Schw. Kr. angesetzt worden ist, weil man noch nicht die norwegischen Exportmöglichkeiten auf diesem Gebiete überblicken kann. In dem Abkommen für den Warenaustausch 1941 wurden auch die norwegischen Exportmöglichkeiten für einige andere Waren zu hoch geschätzt, was in dem neuen Abkommen berücksichtigt worden ist. Von der Gesamteinfuhr aus Norwegen sollen 1942 u. a. 21 (1941: 20) Mill. Schw. Kr. auf Kalksalpeter und Kalkstickstoff, 7½ (8) Mill. Schw. Kr. auf Molybdän, Zink und Aluminium sowie 5 Mill. Schw. Kr. auf Schwefel und Schwefelkies entfallen. Die schwedische Ausfuhr nach Norwegen soll von 55 Mill. Kr. 1941 auf 42 Mill. Kr. 1942 herabgesetzt werden. Eine Erhöhung des Aktivsaldos von 5 auf 8 Mill. Kronen zugunsten Norwegens war notwendig zur Deckung der Fracht- und ähnlichen Unkosten sowie zur Ausgleichung eines kleinen Verrechnungssaldos, der in der Zukunft vermieden werden soll. U. a. wird Schweden nach Norwegen 1942 Eisen und Stahl für 13 (1941: 18) Mill. Schw. Kr., Maschinen für 12 (9) Mill. Schw. Kr. und Holzwaren für etwa 5 Mill. Schw. Kr. liefern. Außerhalb des Warenaustauschabkommens ist eine Verabredung über die schwedischen Finanzforderungen, über deren Verlängerung man sich geeinigt hat, getroffen worden. Es handelt sich um Zahlungen in beiden Richtungen von 6 bis 7 Mill. Schw. Kr. Der größte Ausgabeposten von seiten Norwegens sind die in Schweden emittierten nicht staatsgarantierten Anleihen sowie Dividenden auf norwegische Aktien in schwedischem Besitze. Zum größten Teil werden diese Ausgaben von den Steuern, die vor allem die schwedischen Erzgesellschaften in Norwegen zu erlegen haben, gedeckt. (33)

Ausbau der Bolidens Gruv A.-B. Die Bedeutung der Gesellschaft für die Selbstversorgung Schwedens hat in der letzten Zeit ständig zugenommen. Demnächst dürfte mit der Aufnahme der Gewinnung von Nickel und Kobalt gerechnet werden. Das Nickelerz stammt aus einer neuen Grube und wird bis auf weiteres im Tagebau abgebaut. Kobalt wiederum ist in den Boliden-Erzen enthalten, woraus auch das Andalusit, das als Rohstoff für die Aluminiumindustrie Verwendung finden soll, gewonnen wird. Die Sulfiderze in Västerbotten und angrenzenden Gegenden haben sich als sehr vielseitig erwiesen, aber nur wenige Vorkommen wurden bisher als abbauwürdig angesehen. Durch die Absperrung hat sich die Lage jedoch jetzt grundlegend geändert. Das Kristinberg-Feld wurde bereits 1917 entdeckt, aber erst im September 1940 erfolgte dort die Aufnahme der Förderung von Schwefelkies, der zum Teil kupferhaltig ist. Die Verhüttung desselben findet in den Anlagen der Gesellschaft auf Rönnskär und in den Kupferwerken der Reymersholms Gamla Industri A.-B. in Hälsingborg und Oskarshamn statt. Nördlich (50 km) von Kristineberg liegt Rackejaur, wo sich das größte Erzvorkommen des Skellefte-Feldes befindet. Die mehrjährigen Untersuchungen dort durch den Staat und die Gesellschaft sind jedoch vorläufig nicht abgeschlossen, so daß noch nicht feststeht, ob diese Erze abbauwürdig sind. Es handelt sich hier um Erze, die u. a. auch Antimon, Silber und etwas Gold enthalten und schwer zu verhütten sind. Ursprünglich wurde mit einer Förderung von 300 000 t Kupfererzen mit einem verhältnismäßig hohen Zinkgehalt gerechnet. Bekanntlich lagern in Schweden an anderen Stellen recht bedeutende Mengen Zinkerze. Die Ausfuhr von Zink in

BIBLIOTEKA

Form von Schlich übersteigt wesentlich den Inlandsbedarf an Zink. Obwohl Schweden als Austausch für den Schlich Zink in ausreichenden Mengen für die Sicherung einer zufriedenstellenden Versorgung aus dem Auslande erhalten dürfte, wird die Errichtung einer Zinkhütte erwogen. Mit der Verwertung eines bedeutenden Bleierzvorkommens bei Arvidsjaur hat die Gesellschaft 1941 begonnen. Die Erze, die durchschnittlich 7% Blei enthalten, werden bei der Grube angereichert; die Verhüttung soll in einem Schmelzwerk bei Rönnskär, das Ende 1942 betriebsfertig sein dürfte, erfolgen. Die Jahreserzeugung wird auf 15 000 t Blei geschätzt, was etwa dem jetzigen Inlandsverbrauch entspricht. Außerdem ist die Förderung von Kupfererzen an anderen Stellen so erweitert worden, daß die Kupferhütte der Gesellschaft auf Rönnskär bereits ihre Erzeugung von 7000 t auf etwa 12 000 t erhöht hat und 1942 dieselbe auf etwa 15 000 t bringen dürfte. Zusammen mit den Kupferwerken der Reymersholms Gamla Industri A.-B. kann die Gesellschaft infolgedessen den notwendigsten Bedarf Schwedens an Kupfer decken. Zu normalen Zeiten betrug der Kupferverbrauch Schwedens etwa 40 000 t jährlich. Im Ernstfalle dürfte noch eine Erweiterung der Kupfererzförderung in Västerbotten möglich sein. Ein bedeutender Zuschuß stellt die bereits vor dem Kriege aufgenommene Förderung in Laver dar. Bisher wurden von den Erzeugnissen der Gesellschaft neben Gold nur Arsenik in größeren Mengen ausgeführt, für das man einen großen Markt im Auslande, vor allem für die Holzimprägnierung, zu gewinnen hoffte. Der Versand davon ist jedoch infolge der Aussperrung unmöglich. Die Gewinnung von Gold und Silber hat sich etwa auf ihrem bisherigen Stand gehalten. Jedoch ist die Silbererzeugung nicht ausreichend für den normalen Inlandsbedarf. Vom Gesichtspunkt der Rentabilität steht die Goldgewinnung auch weiterhin an erster Stelle, aber für die Selbstversorgung des Landes sind die anderen Metalle weit wichtiger. Die großen Neuanlagen der Gesellschaft verlangen große Kapitalinvestierungen und Abschreibungen, weil es sich zum Teil um Anlagen handelt, die nicht mit Sicherheit unter normalen Verhältnissen ausgenützt werden können. Aus diesem Grunde dürfte nicht mit einer Aenderung der Dividendenpolitik zu rechnen sein. (104)

Liljeholmens Stearinfabriks A. B., Stockholm. Die Gesellschaft hat durch Beschluß der Generalversammlung ihr Kapital von 3 auf 4 Mill. Kr. erhöht. Um den Schwierigkeiten infolge Rohstoffmangels zu begegnen, ist die Gesellschaft in letzter Zeit dazu übergegangen, verschiedene neue Erzeugnisse, die in erster Linie Teer als Ausgangsstoff haben, herzustellen; darunter ist als wichtigster Zweig die Herstellung von Schmierölen zu nennen. (81)

Vergesellschaftung der staatlichen Holzveredelungsindustrien. Die Pläne für eine Vergesellschaftung der staatlichen Holzveredelungsindustrien in Schweden sollen Anfang 1942 zur Durchführung gelangen, wo die A.-B. Statens Skogsindustrier mit einem Aktienkapital von 25 bis 30 Mill. Kr. errichtet wird. Die wichtigsten Fabrikanlagen des neuen Unternehmens sind die Karlsborgs Cellulosefabrik (30 000 t Sulfatcellulose jährlich), eine Reihe von Sägewerken (insgesamt 75 000 Std. jährlich) und chemische Betriebe. In dem Produktionsprogramm nimmt die Herstellung von holzchemischen Erzeugnissen einen hervorragenden Platz ein. Die Gesamtgewinnung davon wird schätzungsweise 40 000 t jährlich betragen, wovon 20 000 t auf flüssige Stoffe entfallen, die bei der jetzigen Aussperrung doppelt wertvoll sind. Die großen holzchemischen Anlagen, u. a. Raffinerien, sind nunmehr fertiggestellt und in vieler Hinsicht bahnbrechend. Bei der Karlsborgs Sulfatcellulosefabrik sollen ferner etwa 2000 t Schmierseifen- und Seifenerzeugnisse jährlich hergestellt werden. Dort ist auch ein neues Kochverfahren für Sulfatcellulose erprobt worden. Der jährliche Erzeugungswert der Gesellschaft, die etwa 1700 Personen beschäftigen wird, dürfte bei den jetzt geltenden Preisen die Höhe von 40 bis 45 Mill. Kr. erreichen. (35)

Kapitalerhöhung. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung der Liljeholmens Stearinfabriks A.-B. wurde beschlossen, das Aktienkapital der Gesellschaft von 3 auf 4 Mill. Kr. durch Ueberführung von 1 Mill. Kr. aus dem Dispositionsfonds zu erhöhen. (7)

Torfgewinnung. Wie aus Stockholm berichtet wird, beabsichtigt der schwedische Zuckerkonzern in Südschweden die Torfgewinnung aufzunehmen; die Jahreserzeugung soll etwa 30 000 t erreichen. (78)

Norwegen.

Außenhandel in den ersten 9 Monaten 1941. Nach einer vom Statistischen Büro herausgegebenen Uebersicht erzielte Norwegen von Januar bis September 1941 einen Einfuhrüberschuß von 442 Mill. Kr. Die Gesamteinfuhr stellte sich in der genanten Zeit auf 888 Mill. Kr., während der Ausfuhrwert sich auf 446 Mill. Kr. beziffert. (50)

Kapitaländerung. Die Papier- und Cellulosefabrik Vittingfoss Bruk A. S. hat beschlossen, das kürzlich von 600 000 Kr. auf 360 000 Kr. herabgesetzte Stammkapital wieder auf 500 000 Kr. zu erhöhen. (49)

Finnland.

Nickelerzförderung. Nach einer Meldung aus Helsinki soll im Rahmen des Ausbaus der Nickelminen bei Petsamo die während des finnisch-sowjetischen Krieges abgebrannte Verhüttungsanlage für Nickelerze in Kolosjoki wieder neu aufgebaut werden. Die Hüttenanlage wird täglich rund 650 t Nickelerze verarbeiten können. Weiter soll 10 km südlich von Kolosjoki ein Kraftwerk für den Bedarf des Hüttenwerkes errichtet werden. (8)

Konzentration in der Glasindustrie. Laut Beschluß der Generalversammlungen sollen die Kauklahden Lasitehdas O. Y. in Kauklahti (AK. 2 Mill. Fmk.) und die Ryttylän Lasitehdas O. Y. in Ryttylä (AK. 1,8 Mill. Fmk.) in die Muttergesellschaft, Riihimäen Lasi O. Y. in Riihimäki (AK. 12 Mill. Fmk.), aufgehen. Die dritte Tochtergesellschaft, Ikkuna O. Y. in Riihimäki (AK. 3 Mill. Fmk.), die eine Fensterglashütte besitzt, dagegen wird als selbständiges Unternehmen weiter arbeiten. (31)

Fusion innerhalb der Holzveredelungsindustrie. Nachdem nunmehr sämtliche Aktien der Tornator O. Y. im Besitze der Enso-Gutzeit O. Y. sind, soll sie in die Muttergesellschaft aufgehen. Die Tornator O. Y. (AK. 75 Mill. Fmk.) wurde im Jahre 1887 gegründet und besitzt in Kaukopää eine Sulfatcellulosefabrik (105 000 t), bei Vuoksenniska eine Sulfitcellulosefabrik (30 000 t), zwei Holzschleifereien (insgesamt 35 000 t), eine Papierfabrik (12 000 t), eine Sulfitspritfabrik, ein Sägewerk, eine Spulenfabrik, ein Sägewerk und ein Wasserkraftwerk sowie in Lahti eine Spulenfabrik. Die im Jahre 1872 gegründete Enso-Gutzeit O. Y. (AK. 324 Mill. Fmk.) gehört zu den wichtigsten Holzveredelungsunternehmen Finnlands, deren Aktienmehrheit sich im Besitze des Staates befindet. Die großen Anlagen der Gesellschaft in Enso, die durch den Moskauer Frieden abgetreten werden mußten, haben schwere Kriegsschäden erlitten. Allerdings dürften diese in den chemischen Betrieben, nämlich in der Elektrolyse und der Wasserglasfabrik, geringer sein. (37)

Firmenänderung. Einer Meldung aus Helsinki zufolge hat die Finska Remfabrikerna A. B., Tampere, die sich u. a. mit der Herstellung von technischen Artikeln aus Kautschuk und von Kunstharzerzeugnissen befaßt, ihren Namen in Tammer Tehtaat O. Y. geändert. (82)

Kapitalerhöhungen. Pressemeldungen zufolge haben die nachstehenden Firmen Kapitalerhöhungen vorgenommen:

Wärtsilä-Konzern von 81 auf 200 Mill. Fmk., nachdem Anfang 1941 bereits eine Erhöhung um 72 Mill. Fmk. vorgenommen wurde; Suomen Väri- ja Vernissatehdas O. Y. (Finska Färg- och Fernissfabriks A. B.), Helsinki, von 3 auf 6 Mill. Fmk.; Suomen Petrooli O. Y. von 0,9 auf 5 Mill. Fmk. (39)

Ungarn.

Gründung einer Großgenossenschaft für die Holzverwertung im Karpatenland. Auf Anregung der zuständigen Regierungsstellen ist unter der Bezeichnung „Produktions- und Verwertungsgenossenschaft der Vereinigten Holzproduzenten und Holzverarbeiter des Karpatenlandes" eine neue Genossenschaft mit einem Kapital von 500 000 P. gegründet worden. Durch die Neugründung soll insbesondere die Erzeugung von Hartholz auf sichere Grundlagen gestellt werden. (85)

Rumänien.

Erdgasleitungen in Siebenbürgen. Nach einer Meldung des „Ostexpreß" nehmen die Arbeiten für die

Legung von Erdgasleitungen von Mediasch nach den verschiedenen wichtigen Industrieorten Siebenbürgens einen beschleunigten Fortgang. Eine Hauptleitung, die Erdgas aus Mediasch über Hermannstadt nach Kronstadt strömen lassen soll, ist bereits bis zur Ortschaft Bodendorf fertiggestellt, so daß die dortige Zuckerfabrik an Stelle von Heizöl bereits Erdgas verwenden kann. An der Fertigstellung der Gasleitungen für die Fabriken in Zarnesti und Tohan, die jährlich bis zu 4000 Waggons Heizöl beanspruchen, wird noch gearbeitet. Nach Beendigung aller projektierten Arbeiten soll die Versorgung der sechs wichtigsten Bezirke Siebenbürgens mit diesem wertvollen Brennstoff sichergestellt werden, was nicht nur eine Erhöhung der Produktionsrentabilität der dortigen Industrien, sondern auch eine bedeutende Entlastung der Eisenbahnen durch Wegfall der sonst notwendigen Brennstofftransporte zur Folge haben wird. (42)

Gewinnung von Sonnenblumenkernen. Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums in Bukarest belief sich die Ernte an Sonnenblumenkernen in Rumänien im vorigen Jahr auf rund 27 000 Waggons. Bei einem Festpreis von 124 000 Lei pro Waggon ergibt sich ein finanzieller Gesamtertrag in Höhe von über 3300 Mill. Lei. (10)

Erzeugung von Weinessig in Rumänien gestattet. Durch eine Verordnung des rumänischen Landwirtschaftsministeriums wurde den Essigfabriken gestattet, bis zum 1. Dezember 1942 Essig aus Wein von unveredelten Reben herzustellen. (12)

Neugründung. In Bukarest wurde mit einem Anfangskapital von 3 Mill. Lei das Unternehmen „Acital Industrie A.-G. für chemische Erzeugnisse" gegründet, das sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Lebensmitteln und anderen Industrieerzeugnissen befaßt. (11)

Bulgarien.

Erzeugung von Pfefferminzöl statt Rosenöl. Infolge der immer schlechter werdenden Absatzlage für bulgarisches Rosenöl wird dem Anbau von Pfefferminze, die besonders in den Kreisen Karlovo, Plovdiv (Philippopel) und Kazanlik längs der Flüsse Strjema und Tundža, den Zentren des Rosenanbaus, vorzüglich gedeihen soll, große Beachtung geschenkt. Die Erzeugung von Pfefferminzöl beträgt bereits jetzt jährlich 60 000 kg gegen 33 000 kg im Jahre 1937. Der Hauptabnehmer für bulgarisches Pfefferminzöl, das weitgehende Verwendung bei der Herstellung von Zahnpasten, alkoholischen Getränken usw. findet, ist Deutschland; darüber hinaus ist jedoch in ganz Europa ein guter Absatz gesichert. (43)

Verstaatlichung eines Kraftwerks. Wie die Deutsch-Bulgarische Handelskammer mitteilt, soll das Wassersyndikat „Watscha" bei Kričim in Südbulgarien, das Ende 1939 über ein Leistungsvermögen von 10 000 PS verfügte und das ganze Gebiet von Plovdiv mit elektrischem Strom und Wasser versorgt, in ein Staatsunternehmen umgewandelt werden. Die Gesellschaft war bisher eine sich selbst verwaltende Körperschaft, wurde aber von der Bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank unterstützt und stand somit schon stark unter staatlichem Einfluß. (59)

Kroatien.

Verwendung von Düngemitteln. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Hebung der landwirtschaftlichen Erträge Kroatiens ist die stärkere Verwendung von chemischen Düngemitteln. Den geringen Verbrauch von Handelsdünger im früheren Jugoslawien zeigt folgende Gegenüberstellung:

Düngemittelverbrauch in kg je ha im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Stickstoff	Phosphorsäure	Kali
Deutschland	14,1	22,1	33,0
Jugoslawien	0,02	0,2	0,03

Als Hauptursachen für die geringe Verwendung von chemischen Düngemitteln sind die Zersplitterung des Bodenbesitzes und die niedrigen Agrarpreise anzusehen.

Im ehemaligen Jugoslawien befaßten sich 3 Unternehmen mit der Erzeugung von Superphosphat-Düngemitteln, und zwar 1. die „Zorka" Erste Jugoslawische A.-G. für Chemische Industrie, Belgrad, mit ihren Fabriken in Szabadka und Šabac; 2. die Fabrik Chemischer Produkte in Hrastnik bei Cilli und 3. die „Danica" A. G. für Chemische Industrie mit ihrer Fabrik in Koprivnica. Von diesen Unternehmen liegt nur die „Danica" in Kroatien. Ihre Erzeugungsfähigkeit beläuft sich auf 40 000 bis 50 000 t Superphosphat im Jahr. Außerdem ist sie auf die Erzeugung von Schwefelsäure, Farben usw. eingerichtet. Diese Fabrik wurde aber im Jahre 1937 auf Grund einer Vereinbarung mit der „Zorka" stillgelegt. Sie könnte nach Vornahme kleinerer Instandsetzungsarbeiten heute wieder in Betrieb genommen werden und den gesamten Bedarf Kroatiens an Superphosphat decken. Schwierigkeiten macht die Rohstoffversorgung, da gegenwärtig die Rohphosphatlieferanten Europas, die Atlasländer und die Kolahalbinsel, ausfallen. Für andere Düngemittel wird auch späterhin in erster Linie nur die Einfuhr in Betracht kommen. Eine wesentliche Hebung des Düngemittelverbrauchs hat die Initiative des Staates zur Voraussetzung. Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung und Kreditgewährung sind die wesentlichsten Bedingungen zum Erfolg. (51)

Kroatische Shell A.-G. Die frühere Jugoslawische Shell A.-G., Agram (AK. 100 Mill. Dinar), deren Aktien sich in den Händen der holländischen N. V. de Bataavschen Petroleum Maatschappij, Den Haag, befanden, und die jetzt unter deutscher Leitung steht, wurde in die Kroatische Shell A.-G. umgewandelt. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, auch weiter im Interesse des Unabhängigen Staates Kroatien zu arbeiten und das gesamte kroatische Personal zu behalten. (44)

Italien.

Erzeugung und Absatz von Spiritus und Methanol. Nach den jetzt bekanntgegebenen amtlichen Ziffern für das Jahr 1939 ist die Alkoholerzeugung Italiens in diesem Jahr wieder gestiegen und erreichte 677 736 hl gegenüber 628 404 hl 1938. Diese Steigerung wurde ausschließlich durch eine Erhöhung der Spritgewinnung aus Wein, Weintrebern usw. erreicht, während die Gewinnung aus Zuckerrüben auf ungefähr die Hälfte zurückgegangen ist. Der Spiritusabsatz entwickelte sich wie folgt (Mengen in 1000 hl):

	1938	1939
Inlandsabsatz	605	627
davon:		
vergällter Spiritus (unversteuert)	495	493
Trinksprit (versteuert)	107	130
Sprit zur Essigherstellung	3	4
Ausfuhr	12	19

Die Bestände am Jahresschluß betrugen danach 149 873 (1938: 119 583) hl. Das Gesamtaufkommen an Branntweinsteuern belief sich im Finanzjahr 1939/40 (1. Juli bis 30. Juni) auf 306,2 Mill. Lire gegen 235,0 bzw. 227,9 Mill. Lire in den beiden Vorjahren.

An Methanol sind 1939 85 139 (1938: 60 118) hl erzeugt und 81 584 (61 668) hl abgesetzt worden. (20)

Gewinnung von Vanadium und Molybdän. Nach Pressemeldungen aus Rom sind von den Gesellschaften Fiat und Breda auf Sardinien Nachforschungen nach neuen Lagern von Molybdän angestellt worden, durch die man die Erzeugung wesentlich zu steigern hofft. Von der Azienda Minerali Metallici Italiana (AMMI) wurde ferner mitgeteilt, daß sie in ihrem neuen Werk in Ligurien die Gewinnung von Vanadium aus Naphtharückständen und aus vanadiumhaltigen Bauxitlagern aufgenommen hat. (19)

Angliederung dalmatinischer Zementfabriken. Durch die Angliederung Dalmatiens hat sich die italienische Zementindustrie um folgende Werke vermehrt:

Spalato S. A. del Cemento Portland, Kapital 30 Mill. Dinar, Fabriken in Salona (Herstellung von Zement) und Vrganizza (Herstellung von Asbest-Zementplatten „Solinit"). Kapazität jährlich 400 000 t Zement und 3 Mill. qm Platten. — **Dalmatia S. A. per la Fabbricazione del Cemento Portland,** Castel San Giorgio, Kapital 6,5 Mill. Dinar, Kapazität 300 000 t. — **Adria,** bei Spalato, Kapazität 250 000 t. — **Feric,** bei Spalato, Kapazität 60 000 t. — **Lavocad, Omic-Ravenice,** Kapazität 10 000 t. — **Palaversic, Omic,** Kapazität 15 000 t. (45)

Albanien.

Körperschaft zur Entwicklung Albaniens. Ueber die Aufgaben der in Tirana gegründeten italienisch-albanischen Körperschaft „Ente Generale Italo-Albanese" (vgl. Jahrgang 1941, S. 606) hat der Generalstatthalter noch weitere Einzelheiten bekanntgegeben. In erster Linie wird die neue Körperschaft große Arbeiten wie die Errichtung internationaler Verkehrsstraßen, Eisenbahnen,

POLITECHNIKA BIBLIOTEKA GŁÓWNA

Häfen, Staudämme, Elektrizitätswerke, Bergwerke usw. durchführen. Die Mittel hierfür werde Italien aufbringen. Ferner soll sie die nötige finanzielle und technische Hilfe für solche Arbeiten leisten, die zwar nur Albanien angehen, die die albanische Regierung aber nicht allein durchführen könnte. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß durch die Angliederung einiger Gebiete in der Gegend des Ochridasees wichtige Mangan-, Blei-, Zink- und Chromerzvorkommen Albanien zugefallen sind. (18)

Spanien.

Neue Schwefelsäurefabrik. Die Firma Sociedad Anónima Cross in Badalona bei Barcelona erhielt vom Industrie- und Handelsministerium die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Schwefelsäurefabrik und zur Erweiterung der bestehenden Anlagen. (22)

Phosphatlieferungen aus Marokko. Zwischen der spanischen Regierung und den Regierungsstellen von Französisch-Marokko wurde ein Abkommen getroffen, das die Lieferung von 320 000 t marokkanischer Phosphate an Spanien vorsieht. (23)

Gewinnung von Antimon. Nach Mitteilungen der Fachpresse aus Madrid beabsichtigt die Sociedad Metales Hispana S. A. die im Gebiet von Almuradiel in der Provinz Morena gelegenen Antimonvorkommen abzubauen. Mit den ersten Vorarbeiten wurde bereits begonnen. (21)

Herstellung von Arsenverbindungen. Nach spanischen Meldungen werden insgesamt etwa 650 t Arsenprodukte jährlich hergestellt, während der Inlandsbedarf nur 520 t beträgt. Eine weitere Steigerung der Erzeugung wird angestrebt. Haupthersteller ist die Sociedad Española de Industrias Quimicas y Farmaceuticas S. A. in ihrem Werk in Tejeiro (Provinz La Coruna). (92)

Ausbeutung von Bauxitvorkommen geplant. Nach Meldungen aus Madrid hat die Firma Cementos Molins S. A., Barcelona, bei der Regierung den Antrag gestellt, die von ihr geplante Anlage zur Gewinnung und Verarbeitung von Bauxit für nationalwichtig zu erklären und ihr damit die Vorrechte des Industrieschutzgesetzes vom 24. 10. 1939 zu gewähren. (55

Neue Ammonsulfatanlage. Nach einer Meldung aus Madrid hat die Erz- und Metallgesellschaft Sociedad Metalurgica Duro-Felguera, Madrid (Kapital 77,5 Mill. Peseten), mit dem Bau einer neuen Anlage zur Herstellung von Ammonsulfat begonnen, die von einer neu gegründeten Tochtergesellschaft der Sociedad Iberica del Nitrogeno betrieben werden soll. Ferner beabsichtigt die Duro-Felguera, in ihren Kohlengruben eine große Kraftanlage zu errichten. (88)

Kunstfasergewinnung aus Reisstroh nationalwichtig. Durch ein Regierungsdekret vom 6. 12. 1941 ist das Projekt der S. A. Industrias de la Paja de Arroz, die in einer Anlage in der Provinz Valencia Kunstfasern und Cellulose aus Reisstroh gewinnen will (vgl. Jahrgang 1941 S. 392), für nationalwichtig erklärt worden. Die Gesellschaft mußte sich dagegen verpflichten, den Betrieb innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten aufzunehmen und jährlich mindestens 7500 t geschnittene Fasern als Austausch für Baumwolle, Wolle, Jute und andere ausländische Fasern herzustellen. Daneben kann sie bis zu 3500 t Papiermasse und 350 t zusammenhängende Fasern gewinnen. Das staatliche Industrieinstitut ist berechtigt, eine beliebig hohe Summe des Gesellschaftskapitals zu zeichnen und wird dann im Verhältnis seiner Beteiligung im Aufsichtsrat der Firma vertreten sein. (89)

Neue Aluminiumhütte. Nach Meldung aus Fachkreisen ist vor kurzem durch verschiedene Banken ein neuer Elektrokonzern mit einem Anfangskapital von 10 Mill. Peseten gegründet worden, der am Nansa-Fluß in der Provinz Santander ein großes Kraftwerk errichten soll. Durch die ebenfalls an der Gründung beteiligte Metallfirma Eduardo K. L. Earle, Bilbao (Kapital 9 Mill. Pes.), die u. a. Walzwerkserzeugnisse aus Leichtmetall herstellt, soll dem Kraftwerk auch eine Aluminiumhütte angegliedert werden. (90)

Neue Bestimmungen für Sera und Impfstoffe. Durch eine Verordnung vom 16. 11. 1941 ist die Errichtung neuer Laboratorien zur Herstellung von Seren und Impfstoffen für die Tierheilkunde verboten worden, da der nationale Markt durch die bestehenden Laboratorien ausreichend versorgt würde. (61)

Serumgewinnung. Durch eine amtliche Verfügung sind die Kontingente der für die Serumgewinnung zugelassenen Schweine auf die einzelnen tierärztlichen Institute festgelegt worden. Ein Drittel der Gesamtmenge entfällt allein auf das Instituto de Higiene Victoria S. A., Salamanca. Weitere Kontingente erhielten das Laboratorio del Perpetuo Socorro, Salamanca, das Instituto Ibys, Madrid, und die Laboratorios Reunidos, Madrid. (46)

Kapitalerhöhungen. Das größte Salinenunternehmen Spaniens, die Union Salinera de España S. A., Barcelona, beabsichtigt, ihr Kapital von 10 auf 15 Mill. Pesetas zu erhöhen, um einige Neubauten für die Ausnutzung von Abwässern zur Gewinnung chemischer Erzeugnisse zu finanzieren.

Wie aus Madrid gemeldet wird, erhöhte die Union Resinera Española S. A. ihr bisher 50,3 Mill. Pes. betragendes Kapital um 6,5 Mill. Pes. (68)

Portugal.

Neue Handelsgesellschaft für die Kolonien. Auf Veranlassung der Regierung ist von der Banco de Angola und der Banco Nacional Ultramarino, die erhebliche Interessen in Angola bzw. in Mocambique haben, Anfang vorigen Jahres die Companhia de Exportações do Ultramar Português mit einem nominellen Kapital von 200 Contos gegründet worden. Aufgabe der Gesellschaft ist es, den Handel mit den Kolonien zu übernehmen, da der Mangel an Schiffsraum und die verspätete Erteilung von Navicerts seitens der Engländer an Privatfirmen sowohl in Angola als auch in Mocambique zu Krisenerscheinungen geführt hat, die die portugiesische Regierung zu Hilfsmaßnahmen, wie Kreditgewährung usw., zwangen. Die privaten Handelsfirmen können gegen eine Kommission von 1½% nach wie vor Waren über die neue Gesellschaft einführen. (25)

Ver. St. v. Nordamerika.

Die Versorgung mit Rosenöl. Wie wir Angaben in der Fachpresse entnehmen, sind die Vorräte an Rosenöl praktisch erschöpft. Die Notierung ist auf 28 $ je Unze gegen 5,25 $ im August 1939 gestiegen. 1940 wurden nur noch 39 812 Unzen gegen 66 551 Unzen im Vorjahr eingeführt. Nachdem in den ersten fünf Monaten 1941 noch 3082 Unzen importiert werden konnten, ist die Einfuhr jetzt praktisch ganz zum Stillstand gekommen. (3379)

Gewinnung von Harzestern. Nach einer Meldung aus New York hat die Hercules Powder Co., Wilmington, Del., eine neue Anlage in Hattiesburg, Miss., errichtet, durch die die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft für die Erzeugung von Harzestern um 60% erhöht wird. Eine weitere Ausdehnung der Anlagen ist nach Fertigstellung des ersten Werksabschnitts vorgesehen, wodurch noch einmal eine Steigerung der Produktion um ein Drittel erfolgen soll. (3350)

Columbien.

Mineralvorkommen. Durch Untersuchungen des geologischen Dienstes des Bergbauministeriums in Bogota sollen bisher folgende Vorkommen von Bodenschätzen in Columbien festgestellt worden sein:

Kohle in der Provinz Cundinamarca in der Nähe von Cucuta, im Quellgebiet der Flüsse Putumayo und Caqueta und bei der Stadt Riohacha; **Tonerde und Kalkstein** nördlich und südlich von Cucuta, in den Provinzen Antioquia, Huila und Narino und in der Nähe des Flusses Putumayo; **Bauxit** in der Provinz Antioquia in der Ebene von Cuiva; **Quarz, Feldspat und Kaolin** ebenfalls in der Provinz Antioquia; **Kreide** in den Provinzen Santander del Norte und Huila; **Glimmer** in den Provinzen Antioquia und Narino und in der Nähe des Putumayo; **Talkstein** in der Provinz Antioquia; **Schwefel** in den Provinzen Narino und Caldas; **Graphit, Pegmatit, Molybdän, Asbest** in der Provinz Narino.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten des geologischen Dienstes plant man die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Zinkoxyd in der Nähe der Stadt Juin (Provinz Cundinamarca) mit einer Jahreskapazität von 552 t und einer Anlage zur Herstellung von Aetznatron, Chlor und Nebenerzeugnissen in der Stadt Zipaquira. (93)

Brasilien.

Förderung der Erzverschiffung. Von der brasilianischen Regierung ist ein Betrag von rund 21 Mill. Milreis zum Bau eines Erzverschiffungskais in Vitoria zur Verfügung gestellt worden. (3284)

Argentinien.

Bergbauerzeugung. Nach einem Bericht des argentinischen Amtes für Minen und Geologie ist die Bergbauerzeugung im Jahre 1940 auf 170,5 Mill. Pesos gestiegen gegen 139,3 bzw. 119,8 Mill. Pesos in den beiden Vorjahren und nur 79,4 Mill. Pesos 1935. Von dem Gesamtwert entfielen 1940 auf Erdöl 106 Mill. Pesos, auf die Erzförderung 27 Mill. Pesos und auf sonstige Mineralien 37 Mill. Pesos. Im einzelnen wurden 1940 folgende Erze gefördert: Bleierze für 9 Mill. Pesos, Zink- und Zinksilbererze für 6,4 Mill. Pesos, Wolframerze für 5,4 Mill. Pesos, Zinnerze für 3,9 Mill. Pesos, Wismut-, Vanadium-, Gold- und Kupfererze für 2 Mill. Pesos. Ausgeführt wurden 1940 Erze für 14 Mill. Pesos, davon Bleierze für 5,6 und Wolframerze für 4,4 Mill. Pesos. Hauptabnehmer waren mit rd. 90% die Vereinigten Staaten. Für 1942 wird eine weitere Steigerung erwartet, da dann die Gewinnung von Kohle und Eisenerz, die staatlich gefördert wird, hinzukommen soll. (62)

Abbau von Schwefel. Nach Meldung aus Buenos Aires ist in den in 4000 m Höhe in den Anden liegenden Schwefelgruben von Cerro Overo in der Provinz Mendoza mit dem Abbau begonnen worden. Der Gehalt der Gruben wird auf rd. 1 Mill. t geschätzt. Der dortige Schwefel soll eine besonders gute Qualität aufweisen und nur einen sehr geringen Prozentsatz Arsenik enthalten. (66)

Verbrauch von Düngemitteln. Aus einem Bericht des nordamerikanischen Department of Commerce geht hervor, daß der Verbrauch von Düngemitteln infolge der extensiven Bewirtschaftungsweise der Landwirtschaft sich in engen Grenzen hält. Nachfrage besteht im allgemeinen nur für den Tabak-, Obst- und Gemüseanbau und von seiten der Blumenzüchter. In erster Linie gelangt Chilesalpeter zur Anwendung, daneben werden Ammonsulfat, Superphosphat, Kaliumsulfat und Kalisalpeter verbraucht. Aus einheimischer Erzeugung stammen verschiedene organische Düngemittel, u. a. getrocknetes Blut, Knochenmehl, Fischmehl und Guano. Von einigen Firmen werden Mischdünger für besondere Zwecke angeboten. Eine einheimische Gesellschaft stellt kleine Mengen Superphosphat her. (3325)

Neue Caseinfabriken. Nach Meldung aus Buenos Aires hat die landwirtschaftliche Genossenschaft „Cooperativa Agricola Fondo Comunal" kürzlich ihre erste Caseinfabrik in Betrieb genommen und beabsichtigt, eine zweite Anlage zu errichten. Die argentinische Caseinerzeugung soll nach Meldung aus Fachkreisen innerhalb des vergangenen Jahres um fast 10% zugenommen haben und durch Neubauten oder Modernisierung bestehender Anlagen noch weiter zu steigern sein. (65)

Südafrikanische Union.

Verwertung von Andalusitvorkommen. Wie die Zeitschrift „South African Mining and Engineering Journal" mitteilt, ist seit einigen Jahren eine erhöhte Ausbeutung der Andalusitvorkommen im Westen von Transvaal in Aussicht genommen. Da der einheimische Markt nur etwa 3000 t jährlich für die Herstellung von feuerfesten Materialien aufnimmt, sollen neue Verwendungszwecke für das Mineral erschlossen werden. In diesem Zusammenhang soll auch an die Heranziehung der Andalusitvorkommen für den Aufbau einer eigenen Aluminiumproduktion gedacht werden. (3384)

Türkei.

Kupfergewinnung. Nach einer Meldung aus Istanbul hat sich die Kupfergewinnung im 1. Halbjahr 1941 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 24% erhöht. (47)

Niederländisch Indien.

Errichtung einer Glaswarenfabrik. Wie „Algemeen Handelsblad" meldet, ist in Soerabaja unter Beteiligung von niederländisch indischem und australischem Kapital die Nederlandsche Glasfabrieken N. V. mit einem Kapital von 2,5 Mill. hfl. gegründet worden, die sich die Errichtung einer Glaswarenfabrik zum Ziel gesetzt hat. Mit der Aufnahme der Erzeugung, die u. a. alle Sorten Flaschen, Trinkgläser und andere Glaswaren, wie Tafelglas, umfassen soll, wird für die Jahresmitte 1942 gerechnet. Den Bedarf an Chemikalien will das Unternehmen in Australien decken. (3229)

Gewinnung von Harzdestillationserzeugnissen auf Sumatra. Laut „Chemical Trade Journal" erzeugte die Harzdestillationsindustrie, deren Entstehung auf das Jahr 1925 zurückgeht, 1938 1230 t Terpentinöl und 3950 t Kolophonium. Während das Kolophonium im Inland verbraucht wird, gelangt die Terpentinölgewinnung ganz zur Ausfuhr; 1939 wurden 1958 t exportiert. (3386)

Britische Malayenstaaten.

Ausfuhr von Alaun. Die Ausfuhr von Alaun ist 1940 auf 2511 long t für 0,23 Mill. Straits-$ gegen 2430 t für 0,16 Mill. Straits-$ im Vorjahr gestiegen. (3166)

Japan.

Förderung der Nickelerzeugung aus einheimischen Erzen. Zur Förderung der Nickelerzeugung aus einheimischen Erzen hat die Regierung den Zuschuß von 2000 auf 3000 Yen je Tonne Reinnickel erhöht. 1939 wurden insgesamt 230 000 Yen (1500 Yen je Tonne) für diesen Zweck verausgabt, was einer damaligen Erzeugung von 153 t entsprach. (3388)

Neu-Seeland.

Bergbauerzeugung im Jahre 1939. Nach einem in der Zeitschrift „The Mining Journal" abgedruckten Bericht wurden 1939 178 955 Feinunzen Gold, 390 342 Feinunzen Silber, 486 t Manganerze und 41 t Wolframerze gewonnen. Die Förderung von Kohle belief sich auf 2,34 Mill. t. Von sonstigen bergbaulichen Erzeugnissen sind noch geringe Mengen Platin, Eisenerze, Fullererde, Glimmer und Bimsstein zu erwähnen (3265)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Höchstpreise für Gärungsessig.

Im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" vom 16. 12. 1941 ist die umfangreiche Anordnung Nr. 37/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über Höchstpreise für Gärungsessig nebst mehreren Ausführungsbestimmungen hierzu veröffentlicht. (106)

Höchstpreise für Kartoffelmehl und Glucose in Norwegen.

Durch Bekanntmachung vom 1. 12. 1941 sind für Kartoffelmehl und Glucose neue Höchstpreise festgesetzt worden; sie betragen für Superior Kartoffelmehl bei Verkauf ab Fabrik 80 Kr. je 100 kg und für den Großhandel 84 Kr. je 100 kg. Der Höchstpreis für den Verkauf von Glucose in Einzelfässern beträgt 1 Kr. je kg. (13)

Neue Durchschnittswerte für die Umsatzsteuerberechnung in Rumänien.

Im „Monitorul Oficial" vom 27. 10. 1941 ist eine Verordnung des Finanzministers veröffentlicht, die für eine Reihe von Zollpositionen neue Mittelwerte für die Berechnung der Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr von Waren vorschreibt. Die neuen Mittelwerte sind am 1. 11. 1941 in Kraft getreten.

Die chemische Industrie interessieren folgende Positionen (Angaben in 1000 Lei je 100 kg, soweit nicht anders angegeben; Warenbenennung gekürzt):

Casein, gehärtet, für bestimmte Waren zugeschnitten (Pos. 235b): 50; Eichendoppen und Myrobolanen (378a, b): 1; Quebrachoextrakt, sowie andere Gerbstoffextrakte, flüssig (385a): 6, fest (385b): 5; Garne aus Kunstseide, roh, gebleicht oder weiß gefärbt (497a): 0.6 je 1 kg, gefärbt in beliebiger Farbe (497b): 0,9 je 1 kg; Garne aus Kunstseide, gezwirnt, roh gebleicht oder weiß gefärbt (498a): 0.9 je 1 kg, gefärbt in beliebiger Farbe (498b): 1.1 je 1 kg; Baumwollwatte für Heilzwecke (507): 25; Papier, gelatiniert, albumiert, gewachst oder paraffiniert, Zellglas (758): 18; Transparentes Viskosepapier, bedruckt oder gemustert (759): 21; Indigopapier, Carbon- und dergl. Kopierpapiere

(760): 53; Blau- und Rotpapier, sowie andere ähnliche chemische Papiere (761): 40; Lichtempfindliches Photopapier (766): 40; Kautschuk, roh, rein (809): 12; Kautschukfäden, nicht in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, in der Stärke über 3 mm (816a): 45, in der Stärke von 3 mm oder darunter (816b): 65; Gewebe, Strickwaren, Posamenterie, Bänder aus Kautschukfäden, mit Textilfäden aller Art, Seide ausgenommen (819a): 100; mit seidenen oder seidenhaltigen Fäden (819b): 120; Gewebe aus Textilstoffen, mit Kautschuk überzogen (820): 38; Schläuche aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Spinnstoffen (827): 38; Mäntel für Kraftwagen und Motorräder (829a): 25; für Fahrräder (829b): 30; Luftschläuche für Kraftwagen und Motorräder (830a): 53, für Fahrräder und Fußbälle (830b): 140; Kautschukgegenstände aus vulkanisiertem Kautschuk für gewerbliche und technische Zwecke (834): 65; Waren aus vulkanisiertem Kautschuk für medizinische Zwecke (835): 80; Waren aus Hartgummi: Platten, Röhren, Barren usw. (838a): 33; Füllfedern und Bleistifte aus Ebonit, einfach oder mit gemeinen Stoffen verziert (839a): 8 je 1 kg, verziert mit feinen Stoffen (839b): 15 je 1 kg; Zellhorn, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen (840): 28; Gummi arabicum, Tragant, sowie andere natürliche Gummen und Harze im Rohzustande (848): 7; Terpentinöle und Essenzen sowie andere Harzöle (858): 3,8; Aluminiumhydrate und Hydrosilikate, Floridaerde (863): 1,2; Kaolin und Feldspat, Schwerspat, Kalkspat und Flußspat, roh (864a): 0,2; Schwefel, roh (868a): 1, raffiniert, auch in Stäben oder Blumen (868b): 1,3, Schwefelbänder und -platten zum Ausräuchern der Fässer (868c): 3; Bitumen, natürliche (998): 2,6; Bituminöse Emulsionen (999): 3,5; Erzeugnisse aus der Destillation der Kohle, der Petroleumprodukte, des Holzes usw., wie: Benzol, roh oder raffiniert, Xylol (1015a): 3,2, Teer (1015b): 3, Carbolineum, Kreosotöl usw. (1015c): 4; Aktive Kohle, gekörnt (1565a): 18. Holzkohle, gepulvert (zur Entfärbung und Klärung von Flüssigkeiten) (1565b): 9; Phosphor, rot (1566b): 22; Quecksilber, metallisches (1569): 100; Gase, komprimiert oder flüssig (1571): 250; Antimon sowie Antimonverbindungen (1572): 9; Metalle und Metalloide, andere, n. b. g. (1578): 300; Borsäure (1580): 5,5; Aetzkali (1596): 4,4; Aetznatron, kaustische Soda (1597): 11; Borax (1603): 3; Bromsalze (1604): 19; Ammoniumcarbonat und Ammoniumbicarbonat (1605): 2,7; Bariumcarbonat und Bariumbicarbonat (1606): 1,5; Pottasche, Kaliumcarbonat und Kaliumbicarbonat (1609): 8,5; Calcium-, Kalium- und Natriumferricyanid (1614): 16,5; Calcium-, Kalium- und Natriumferrocyanid (1615): 7; Quecksilberchlorid (Kalomel) (1629): 95; Quecksilberchlorid (Sublimat) (1630): 85; Chromate und Bichromate von Ammonium, Kalium, Natrium und andere Chromsalze (1635): 7,3; Ammoniumphosphat (1637a): 5, Kaliumphosphate (1637b): 6, Natriumphosphate (1637c): 4, Calciumphosphat (1637d): 14; Silbernitrat (1643): 5 je 1 kg; Bariumnitrat, Bleinitrat (1644): 6,5; Kupfernitrat und Strontiumnitrat (1645): 6; Kalisalpeter (1646): 3; Natriumnitrat (1647): 2,2; Ammoniumsulfat und Ammoniumbisulfat (1652): 0,8; Bariumsulfat (1653): 5; Kupfersulfat (1654): 3; Magnesiumsulfat, Magnesiumbisulfat (1656): 0,8; Natriumsulfat, kristallisiert (1659a): 0,8, calciniert (1659b): 0,85; Barium-, Calcium-, Blei- und Natriumsulfit, -Bisulfit, Kaliummetabisulfit (1661); 2; Schwefelnatrium (1668): 1,3; Citronen- und Weinsäure (1674): 20; Ameisensäure (1675): 6,5; Oxalsäure (1678): 5; Säuren, organische, n. b. b. (1679): 50; Glycerin, roh (1715a): 10, raffiniert (1715b): 20; Naphthalin (1718): 2,5; Saccharin und andere synthetische Süßstoffe (1721): 130; Kunstdünger: Hornmehl und andere organische stickstoffhaltige Düngemittel (1723c): 8, Knochenmehl (1723e): 3, Superphosphate und andere Phosphatdünger (1723f): 4, Handelsdünger, andere, n. b. b. (1723i): 4; Insekten- und Unkrautvertilgungsmittel, und andere Präparate zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, sowie Insektenvertilgungsmittel für die Hauswirtschaft (1725): 12; Chemische Präparate für die Gerberei: Chromalaun (1729a): 4; Chinin und dessen Salze (1741): 3 je 1 kg; Alkaloide und Glykoside, andere, sowie deren Salze wie: Aconitin, Apomorphin, Atropin, Berberin u. a. m. (1743): 15 je 1 kg; Anästhetica wie Anästhesin, Novocain, Stovain usw. (1744): 4 je 1 kg; Medizinale Wismutsalze (1749): 0,8 je 1 kg; Medikamente, einfache, nicht zubereitete (1750): 0,7 je 1 kg; Medikamente, zubereitet, einfach oder zusammengesetzt, ohne Spezialpackung: Tee und Spezialtees (1751d): 2,2 je 1 kg, Pflaster und Wachspflaster, auf Leinen (Seide) gestrichen (1751f III): 1,5 je 1 kg, Pulver, auch brausend (1751i): 2 je 1 kg, Sirupe (1751m): 0,6 je 1 kg, Tabletten (Pastillen und Dragees) (1751n): 1,4; Medikamente, zusammengesetzte, sog. Spezialitäten: Oblaten (1752d): 1,9 je 1 kg; Kapseln und Gelatineperlen (1752e): 3 je 1 kg; Pflaster und Wachspflaster, auf Leinwand (Seide) gestrichen (1752h III): 2 je 1 kg, Granulae (auch brausend) (1752j): 0,75 je 1 kg, sterilisierte Lösungen für Injektionen, sowie andere Medikamente in Phiolen (1752m): 2,6 je 1 kg, Tabletten und Dragees (1752o): 3,7 je 1 kg; Parfümerien (1757a): 4 je 1 kg, Kölnisch Wasser (1757b): 1,3 je 1 kg, Zahnpasten, -pulver und -seifen (1757d): 1,2 je 1 kg, parfümierte Essige und Salze (1757g): 1 je 1 kg, Brillantine, Cremes, Pomaden (1757h): 1,5 je 1 kg, Haarfarben (1757i): 1,8 je 1 kg, Enthaarungsmittel (1557j): 2 je 1 kg; Lithopone und Zinkolith (1768b): 3; Eisenoxyde (Venetianer Rot und andere rote Mineralfarben (1769): 2; Mennige, Bleiweiß (1770a): 4; Bleiglätte, Massikot, Töpferglasur (1770b): 4,5; Ultramarin, Pulver oder Brocken, in beliebiger Verpackung (1771): 7; Mineralfarben, n. b. b., nicht zubereitet (1772): 7; Farben der Nummern 1764 bis 1772 mit Oel angerieben oder mit Leim, Dextrin und Casein zubereitet (1773): 20; Ultramarin, zubereitet, sowie alle anderen zubereiteten blauen Farben zum Blauen der Wäsche, in Pulver flüssig oder in Pasten verschiedener Form (1774a): 10, in Papier (1774b): 30; Anilin-, Alizarin-, Naphtalin-, Anthrazen-Farben, sowie andere organische, n. b. b. Farben: in Fässern oder anderen Verpackungen im Gewichte von 0,5 kg und darüber (1775a): 70, in Paketen oder anderen Verpackungen im Gewichte unter 0,5 kg (1775b): 90; Graphit, zubereitet und geformt, fest oder flüssig usw. sowie Zimmermannsbleistifte, Bleistifte für die Forstindustrie usw. (1777): 20; Blätter und Pulver aus Metallen zum Verkupfern, Bronzieren, Vernickeln und Aluminieren (1778a): 0,3 je 1 kg, zum Versilbern (1778b): 2 je 1 kg, zum Vergolden (1778c): 19 je 1 kg; Spirituslacke, auch farbig, sowie Leder- und Papierlacke (1779): 24; Gummen, präpariert in Blättern, Platten oder Stücken wie Schellack, Lac-Dye oder unter anderer Benennung (1782): 15; Bleistifte und Farbstifte ohne Holzfassung (Minen) (1788a): 80 gefaßt in Weichholz, auch gestrichen oder poliert (1788b): 32, gefaßt in Zedernholz oder anderen feinen Hölzern, auch gestrichen oder poliert (1788c): 160; Tinten jeder Farbe, flüssig, gepulvert oder in Pasten: Schreibtinte (1792a): 20, Druckerschwärze (1792b) 25, Tinten für Schreibmaschinen sowie Tinten n. b. b (1792e): 27; Farbbänder für Schreib-, Rechen-, Registrier-Maschinen usw. (1793); 120; Patronenhülsen für Revolver, Salon-, Scheiben- und Jagdgewehre, nicht gefüllt, nur mit Zündkapseln, aus Metall und Pappe (1801a): 36; nur aus Metall (1801b): 40; Patronen, gefüllt mit Schwarzpulver und mit Kugeln oder Schrot (1802a): 18, gefüllt mit rauchlosem Pulver, mit Kugeln oder Schrot (1802b): 30. (107)

Preise für Fahrradmäntel und -schläuche in Spanien.

Auf Vorschlag des Syndikats für Chemische Industrie sind von der Generalkommission für Verpflegung und Transporte neue Kleinverkaufspreise für Fahrradschläuche und Fahrradmäntel festgesetzt worden. Sie liegen bei Schläuchen zwischen 4,80 und 8,60 Peseten, bei Mänteln zwischen 11,85 und 24,15 Peseten für das Stück, je nach Größe. Jeder Mantel oder Schlauch muß eine eingestempelte Marke und die Maße sowie den zugelassenen Verkaufspreis tragen. (3152)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 trat der Nachtrag III in Kraft. Er enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses.

Ausnahmetarif I B 60 für Holzabfälle zur Verzuckerung usw.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurden folgende Aenderungen durchgeführt:

1. Im Abschnitt „Güterart" wird in Ziffer 5 hinter der 2. Klammer die Angabe „bis 1,5 m lang" geändert in „bis 2 m lang".
2. Im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich" wird die Angabe „Von" geändert in „allen im Deutschen Reich gelegenen und nicht weiter als 700 km vom Empfangsbahnhof entfernten Bahnhöfen".

Ausnahmetarif 19 B 5 für Melasse.

Im Gültigkeitsvermerk werden die Worte „bis 31. 12. 1941" abgeändert in „bis 30. 9. 1942".

Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurden folgende Empfangsbahnhöfe aufgenommen: „Aussig-Schönpriesen, Brüx und Teplitz-Schönau".

Ausnahmetarif 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Die Geltungsdauer wird bis 31. 12. 1942 verlängert.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1942 wurde der Bahnhof „Kassel U" als neuer Versandbahnhof nachgetragen.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1942 wird Salzsäure nicht mehr begünstigt und infolgedessen der Tarif wie folgt berichtigt:

a) im Abschnitt „Güterart, Abteilung I" wird Ziff. 11 „Salzsäure . . . Eisenwaren" gestrichen .
b) im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich, Unterabteilung Za Abteilung I Ziff. 6—8 und 10—13 des . . ." muß es heißen: „. . . Ziff. 6—8, 10, 12 und 13 des . . ."
c) im Abschnitt „Frachtberechnung, Ziff. 1b)" muß es heißen: „. . . I Ziff. 6—8, 10, 12 und 13 des . . ."
d) im Abschnitt „Sonderfrachtsätze, Klammervermerk" muß es heißen: „. . . I Ziff. 6—8, 10, 12 und 13 . . ."
e) im Abschnitt „Sonderfrachtsätze": Die 13 Verbindungen, bei denen in der zweiten Längsspalte die Güterart „11" erscheint, sind mit Bahnhofsnamen und Frachtsätzen zu streichen.

Ausnahmetarif 21 S 1 für Baumwolle usw.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde „Rheine-Stadtberg Za 286" als Empfangsbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 4 B 1 für Kalkstein usw.

Die Geltungsdauer wurde bis zum 31. 12. 1942 verlängert. Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurde Eichstädt Stadt unter den Versandbahnhöfen nachgetragen.

Ausnahmetarif 4 B 5 für Branntkalk, Kalkstein.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 4 B 5 wurde bis längstens 31. 12. 1942 verlängert.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde der Abschnitt „Anwendungsbedingungen" wie folgt gefaßt:

„Anwendungsbedingungen.

Der Ausnahmetarif gilt nur für Sendungen, die in Privatgroßraumwagen aufgeliefert und in geschlossenen Zügen von 750 t Nutzlast, davon mindestens 600 t Kalkstein, befördert werden."

Ausnahmetarif 7 A 2 für Braunstein.

Der AT 7 A 2 tritt wird Ablauf des 31. 12. 1941 außer Kraft. An seiner Stelle wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ein neuer Ausnahmetarif 7 A 2 für Braunstein von und nach bestimmten Bahnhöfen eingeführt. Preis 5 Rpf.

Ausnahmetarif 7 E 1 für Braunstein.

I. Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs wird längstens bis 31. 12. 1942 verlängert.
II. Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurden im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich"
   1. unter Ziffer 1 der Versandbahnhof Elfringen Grenze nachgetragen;
   2. die Empfangsbahnhöfe Bitterfeld, Hamburg und Hamburg-Harburg gestrichen.

Ausnahmetarif Kr 2 G 1 für Bauxit.

Der Ausnahmetarif Kr 2 G 1 trat mit Ablauf des 31. 12. 1941 außer Kraft. An seiner Stelle wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ein neuer Ausnahmetarif Kr 2 G 1 für Bauxit von und nach bestimmten Bahnhöfen eingeführt.

Ausnahmetarif Kr 7 B 27 für Schwefelkiesabbrände.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurde unter a) für Güter der Ziffer 1 Saarbrücken-Burbach (Burbacherhütte) als Empfangsbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 11 B 1 für Düngemittel.

Die Geltungsdauer wurde bis zum 31. 12. 1942 verlängert. Im Abschnitt „Güterart" erhielt der Klammervermerk unter der Ueberschrift „Abteilung I" folgende Fassung „(Güter der Klassen D und E)".

In den mit einem *) gekennzeichneten Fußnoten auf den Seiten 1, 2 und 3 wird die Jahreszahl „1941" jeweils in „1942" geändert.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurden:

a) im Abschnitt „Güterart" Abteilung III A, Zeile 11 in dem Klammervermerk hinter „Thomasmehl" eingefügt „Thomasphosphat",

b) im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich" unter Zu Abt. III B usw. folgende Bahnhöfe nachgetragen: „Harxheim-Zell, Kirn, Uffeln Zu 109 und Zumwalde Zu 209".

Ausnahmetarif 7 B 3 für Eisenerz.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurden die Empfangsbahnhöfe „Ueckingen" und „Wolfgangweiche" nachgetragen.

Ausnahmetarif 9 B 1 für Kupfer usw.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde der AT 9 B 1 neu herausgegeben. Neben der Ausdehnung des Empfangsgeltungsbereichs auf alle im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfe ist im Abschnitt „Frachtberechnung" der bisherige Frachtabschlag von 20% von der Klasse A durch einen besonderen Frachtsatzzeiger ersetzt worden.

Ausnahmetarif 14 DU 1 für Benzin usw.

1. Die Gültigkeitsdauer des AT 14 DU 1 wird längstens bis 31. 12. 1942 verlängert.
2. Zum Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich";
   In Erweiterung der Bestimmungen in Ziffer 1 gilt der Ausnahmetarif bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. 3. 1942, für den Versand
   von den Donauumschlagplätzen in Korneuburg, Linz und Wien sowie von den Bahnhöfen Floridsdorf, Klein Schwechat und Stadlau auch nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn und anderer deutscher Eisenbahnen in den Reichsbahndirektionsbezirken Augsburg, Erfurt, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Mainz, München, Münster (Westf.), Nürnberg, Regensburg, Saarbrücken, Schwerin (Mecklenburg), Stuttgart und Wuppertal sowie den von den Reichsbahndirektionen Karlsruhe und Saarbrücken verwalteten Bahnhöfen im Elsaß und in Lothringen und Luxemburg, mit Ausnahme der Bahnhöfe der Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn.
3. Mit Wirkung vom 10. 1. 1942 wurde unter den Bahnhöfen mit Zwischenlagern „Groß Schwechat" nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 1 für Erdöl, roh.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1941 wurden folgende Versandbahnhöfe nachgetragen: „Eickeloh" und „Nienburg (Weser)".

Ausnahmetarif 14 B 16 für Leuchtöl.

Der Ausnahmetarif 14 B 16 trat mit Ablauf des 31. 12. 1941 außer Kraft. An seiner Stelle wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1942 ein neuer Ausnahmetarif 14 B 16 eingeführt.

Ausnahmetarif 23 S 1 für Linkrusta usw.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde im Abschnitt „Güterart" nachgetragen „Donauleum".

Ausnahmetarif 24 A 24 für Stückgut, auch Eilgut und beschleunigtes Eilgut.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde der AT 24 A 24 für Stückgut zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze und über See eingeführt.

Ausnahmetarif 24 S 5 für Bestimmte See-Einfuhrgüter.

Mit Wirkung vom 10. 1. 1942 wurde der Bahnhof „Kreibitz-Teichstatt" als Empfangsbahnhof mit Sondertrachtsätzen aufgenommen.

Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmetarifen.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

AT 7 B 65 für Flußspat längstens bis 30. 6. 1942,
AT 2 DU 1 für Bauxit längstens bis 31. 12. 1942,
AT 7 B 18 für Schwefelkies längstens bis 31. 3. 1942,
AT 7 B 21 für Schwefelkies längstens bis 31. 3. 1942,
AT 11 B 14 für Abfallschwefelsäure längstens bis 30. 6. 1942,
AT 13 B 45 für Schwefelsäure längstens bis 31. 12. 1942,
AT 14 B 15 für Heizöl längstens bis 31. 12. 1942,
AT 14 B 19 für Stanz- usw. öl längstens bis 31. 12. 1942,
AT Kr 14 B 29 für Benzin längstens bis 30. 6. 1942,
AT 2 B 60 für unreinen Talkstein längstens bis 31. 12. 1942,
AT 11 B 13 für Kohlenasche usw. längstens bis 31. 12. 1942,
AT Kr 11 G 1 für Phosphate längstens bis 31. 7. 1942,
AT Kr 12 B 25 für Natriumsulfat längstens bis 31. 12. 1942,
AT Kr 13 B 43 für Abfallschwefelsäure längstens bis 31. 12. 1942,
AT Kr 14 B 10 für Erdölrückstand (Blasöl) längstens bis 31. 12. 1942,
AT 14 B 20 für verschmutz. Mineralschmieröl längst. bis 31. 3. 1942,
AT Kr 14 B 25 für Rückstandsöl längstens bis 31. 3. 1942,
AT 19 B 4 für Melasse zur Entzuckerung längstens bis 30. 6. 1942.

Ablauf von Ausnahmetarifen.

AT 4 B 13 für Kalkstein Ablauf 31. 12. 1941,
AT 23 B 7 für Balatum usw. Ablauf 31. 12. 1941,
AT Kr 11 B 15 für Schwefelsäure Ablauf 31. 12. 1941,
AT 24 G 1 für Stückgut, auch Eilgut und beschleunigtes Eilgut Ablauf 31. 12. 1941.
AT 24 S 1 für Stückgut, auch Eilgut und beschleunigtes Eilgut Ablauf 31. 12. 1941.

Die Geltungsdauer nachstehender Frachtbegünstigung wurde unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

Frachtbegünstigung Frei 1 für Ausstellungsgüter Deutscher Messen längstens bis 31. 12. 1942.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif, Teil II, Tarif 84 A für Petroleumpech.

Mit Wirkung vom 10. 1. 1942 wurde in der Schnittafel B nachgetragen: Morgenroth. (53)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Das englische Fachwort und seine gemeinverständliche Darstellung im technischen Zusammenhang. 2. Teil. Von Henry G. Freeman. 205 Seiten. Buchverlag W. Girardet, Essen. Preis geb. 5,80 RM.

In dem zweiten Band seines Werkes — der erste Band wurde 1938 veröffentlicht — setzt der Verfasser seine neuartige Methode fort, das englische Fachwort in seinem technischen Zusammenhang darzustellen, in dem Bestreben, den Ingenieuren und technischen Kaufleuten, die mit dem englischsprachigen Ausland in Verbindung stehen, behilflich zu sein. In Erkenntnis der enormen Schwierigkeiten der einwandfreien Uebersetzung technischer und chemischer Fachausdrücke geht der Verfasser von dem unbedingt richtigen Standpunkt aus, daß diese Schwierigkeiten nur dann gemeistert werden können, wenn der Uebersetzer auch über ein gewisses Maß an technischen Kenntnissen verfügt und über die Art und Weise unterrichtet ist, in der das einzelne Fachwort im technischen Zusammenhang angewandt wird und wie sich seine Bedeutung je nach Veränderung des Zusammenhangs, in dem es angewandt wird, wandelt. Dem Uebersetzer diese Kenntnis zu übermitteln hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Diese Aufgabenstellung bedingte gleichzeitig eine Beschränkung des behandelten Stoffes auf eine bestimmte Zahl von Grundbegriffen allgemein technischer Art, unter denen als Beispiele „Analyse", „Dampf", „Destillation", „Form", „Scheibe" usw. genannt seien, sowie auf Grundbegriffe der einzelnen technischen oder chemischen Fachgebiete, wie z. B. „Akkumulatoren", „Chemikalien", „Elektromotoren", „Generatoren", „Lacke", „Schleifmittel", „Verbrennungskraftmaschinen" usw. Jedem dieser Stichworte sind längere Ausführungen gewidmet, in denen unter gleichzeitiger Darstellung der technischen Charakteristika die verschiedenartigsten Ausdrücke in deutscher und englischer Sprache zusammengestellt sind, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Grundbegriff handelsüblich sind. (3130)

Ergebnisse und Probleme der modernen anorganischen Chemie. Von H. J. Emeléus und J. S. Anderson. Uebersetzt von Dipl.-Chem. Kurt Karbe. 519 Seiten mit 55 Abbildungen. Verlag von Julius Springer, Berlin. Preis geb. 24,— RM.

Zweck und Ziel dieses Buches ist, dem älteren Chemiestudenten und anderen fortgeschrittenen Lesern die modernen Entwicklungslinien der wissenschaftlichen anorganischen Chemie einschließlich der physikalischen Chemie und die theoretischen Deutungen der neuesten Fortschritte auf diesem Gebiet zu übermitteln. Es stellt also im wesentlichen ein Lehrbuch für Fortgeschrittene dar. Die einzelnen Kapitel sind im Gegensatz zu den üblichen Lehrbüchern nicht an das periodische System angelehnt, sondern greifen eine Reihe spezieller Gebiete heraus, auf denen in den beiden letzten Jahrzehnten besonders bemerkenswerte wissenschaftliche Ergebnisse erzielt worden sind. Im einzelnen werden behandelt: Atombau und periodisches System. Atomgewicht und Isotopie. Molekulare Struktur anorganischer Verbindungen. Koordinationsverbindungen und anorganische Stereochemie. Polysäuren und Silikate. Wasserstoff und die Hydride. Freie Radikale mit kurzer Lebensdauer. Nichtmetalloxyde und verwandte Stoffe. Die neueste Chemie der Nichtmetalle. Die Peroxyde und Persäuren. Neuere Chemie der Metalle. Metallcarbonyle, -nitrosyle und verwandte Verbindungen. Intermetallische und Einlagerungsverbindungen. Reaktionen im flüssigen Ammoniak und verflüssigten Schwefeldioxyd. Radioaktivität und Atomzerfall.

Beide Autoren dieses Buches sind Engländer. Sie haben sich jedoch offenbar bemüht, die notwendige Objektivität zu wahren, wie aus dem hohen Anteil zu ersehen ist, den die deutschen Forschungsergebnisse an der Gesamtdarstellung haben. Beachtenswert ist, daß sie sich sogar dazu verpflichtet glaubten, sich ihren englischen Lesern gegenüber hierfür zu entschuldigen. Im Vorwort zu der englischen Ausgabe wird nämlich darauf hingewiesen, daß „vorwiegend einschlägige Monographien anerkannter Fachgelehrter und neuere Veröffentlichungen zitiert" worden sind; wörtlich heißt es dann weiter: „Wenn dieses Verfahren anscheinend dazu geführt hat, daß überwiegend ausländische — besonders deutsche — Untersuchungen herangezogen worden sind, so kommt darin die verhältnismäßig starke Vernachlässigung zum Ausdruck, die die anorganische Chemie heute in England erfährt." (3128)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Chemisch-Physikalisches Laboratorium G. m. b. H., Sitz: **Kiel.** Die Firma ist am 10. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 11. 1941 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens: Versuchs- und Forschungsarbeiten sowie Betriebsüberwachungen auf schmiertechnischem Gebiet und Erwerb sowie Verwertung einschlägiger Patente. Stammkapital: 50 000 *RM.* Geschäftsführer: Fabrikant Max Harmsen, Kiel-Hassee.

Wilhelm Berresheim Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 15. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Inhaber: Drogist Wilhelm Berresheim, Berlin.

Anton Seitz Inhaberin Emma Seltz Seifensiederei & Parfümerie, Sitz: **Trostberg.** Die Firma ist am 11. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Inhaberin: Emma Seitz, Trostberg.

Posener Kerzen- und Wachswarenfabrik Richard Wojtkiewicz und Felix Mehlhausen, Sitz: **Posen.** Die Firma ist am 10. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Posen eingetragen. Die Gesellschaft hat am 26. 9. 1940 begonnen.

Axa pharm. und kosm. Präparate Hermann Smeets (Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Fabrikate), Sitz: **Neuß.** Die Firma ist am 17. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß eingetragen. Geschäftsinhaber: Hermann Smeets, Kaufmann in Neuß.

Seifen und Waschmittel-Ost G. m. b. H., Sitz: **Berlin-Grunewald.** Die Firma ist am 20. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Unterstützung der im besetzten Ostgebiet gelegenen Seifen und Waschmittel herstellenden Betriebe mit Rat und Tat, deren Inbetriebnahme von den zuständigen deutschen Dienststellen bestimmt wird und die von deutschen Betriebsführern geleitet werden. Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Durchführung von Aufgaben, die ihr weiterhin vom Reichswirtschaftsminister übertragen werden. Stammkapital 20 000,— *RM.* Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 11. 1941 abgeschlossen. Die Gesellschaft endet am 31. 12. 1944, sofern die Gesellschafterversammlung nicht vorher mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Auflösung der Gesellschaft oder die Verlängerung über den 31. 12. 1944 hinaus beschließt. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Müller, Berlin, Kaufmann Arnold Remy, Düsseldorf.

Renuvol-Gesellschaft Jetter & Co., Sitz: **Bielitz.** Die Firma ist am 17. 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Waren, insbesondere von Waren, die unter dem Warenzeichen „Renuvol" vertrieben werden. Persönlich haftende Gesellschafter: Ingenieur Wilhelm Jetter, Hamburg, Dr. phil. Wilhelm Ludwig Gerverhard Elmenhorst, Kaufmann, Hamburg-Blankenese. OHG. Die Gesellschaft hat am 20. 10. 1941 begonnen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik „Ergasta", G. m. b. H., Sitz: **Preußisch-Stargard.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Preußisch-Stargard ist am 18. 12. 1941 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der Chemischen Fabrik „Ergasta" in Preußisch-Stargard sowie Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art, insbesondere von Wasch- und Reinigungsmitteln, und Großhandel mit diesen Erzeugnissen. Stammkapital: 100 000,— *RM.* Geschäftsführer: Fabrikbesitezr Erwin Mohr, Preußisch-Stargard. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 8. 1941 festgestellt. Die Gesellschaft übernimmt als Sacheinlage das von dem Geschäftsführer Erwin Mohr bisher betriebene Handelsgeschäft, das unter der Firma Chemische Fabrik „Ergasta", Erwin Mohr, betrieben wurde. Wert des Handelsgeschäfts ist auf 49 000,— *RM* festgesetzt.

Fritz K. M. Arndt Chemisch-Technische Erzeugnisse, Sitz: **Kattowitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kattowitz ist am 1. 11. 1941 eingetragen: Inhaber: Fritz K. M. Arndt, Kaufmann, Breslau. Die Niederlassung ist von Breslau nach Kattowitz verlegt.

Anorgana G. m. b. H., Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 29. 10. 1941 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 10. 1941 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb, Betrieb und Neuerrichtung von Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von chemischen Produkten aller Art, die Vornahme von Handelsgeschäften, die hiermit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen, und die Beteiligungen, die diesem Zweck dienen oder gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

Albert Matthies, Chemische Fabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 11. 1941 eingetragen: K.-G. mit Beginn am 1. 8. 1941. Persönlich haftende Gesellschafterin Kauffrau Anna-Lotte Grothkarst, Hamburg. Die im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten der bisherigen Inhaberin sind nicht übernommen worden. Das Geschäft ist von Hamburg nach Frankfurt a. M. verlegt worden.

Deutsche Kunstlederwerke Wolfgang G. m. b. H., Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 11. 1941 eingetragen: Der Kaufmann Adolf Finck, Leipzig, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Johannes Gründer Lackfabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 11. 1941 eingetragen: Der Kaufmann Josef Schmidt, Frankfurt a. M., ist ausgeschieden. Die Gesellschaft ist am 1. 7. 1941 aufgelöst. Fabrikant Johannes Gründer führt das Geschäft als Alleininhaber unter der seitherigen Firma fort.

Chemopharm G. m. b. H., Sitz: **Hansestadt Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 11. 1941 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Hamburg verlegt worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 8. 1941 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens u. a.: Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen chemischer und pharmazeutischer Art. Stammkapital: 18 500 *RM.* Geschäftsführer: Chemiker Dr. Kurt Lindner, Berlin-Lichterfelde, und Kaufmann Ernst Wessendorf, Hamburg.

F. G. Sauer (Herstellung von Kunstfeuerwerk, Signalmitteln und ähnl.), Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 11. 1941 eingetragen: Unter gleicher Firma ist die Zweigniederlassung München eingetragen worden. Geschäftsinhaber: Johann Sauer jun., Pyrotechniker in München.

Dr. Ernst Lüddemann, Chemotechnische Fabrik, Sitz: **Harlingerode.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 3. 11. 1941 eingetragen: Nach wesentlicher Vergrößerung des Handelsgeschäfts ist die Firma geändert in: „Dr. Ernst Lüddemann-Werke."

Chemische Fabrik Piersee G. m. b. H., Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 11. 1941 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 11. 1941 wurde gem. der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. 6. 1941 die Berichtigung des Stammkapitals von 205 000 *RM* um 615 000 *RM* auf 820 000 *RM* vorgenommen.

Dr. Georg Henning chemisch pharmazeutisches Werk G. m. b. H., Sitz: **Berlin-Tempelhof.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 8. 11. 1941 eingetragen: Dr. phil. Georg Henning, Chemiker, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Ciba A.-G. (Herstellung von chemischen Produkten), Sitz: **Berlin-Steglitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 10. 11. 1941 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 16. 10. 1941 ist die Satzung geändert. Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung von Teerfarben, Pharmazeutika und chemischen Produkten und Handel mit solchen, insbesondere der Vertrieb der unter dem in der deutschen Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen „Ciba" im Verkehr befindlichen Produkte.

Dr. Drawe & Wolff, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate G. m. b. H., Sitz: **Lauban i. Schl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lauban ist am 11. 11. 1941 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: „Dr. Drawe & Dr. Wolff, Chemisch-pharmazeutische und kosmetische Präparate."

Dillenburger Farbwerk Martha Klingelhöfer, Sitz: **Dillenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg ist am 7. 11. 1941 eingetragen: Die Firma ist in Dillenburger Farbwerk H. u. J. Reichel geändert und oHG. seit dem 1. 5. 1941. Kaufmann und Techniker Helmut Reichel in Dillenburg und Kaufmann Johannes Reichel in Oberdresselndorf sind Gesellschafter. Das Amt des Helmut Reichel als früherer Geschäftsführer ist erloschen.

Heros Gummiwerk G. m. b. H., Sitz: **Erfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 10. 11. 1941 eingetragen: Hermann Rottstedt und Walter Amend haben ihr Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Georg Hermann, Berlin-Lichtenberg.

Nord-West-Deutsche Hefe- und Spritwerke A.-G., Sitz: **Hameln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 10. 11. 1941 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 14./15. 10. 1941 ist das Grundkapital gemäß der Dividendenabgabeverordnung vom 12. 6. 1941 auf 1 875 000 RM erhöht.

Westdeutsche Asphalt-Werke, Vereinigte Straßenbau-Gesellschaften J. S. Kahlbetzer und Rheinische Asphalt-Gesellschaft Adam Meyer & Co. A.-G., Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 11. 1941 eingetragen: Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Ferdinand Rothe, Bankdirektor i. R., Köln-Bayenthal, ist an Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Dr. Rudolf Wegge bis zum 1. 7. 1942 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*). Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**